image
not
available


SIGILLUM COLLEGII COLUMBIÆ NOVI EBORACI.
IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN

Die Einzelhaft

und ihre

Vollstreckung

in

Bruchsal und Moabit.

Von

Carl Eduard Schück,

Director der Neuen Gefangenen- und Strafanstalt in Breslau.

Nebst Grundrissplänen in Steindruck und Tabellen.

Leipzig, 1862.

Verlag von Joh. Ambr. Barth.

Vorwort.

Es giebt zu allen Zeiten solche Irrthümer, die sich eben aus der Zeit selbst gebären, ja die mit demjenigen, was die Zeit als das Höchste und Heiligste verehrt, auf das Innigste verflochten sind. Es scheint den Meisten gefährlich, solche Irrthümer anzugreifen. Aber eben diese, ehe sie fester eingewurzelt sind, aufzudecken, ist das Heilsamste. Diejenigen, die ihre Furcht verbergen möchten, täuschen sich selbst, indem sie vorgeben, dass es nicht rathsam sei, solche Irrthümer anzugreifen, weil man leicht dem Guten, was sich entwickeln will, schaden könnte. Dieses Gute betrachten sie wie ein krankhaftes Kind, dessen Launen und Tücken man schonen müsse, damit es nicht zu Grunde gehe. Was sich aber von der Liebe abwendet, ist nicht das Gute, hat mit dem Guten nichts gemein; dieses aber, aus der Liebe geboren, ist stark und fest in sich, ja es ist eben die wahre Gesundheit der Zeit selbst.

Steffens, Carricaturen des Heiligsten. Thl. I. S. 14. 15.

In wenig Monaten diene ich 35 Jahre, und zwar davon 30 als Gefängnissbeamter, in Zuchthäusern, Strafanstalten, Gefangnenanstalten, im Correctionshause, im Zellengefängnisse. Die Verwaltung von Hospitälern und Irrenhäusern ist mir nicht fremd geblieben und mehrere Jahre lang war ich Commissarius der königl. Regierung für Rettungshäuser. Die Durchführung der 1856 beschlossenen Einrichtungen im

Zellengefängniss zu Moabit bei Berlin für Einzelhaft war mir übertragen worden, und ich habe dort vier Jahre verwaltet.

Mit der Einzelhaft habe ich mich seit 1834 unausgesetzt beschäftigt, belehrt und angeleitet durch den Vater der Gefängnisswissenschaft, Dr. Julius; ich darf es wagen, mich seinen Schüler zu nennen.

Ich glaube mehr Gelegenheit gehabt zu haben, als andere, Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln, und da die Gefängnissfrage noch lange nicht erledigt ist, hoffe ich, die Darlegung dieser Erfahrungen möchte manchen nicht unwillkommen sein.

Wo ich ausser Stande gewesen wäre, mich über den Gegenstand so schlagend zu äussern, als Autoritäten es früher gethan, habe ich deren Aussprüche citirt.

Der Grundriss von Bruchsal ist nach von Jagemann entworfen, den von Moabit habe ich selbst aufgenommen.

Neue Gefangenenanstalt Breslau,
den 25. October 1861.

Schück.

Die

Einzelhaft und ihre Vollstreckung

in

Bruchsal und Moabit.

Die Strafe ist das Mittel zur Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes, sie ist das Recht, welches die hoheitliche Gewalt des Staates dem Verbrecher widerfahren lässt, sie ist also nicht Zweck, sondern Mittel zum Zweck, welcher nichts anderes ist als Sicherheitspflege, Sühne; sie — die Strafe — giebt dem bösen Willen das Gegengewicht. Der Mensch fehlt, begeht Verbrechen aus Unwissenheit, Gedankenlosigkeit, Fahrlässigkeit, Unbesonnenheit, Leichtsinn — mit Vorbedacht, aus Bosheit und Frevel. Der Leichtsinn eröffnet den Reihen auf dem weiten Gebiet der menschlichen Verirrungen, der Leichtsinn, den der Dichter unübertroffen schildert, wenn er den Jäger in Wallensteins Lager sagen lässt:

„Flott will ich leben, und müssig gehen,
Alle Tage was Neues sehen,
Mich dem Augenblick frisch vertrauen,
Nicht vorwärts und nicht rückwärts schauen."

Das ist die wahre Vagabunden-Natur, die von Genuss zu Genuss taumelnd sich gegen alles Rechtsgefühl, gegen jede Pflicht abstumpft und allmählig bis zum Gipfel des Frevels gelangt. Jeder möchte gern glückselig sein und greift nach dem Nächsten, was ihm gefällt und sein Streben zu befriedigen verspricht;

aber nichts, nichts genügt ihm, und der Dichter zeichnet im Faust den Zustand trefflich also:

„Er (das Böse, die Versuchung) facht in meiner Brust
ein wildes Feuer
Nach jedem schönen Bild geschäftig an;
So tauml' ich von Begierde nach Genuss,
Und im Genuss verschmacht' ich nach Begierde."

Nichts Endliches und Hinfälliges kann befriedigen, ja es befriedigt nicht nur nicht: das Suchen nach demselben, dies Taumeln, Umherirren, dies Unstäte und Flüchtige bringt das Entgegengesetzte des Genusses, Entbehrung, Strafe; und wie diese ein Mittel sein soll, werden soll, den öffentlichen Rechtszustand vor seinen Verletzern zu schützen, so soll sie auch eins sein, diese Rechtsverletzer aus dem Zustande des Taumelns in den des Selbstbewusstseins zu bringen; sie sollen denken lernen, nachdenken, sie sollen eine gewissere bestimmte Ansicht von sich selbst und der Welt erhalten, hervorgegangen aus dem inneren und in sich verborgenen göttlichen Wesen. Dazu soll nun die vollziehende Gewalt die Mittel darbieten, d. h. sie muss die Strafen so vollstrecken lassen, dass das Elend, was über den Menschen gekommen ist durch Fehler, Sünden, Verbrechen, aus seinem Zerstreutsein über dem Mannigfaltigen und Verschiedenen, aus seiner Lüsternheit, dieses und jenes und gar mancherlei lieb zu haben, was nur die gröbste Selbstsucht ist und die wahre Liebe schlechthin ausschliesst, dass dies Elend weiche der Sammlung des Gemüthes, dieser inneren Empfänglichkeit der Menschen für Freud und Leid, und der Einkehr in sich selber, und dem Ernst, diesem Gegensatz des bisher in und mit dem Leben ge-

triebenen Spieles, und dem Tiefsinn, der dem nach Allem greifenden, nichts festhaltenden Leichtsinn gegenüber steht. Diesen tiefsinnigen Ernst, diese strenge Sammlung des Gemüthes, diese Einkehr in sich selber, die nothwendig ist, damit der arme Abkömmling der Ewigkeit, der sich selbst aus der väterlichen Wohnung verbannt hat, endlich in seines Vaters Hause Ruhe finde, (Ev. Lucae, Cap. 15. V. 11—32.) soll der Sträfling in der Haft und durch dieselbe erlangen.

Die Entwickelung des Rechtsbewusstseins hat das höchste Maass der Geldbusse, die Vermögens-Confiscation, abgeschafft, hat die Todesstrafe der Martern entkleidet, die, eine Barbarei an sich selbst, die Staatsgewalt als wild, schadenfroh, rachewüthend, als einen Feind erscheinen liessen, der seinen Feind noch recht quält, damit er den Tod vielfach schmecke; eine Qual, die oft nicht gestattete, dass die wenigen Augenblicke, die dem Unglücklichen noch blieben, zum Gebet, zur Sammlung für den würdigen Uebergang in ein anderes Dasein verwendet wurden, oder doch nur in den seltensten Fällen ihm die Kraft dazu nicht raubte. Die hoheitliche Gewalt des Staates hat das Recht zu strafen; sie darf den rechtswidrigen Willen vernichten, und ist eingesetzt unter andern auch zur Erreichung, zur Erhaltung gegenseitiger Sicherheit. Kein Recht ohne Pflicht! Hier aber gilt es der Pflicht, zweckmässige Einrichtungen für die Strafe zu treffen; und wie man so weit vorgeschritten ist, Geldbussen so zu normiren, dass sie ertragen werden können, dass durch dieselben nicht mehr alle Existenzmittel geraubt werden, wie man die Todesstrafe nicht mehr durch

Martern schärft, nicht mehr brandmarkt, nicht mehr mit glühenden Zangen reisst, so werden in Betreff der Einschliessung solche Massregeln zu treffen sein, dass weder Leib noch Leben, noch auch die Gesundheit gefährdet werde, und die es gestatten, den Eingeschlossenen Mittel darzubieten, sich in einen solchen Zustand zu versetzen, dass sie künftig ihre Kräfte nicht mehr zum Schaden der Gesellschaft anwenden, sondern nützliche Glieder derselben werden und bleiben.

Der 20. Titel im 2. Thl. des A. L. R., der länger als 50 Jahre in Preussen Herrschaft geübt, hat in seinen 1577 §§. eine grosse Anzahl, die als Vorbeugungsmittel bezeichnet sind, und zwar §. 1—6 Pflichten der Obrigkeit zur Verhütung der Verbrechen überhaupt, und speciell in besonderen §§. bei der Landesverrätherei, bei einem Staatsverbrechen, bei den Verbrechen der Diener des Staates, bei Beleidigung der Ehre, beim Kindesmord, bei fleischlichen Verbrechen, bei Entwendungen, bei Beschädigungen mit gemeiner Gefahr. Alle diese §§. haben die Verhütung von Verbrechen zum Gegenstande.

Es sind die §§. 1—5, von denen ein sehr scharfsinniger Beurtheiler, Gans, in seinen „Beiträgen zur Revision der preuss. Gesetzgebung" schon im Jahre 1830 aussprach, dass sie sich von dem eigentlichen Strafrecht dadurch unterscheiden, dass sie den Zweck nicht sowohl durch Bedrohung der Verbrechen selbst mit einer bestimmten Strafe, als durch Entfernung der Gelegenheit und Neigung zum Verbrechen zu erreichen beabsichtigen, — ein Gegenstand, dessen

hohe Wichtigkeit von keinem nachdenkenden Beobachter verkannt werden könne, und den zum Ziel des Bestrebens gemacht zu haben dem preussischen Gesetzgeber zum unvergänglichen Ruhme gereiche. Unverkennbar sei indess, dass dieser Zweck wie alle Sittenveredlung nicht das Resultat weniger Bestimmungen sein möchte, sondern lediglich aus dem Geist aller öffentlichen Einrichtungen und der das Ganze, die öffentlichen wie die Privat-Verhältnisse des Volks, beherrschenden Gesetze hervorgehen müsse.

Gewiss hat dem Gesetzgeber bei Abfassung dieser §§. das Motiv zum Grunde gelegen, dass Obrigkeit und Vorgesetzte nur herrschen können, indem sie dem Allgemeinen dienen, und da sie dadurch ausgezeichnet, emporgehoben, Führer, Leiter, Lehrer sind, läge ihnen die unerlässliche Pflicht ob, — solle es ein unbedingt Nothwendiges für sie sein — allen Andern in Ausübung jeglicher Tugend voran zu leuchten; und dann hat es einen Sinn, wenn im §. 6 die Vernachlässigung dieser Vorbeugungsmittel für strafbar erachtet wird,

„weil die Obrigkeit sich dadurch der Verbrechen
„nach Verhältniss der Umstände mehr oder minder
„theilhaftig mache."

Unsere jetzige Strafgesetzgebung hat dergleichen Präventionen nicht; damit ist das Urtheil von Gans am Schluss seiner Abhandlung:

„dass die erwähnten §§. sich weder an sich, noch in
„Verbindung mit §. 6 zur Aufnahme in das neue
„Strafrecht eignen"

zur Geltung gebracht, und das vorzügliche Gewicht, welches Rechtsgelehrte darauf legten, durch Pönal-

Gesetze ethische Grundsätze bei ihren Verletzern zu erzeugen und auszubilden, ist damit beseitigt.

Der Staat, dieses unabhängige Gemeinwesen, worin eine höchste ordnende Gewalt das irdische Dasein zu einem vernünftigen erheben will, der Staat, der urthümlich und allgemein, im Einzelnen in verschiedenen Stufen der Vollkommenheit, zufällig vorübergehend und vielfach zur Erscheinung gelangt, hat an sich selbst schon die Verpflichtung, seine Mitglieder als vernünftige und sittliche Wesen zu behandeln. Thäte er das nicht, so würde er sich selbst negiren.

Wenn auch von Anderen abgesondert, bleiben eingeschlossene Verbrecher immer Staatsglieder, und so ist die Staatsgewalt verpflichtet, ihnen nicht solche Uebel zuzufügen, die vom Standpunkt des Rechts wie der Sittlichkeit zu missbilligen sind. Von allen Strafen sind nun die Einschliessungen die der Zahl nach am überwiegendsten. Wie — muss in Beziehung auf jene Pflicht des Staates zur Sorge für die Eingeschlossenen gefragt werden, — wie war, wie ist die Einschliessung beschaffen? wie wird sie vollzogen?

Wer ein Wohnhaus baut, oder ein Gartenhaus, oder ein Schloss, oder eine Kirche, oder eine Festung, der veranschaulicht sich den Zweck, zu dem das Bauwerk dienen soll, und trifft demgemäss seine Einrichtungen. Was nun die Strafanstalten betrifft, so finden wir zuvörderst die alten Gefängnisse als Kerker, und von den neueren die bei weitem meisten in alten Schlössern oder Klöstern, die zu dem Zweck aptirt wurden. Zu welchem Zweck? Zuerst zu dem der Einschliessung. Nichts fürchtete man mehr als Entweichungen. Dicke

Mauern, feste Thore, wenige, enge, stark vergitterte Fenster, schwere Riegel und möglichst viel Schlösser; dann Ketten, mit denen man die Sträflinge entweder an die Mauern schloss, oder mit denen man sie belastete und die man spöttisch „Geschmeide“ benannte. In einer preuss. Strafanstalt war noch im Jahre 1832 der fünfte Mann gefesselt. Was auch immer der Sträfling begangen haben mochte, wer 5 Jahr Strafe zu erleiden hatte, bekam einen Ring um das eine Bein gelegt; war dieses, wie oft geschah, wund gerieben, so ward er abgenommen, um an das andere angebracht zu werden. Bis zu 10 Jahren Verurtheilte erhielten Halseisen; über 10 Jahre Verurtheilte wurden mit Halseisen und mit Fesseln an beiden Beinen, welche letztere durch Kettenglieder verbunden waren, belastet. Wer etwa Entweichungs-Versuche gemacht hatte, dem wurden noch eiserne Hörner, an denen Klingeln sich befanden, angelegt. Nur bei ganz schweren Krankheiten war die Abnahme der Fesseln gestattet, und nach der Genesung wurden sie wieder angelegt.

Weder Mauern noch Gitter, weder Riegel oder auch noch so schwere Fesseln hinderten aber verwegene Ausbrüche; alle diese Sicherheitsmassregeln trugen vielmehr dazu bei, die Aufmerksamkeit der Beamten einzuschläfern; sie verliessen sich auf des Hauses Festigkeit und wurden im Vertrauen darauf sorglos. Die Bauart dieser Gefängnisse erzeugte eine eisige, kellerartige Luft, und Krankheiten in den mannigfachsten Formen waren heimisch in den nur zu schrecklichen Räumen.

Neuere Gefängnisse sind milder geworden. Man findet, in Preussen wenigstens, Fesselungen nur selten und in vereinzelten Fällen als Sicherheitsmassregel vorkommend; zahlreichere und grössere Fenster lassen mehr Luft einströmen; den Leuten ist Bewegung ausserhalb der Arbeitsräume gestattet; für Reinlichkeit wird grosse Sorge getragen, kurz es ist nicht in Abrede zu stellen, dass viel für die äussere Ordnung der Dinge geschehen ist; demungeachtet ist der Gesundheitszustand in vielen Gefängnissen ein sehr schlechter; — es fand sich Scorbut, Augenleiden, Fieber und Schwindsucht in allen Formen. Vor allem Andern liegt dies an der sich nicht genugsam erneuernden Luft; denn man lüftet zwar, aber man kann nicht durchlüften. Die Cloaken sind mehrentheils vernachlässiget, und die Luft, welche sich am Morgen auf den Schlafsälen vorfindet, ist geradehin entsetzlich zu nennen; auch sind viele Arbeiten durch den sich bei ihnen entwickelnden Staub für die Gesundheit der Leute höchst schädlich. Doch dies Alles ist noch lange nicht das Schlimmste: der Höhepunkt des Uebels liegt darin, dass die Strafanstalten, wie sie eben bestehen, Werkstätten neuer und grösserer Verbrechen sind. Wer kann dem Minister v. Arnim widersprechen, der schon i. J. 1800 die Gefängnisse „Verbrecher-Pepinieren“ nennt, wer dem ins Grab gesunkenen König Oskar von Schweden, wenn er sich dahin ausspricht:

„die Freiheitsstrafe mit Beibehaltung der ansteckenden Entsittlichung unserer Gefängnisse anwenden, „heisst das Gebiet für gegenseitige Unterweisung in „den abscheulichsten Lastern erweitern.“

oder wer mag etwas dem greisen Rechtslehrer, dem so hochverdienten Mittermaier einwenden, der schon 1830*) aussprach:

„die Ueberzeugung, dass die meisten unserer Straf-„anstalten schlecht organisirt, dass sie, anstatt die „Besserung der Strafgefangenen zu bewirken, nur „Schule des Lasters sind und die gänzliche Entsittli-„chung der Sträflinge begründen, wird immer all-„gemeiner und fordert dringend die Regierungen auf „aus ihrem Schlaf zu erwachen und die gerechten „Vorwürfe von sich abzuwälzen, dass sie durch ihre „schlechten Strafanstalten selbst die eigentlichen Ver-„führer derjenigen sind, welche oft durch ein min-„der schweres Vergehen eine Freiheitsstrafe verwir-„ken und in die Häuser der sittlichen Pest gebracht „werden."

Auch ist die Selbsttäuschung, in welcher noch manche Staaten sich in Bezug auf ihre Strafanstalten befinden, sehr auffallend. Nicht selten wird die Trefflichkeit einer Anstalt gepriesen; kommt man dann näher und prüft, so besteht die sogenannte Zweckmässigkeit der Einrichtung darin, dass eine grosse Reinlichkeit und Subordination in der Art der Gefängnisse herrscht, dass jeder Gefangene wie der Sclave vor dem Zuchtmeister bei dem Nahen seines Gefängnisswärters zittert und den Heuchler spielt, um hinter dem Rücken des Beobachters sich desto glänzender zu entschädigen und des Thoren zu spotten, der sich täuschen liess. Möchte die Fackel der Publicität das

---

*) Im 12. Band des „Neuen Archiv für Crim.-Recht." S. 7.

Dunkel erhellen, in welches absichtlich in vielen deutschen Staaten Unverstand oder schlechtes Gewissen die wahre Einrichtung der Strafanstalten hüllt. Wer kann dem klaren, kenntnissreichen Nöllner Unrecht geben, wenn er sagt:

„Der grössere Theil der Mitglieder der deutschen „Stände hat, wie aus den gepflogenen Verhandlungen „klar ist, in dieser höchst wichtigen Rechts-Angele-„genheit den Standpunkt nicht eingenommen, wel-„chen man behaupten muss, um eine entscheidende „Stimme abzugeben. Mit Leichtigkeit schlüpfen „einzelne Gesetzgebungsmotive über die Rechtfer-„tigung ihrer Strafsysteme hinweg, einige triviale „Redensarten über den Nachtheil eines oder des an-„dern Gefängnisssystems, von dessen Durchführung „Viele, wie es scheint, nur sehr oberflächliche Kennt-„nisse haben, behandeln den Gegenstand nicht in „wissenschaftlicher Reihenfolge, sondern nur nach „Ideen, welche man durch einen Blick in dieses „oder jenes Buch oder gar durch einen Zeitungs-„Artikel vorgefunden hat."

In einzelnen deutschen Staaten hat man sogar die an unfruchtbaren Terminologien ohnehin schon reiche Musterkarte von Freiheitsstraf-Arten um eine oder die andere zu vermehren gesucht. Und sie haben Alle Recht, die darüber ihre Stimme erheben, sie haben ganz besonders Recht, denn nirgends hat die Bell-Lancaster'sche Methode des wechselseitigen Unterrichts so grosse Fortschritte gemacht, nirgends ist sie so zur Geltung gekommen als in den Gefängnissen und Strafanstalten.

Das hat man auch gefühlt; man hat geglaubt ein Mittel dagegen anwenden zu müssen; man hat es in Anwendung gebracht: „das Schweiggebot, das Schweigsystem!" — So lange die menschliche Natur, wie sie praktisch sich darstellt, bleibt, wie sie eben ist, wird das unvermeidliche Resultat sein, dass in gemeinsamer Haft die Verbrecher trotz aller so strengen Zucht gegen das Drückende ihrer Lage durch Unterhaltung, Entwürfe, Pläne, Hoffnungen usw. eine Erleichterung suchen werden, und dies Alles endet mit — Verbrechen. Das ist eine nackte Wahrheit, das ist weder Theorie noch Hypothese, sondern das Studium der menschlichen Natur, das zu diesem Resultat führt. Die Straflisten aller Gefängnisse zeigen, dass die Mehrzahl oder doch eine sehr grosse Masse von Disciplinar-Strafen wegen Verletzung des Schweiggebots oder sonst versuchter Mittheilung vollstreckt wurden. Es fehlt in Deutschland, ja es fehlt sogar bei uns in Preussen vollständig an einer Statistik über das Gefängnisswesen, die so ausgebildet in Belgien, in Frankreich, in England vorhanden ist. Aus Frankreich möge angeführt werden, dass von den im Jahre 1857 vollstreckten 80,588 Disciplinarstrafen in Gefängnissen 40,754 wegen Sprechens oder Mittheilungs-Versuchen dictirt wurden.

Welcher Gefängnissbeamte behaupten wollte, das Schweigsystem in seinem ganzen Umfang durchgeführt zu haben, täuscht im besten Falle sich selbst, im schlimmeren die Behörden und das Publicum. Kein Mittel ist so ausreichend, dass nicht der natürliche Drang durch List und Schlauheit alsbald eine neue Ausflucht fände, das Gebot zu umgehen. Ich selbst

weiss, dass ein Raubmord verabredet worden ist während der Messe, da drei Sträflinge in einer Reihe von Tagen jedesmal in dem Moment, wenn der Priester der Gemeinde die Monstranz entgegenhielt, im Niederknien sich Worte zuflüsterten.

Dass Sträflinge in Arbeits- wie Schlaf-Sälen zu Aufsehern gemacht werden, befördert alle Klatschereien mit ihren Gehässigkeiten, bildet Heuchler und daher um so grössere Verbrecher, die unter dem Scheine der Folgsamkeit, die bei ihnen doch nichts anderes als Dressur ist, die grösste Schlechtigkeit bergen, und welche durch die Erbitterung, die bei den anderen gegen sie rege wird, ungemein viel Unheil anrichten.

Man hät Geistliche, man hat Lehrer in Strafanstalten angestellt, und es ist ausser Abrede, das sie manchen guten Saamen ausgestreut haben; sie bringen manchen Gefangenen dahin, dass er den Willen äussert, die Verdorbenheit der Mitgefangenen zu fliehen; aber es ist ganz allgemein giltig, was das belgische Ministerium in der Sitzung der Kammer der Deputirten am 3. December 1844 ausgesprochen hat:

„nach wenig Tagen erlöschen diese Strahlen einer „besseren Erkenntniss durch die Stachelung und An„regung der lasterhaften Umgebung, die gleich einem „Nebel Alles umfasst und durchdringt, was in seinem „Kreis sich befindet.“

Es ist nicht anders; jede Mahnung des Gewissens, jede gute Regung scheitert an dem Hohn an der Bosheit der Mitgefangenen. So regiert nichts als die Furcht und ich darf wieder Mittermaier sprechen lassen:

„Gehörige Subordination durch solide Argumente „den Straf-Gefangenen eingeprägt und eingeprügelt, „scheint ein Hauptziel zu sein, dessen Erreichung „man sich vorsetzt; auch scheint die Selbsttäuschung, „in welcher noch manche Staaten sich in Beziehung „auf ihre Strafanstalten befinden, sehr gross zu sein.“

Ich könnte sie häufen die Zeugnisse deutscher Criminalisten gegen die Verfassung und den Zustand der deutschen Strafanstalten; aber es ist unnöthig; die Masse der Rückfälligen, diese nach innen fressende Eiterbeule am Staatsleben, überhebt mich dessen. Wenn der Dichter in der Maria Stuart den Amias Paulet sagen lässt:

„ich will sie so bewahren,
dass sie nichts Böses thun soll noch erfahren“;

wenn Friedrich der Grosse über die Pforte der Strafanstalt zu Brieg schreibt: „*virtutis est domare, quos cuncti pavent atque fugiunt*“; wenn im Propheten Hesekiel geschrieben steht: „Ich habe keinen Gefallen am Tod des Gottlosen; sondern dass er sich aufrichte und bekehre von seinem Wesen und lebe“; wenn in einem anderen weniger gelesenen Buche der heiligen Schrift, im Baruch steht: „Gott soll in den Gefängnissen gerufen und sein Name gepriesen werden“, so muss demüthig bekannt werden, dass die Einrichtungen in den zu gemeinsamer Haft eingerichteten Gefängnissen zumeist der Art sind, dass herzlich wenig von dem Allen in ihnen geschieht — geschehen kann. Es fehlt die Seelsorge in ihnen; es giebt wohl Andachtsübungen, Gottesdienst, aber die Seelsorge kann nicht gedeihen, wo die Verführung so mächtig ist und

wo ihr so viel Raum zur Ausübung ihrer Macht gegeben ist; aber Pflege, Seelenpflege, ohne welche kein Mensch und insbesondere kein Verbrecher, kein Sträfling sich aus dem Wust und Schlamm, in den er gerathen, in den er sich versetzt hat, herausarbeiten kann, ist der Staat zu geben schuldig, es ist seine Sünde, wenn er sie vorenthält; gewährt er sie, so ist er sündenfrei, und dem fällt die Sünde zu, der jene Pflege verschmähet oder nicht benutzt.

Die Vereinigung der Verbrecher und der Versuch sie moralisch durch Schweigen zu trennen, ist etwas Unzureichendes und entspricht dem Begriff der Strafe, — Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes — nicht, denn sie flösst physische aber nicht moralische Furcht ein, sie verdirbt, sie lässt eben dadurch alle Erziehungs- und Bildungs-Versuche im Gefängniss scheitern. Das Schweiggebot unter Vielen ist gegen die menschliche Natur, eine Tantalusqual, ist ungerecht und unzweckmässig.

Hiernach ist der Aufenthalt in gemeinsamer Haft nicht eine Schule der Demuth, der Ergebung in Gottes Willen, und der allgemeinen Läuterung der Gesinnung, kann es auch nicht sein, weil alle Bedingungen, die dies möglich machen, fehlen, oder wenn sie vorhanden sind, durch das gemeinsame Leben der zu Strafenden vernichtet werden. Es ist anerkannt, dass in Preussen seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's III. unsäglich viel für Gefängnisswesen geschehen ist; ein Rückblick auf die Strafrechtspflege in Brandenburg und später in Preussen wird dies darthun.

Brandenburg kannte in den älteren Zeiten andere Criminal-Gesetze als die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, nicht. Mordbrenner, Räuber, Diebe und Betrüger wurden nach der ganzen Strenge derselben bestraft; wer 5 Gulden an Werth stahl, kam an den Galgen. Noch unter Friedrich III. (I.) dachte man an Milderung dieser drakonischen Gesetzgebung nicht, wie die Edikte vom 23. August 1700 und 7. November 1705 darthun. Die unter Friedrich Wilhelm I. ergangenen Edikte vom 5. April 1723 und 24. November 1724 bestimmen, dass vom Militair ergriffene, auf der That ertappte Diebes- und Räuber-Rotten ohne Anfrage aufgehangen, die sich Widersetzenden auf der Stelle erschossen werden sollen. Gleiche Härte zeigt das Edikt vom 9. Januar 1736, und erst Friedrich der Grosse sprach sich dahin aus (in der Abhandlung „*sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix*"), dass Härte der Strafe an und für sich kein zweckmässiges Mittel sei und dass besonders die bis dahin auf Verletzung des Eigenthums angeordneten Strafen mit dem Verbrechen selbst ganz ausser Verhältniss ständen. Im Jahre 1750 schärfte er unterm 8. April dem Chef des Criminal-Departements, Minister v. Bismark, ein, dass er wolle, dass bei Diebstählen, begangen aus Unbesonnenheit, Armuth, oder dergleichen Umständen mehr, nicht nach der Strenge der vorher darauf gesetzten Strafen verfahren, also weder auf den Tod, noch sehr harte und lange Festungsarbeit erkannt werden solle. Er befahl schon am 26. Juni 1743 und später nochmals um jeder Willkür zu begegnen, dass alle irgend erheblichen Criminal-Er-

[illegible] werden sollten.
[illegible] ward der
[illegible] Entscheidungen
[illegible] er war verpflichtet vor-
[illegible] dass bei Anwendung der
[illegible] allgemei-
[illegible] Endlich bei ihrer
[illegible] herrsche
[illegible] der einen
[illegible] Strafe be-
[illegible] der Grenze
[illegible] Alle diese
[illegible] des A. L. R. und
[illegible] das Strafrecht,
[illegible] in Betracht. —
[illegible] Publication des A. L. R. nahm
[illegible] gegen die Sicherheit des
Eigenthums in so [illegible] Progression zu, dass das
[illegible] (Arnim. Bruch-
stücke über Verbrechen und Strafen Thl. I. S. 28.)
[illegible] werden mussten. Der König forschte
nach der Hauptquelle des Uebels. Wie er sie fand
[illegible] in der Irreligiosität und in der Vernachlässi-
gung des Schulunterrichts, blieb ihm zum andern nicht
verborgen, dass die Strafgesetze ebenso mangelhaft
wie die Straf-Anstalten unzweckmässig eingerichtet
seien, die wichtige Sorge für den Verbrecher nach
ausgestandener Strafe ganz ausser Acht geblieben wäre.
[illegible] sich die an den Grosskanzler v. Gold-
beck [illegible] den Staatsminister v. Arnim erlassene
[illegible] 1. Februar 1799 ganz bestimmt aus,

so wie die am 28. Februar 1801 an den Grosskanzler v. Goldbeck ergangene A. C. O. unter andern die Revision des 20. tit. Th. II. A. L. R., also der preussischen Straf-Gesetzgebung überhaupt und die Einrichtung von Isolir-Strafanstalten anordnet. (Die Isolirung der Gefangenen ist gesetzlich in Preussen zuerst in der Circ.-Verordnung vom 26. Februar 1799 §. 2 erwähnt.) Von da ab blieb die Verbesserung der Strafanstalten selbst des Königs Augenmerk, und wenn auch die Verhältnisse solche Bemühung vielfach unterbrachen, immer ward sie wieder aufgenommen, und namentlich durch die Minister von Brenn und Rochow gehörten die preussischen Strafanstalten zu den bestverwalteten; aber gerade deshalb zeigte sich aus der Masse der Rückfälligen das Unzureichende aller Bestrebungen, und König Friedrich Wilhelm IV. erkannte, dass etwas anderes als das bisherige System nothwendig sei, diese hochwichtige Angelegenheit so zu gestalten, wie es die Staatsunterthanen von den Staatslenkern zu fordern haben, und zwar entsprechend den Anforderungen der Strafgesetzgebung selbst *).

Der König, des Gegenstandes vollkommen kundig, ergriff für die beabsichtigte neue Gestaltung der Dinge die Idee der Einzelhaft, er bediente sich dazu der Hülfe des schon von Friedrich Wilhelm III. beschäftigten Dr. Julius, des in diesem Augenblicke hochbetagt noch in Hamburg lebenden Arztes, der sich Verdienste um das Gefängnisswesen erworben hat, die ihm den Dank und den Segen der Menschheit um so

*) In den oben erwähnten §§. des A. L. R.

mehr sichern werden, je anspruchsloser er jeden andern Lohn verschmäht hat; er betrachtete die Gefängnissfrage als eine ihm von Gott gestellte Aufgabe, die er durch Gottes Gnade betrieb und die ihm unzählige Hindernisse überwinden half. Eine Geschichte der Einzelhaft zu geben ist überflüssig; ich gestatte mir nur anzuführen, dass Papst Clemens XI. im St. Michaels-Hospital zu Rom durch Carlo Fontana schon 1703 für 64 böse Buben Einzelzellen bauen liess, über deren Eingang die Inschrift gesetzt war: „*Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina.*“

Was will die Einzelhaft? Wie will sie es?

Die Einzelhaft will den Gefangenen während der Dauer der Haft unschädlich machen, sie will ihn fühlen lassen, dass er Strafe leide, sie will ihn gesund erhalten am Leib, und in Betreff des Geistes dafür sorgen, dass er nicht nur Andere nicht verderbe, sondern auch dass er Gelegenheit habe die Mittel zu ergreifen, seiner Verderbniss sich zu entledigen und diese Mittel in sich zu verarbeiten und hieran durch nichts gehindert werde. Die Einzelhaft will ferner die wahre Gleichheit der Strafe herstellen, denn sie berücksichtiget die Individualität, den Character des Gefangenen, was in der Gemeinsamkeit nicht möglich ist, sie will alle Spionage und körperliche Züchtigung beseitigen und die Beamten von Kerkermeistern und Schergen — oder wenn dies zu hart klingt — von Zuchtmeistern zu Erziehern gestalten.

Wie will die Einzelhaft dies erreichen?

Es kommen hier vier Punkte in Betracht: 1) die Baulichkeit, 2) die in derselben waltende Institution, 3) die ausführenden Personen, 4) die Persönlichkeiten, für welche dies Alles vorhanden ist.

Bauart und allgemeine Einrichtung der Gebäude eines Zellengefängnisses sollten darauf berechnet sein, die Ausübung der Hausordnung in allen ihren Theilen zu erleichtern. Es soll frei, trocken und luftig liegen, nicht von höheren Punkten zu übersehen und eben sein, doch so, dass für den Ablauf der Flüssigkeiten Fall genug vorhanden ist. Die einzelnen Gebäude müssen so angelegt sein, dass die Sonne die Zellen bescheinen kann. Die Vorraths-Räume, Bureaux, die Wohnungen der Beamten müssen von denjenigen Theilen desf Geängnisses, in denen die Gefangenen sich befinden, getrennt sein, die beiden ersteren so zwar, dass sie die grösste Leichtigkeit für die Erhaltung des Geschäftsganges darbieten. Eine Ringmauer umfasst das Ganze. In dieselbe oder ausserhalb derselben, doch in ihrer Nähe, sind die Beamtenwohnungen so eingebaut, dass sie keinen Einblick in die Gefängniss-Räume und die Höfe gestatten. Das Gefängniss hat nur einen Eingang, das Wacht- oder Pförtner-Haus, durch welches man über einen Hof in einen Flügel gelangt, in welchem sich Bureaux, Vorraths-Räume und Lazareth befinden, die nur von Aussen zugänglich sind, und die Kirche, deren Eingang in der Central-Halle des Gefängnisses ist, in die man aus jedem Flügel tritt und die von dem Boden bis zum Dach, das durch eine Kuppel von Ei-

sen gekrönt wird, offen ist, panoptisch. Von ihr strahlen vier gleiche Hallen, Oblonge, nach vier Richtungen — zwei horizontal, zwei diagonal — aus, die an jeder Seite durch drei Stockwerke hindurch Zellen haben. Diese Zellenflügel sind mit der Centralhalle so vereinigt, dass das ganze Innere, ja jede Zellenthür von dem Mittelpunkte aus gesehen werden kann. Die Verbindungsgänge, die Treppen sind so gelegt und von so leichter Bauart, dass sie einen deutlichen Blick über das Ganze gestatten, so dass jegliche Bewegung schnell und sicher zu überschauen ist. Die Zellen selbst erhalten durch ein fast die ganze Breite der Wand einnehmendes vergittertes Fenster ihr Licht; dieses Fenster kann beliebig ganz oder theilweis vom Gefangenen selbst geöffnet werden, es hat glattes durchsichtiges Glas (geriffeltes Glas ist für das Auge schädlich). Die Thüren sind stark, nach innen schlagend, mit einer Beobachtungsspalte versehen und mit einer Klappe, durch welche, ohne die Thür zu öffnen, Alles zugereicht werden kann. Die Zellen sind (in den verschiedenen Ländern) beziehungsweise zwölf, zehn und dreizehn Fuss lang, acht, sieben und neun Fuss breit und elf, acht und neun Fuss hoch, haben also beziehungsweise einen Kubikinhalt von 819, 830 und 1056 Kubikfuss. Jede Zelle hat die Mittel zur Lüftung und Durchlüftung, die einen entscheidenden Einfluss auf die Gesundheit der Gefangenen ausübt. Die Ventilation wirkt hierfür in der Art, dass sich die Luft in je 27 bis 30 Minuten vollständig erneuert; der von Innen hermetisch verschlossene Abtritt ist von dem Corridor aus zu reinigen. Das Bett befindet sich ebenfalls in der Zelle.

Durch einen Klingelzug kann der Gefangene jeden Augenblick Jemanden herbeirufen. Zwischen den Gefängnissflügeln und der Ringmauer liegen die Spazierhöfe, die dazu angelegt sind, dass der Gefangene sich Bewegung im Freien verschaffen kann, ohne die Vereinzelung zu gefährden. Sie sind radförmig; um den Mittelpunkt, auf dem sich ein Pavillon zur Beobachtung erhebt, ist ein Verbindungsgang gelegt, von wo die Spazierhöfe nach der Peripherie ausstrahlen und von denen jeder durch zwei Radien begränzt ist; die Peripherie ist durch ein offenes Gitterwerk gebildet, damit die Luft die Spazierhöfe durchströmen kann. — Um die Spazierhöfe liegen Gartenanlagen, Rasen, Blumen, niederes Gesträuch. Täglich benutzt der Gefangene den Spazierhof eine Stunde; findet der Arzt es nöthig, länger oder mehrmals des Tages.

Dies ist Pentonville und Moabit. In Bruchsal ist man von dieser Form abgewichen. Man hat da, während in Pentonville und Moabit die vier Flügel des Gefängnisses fächerförmig vom Mittelpunkt auslaufen und zwischen der Halle und dem Beginn der Zellen noch ein mit Fenstern versehener Gang sich befindet, durch welchen Luft, Licht und Sonne in's Gebäude kommen, die Gefängnisse in Kreuzform angebracht, so dass die Gesammtübersicht fehlt, die Ventilation nur unvollkommen vor sich geht und das Ganze die heitere Helligkeit entbehrt, welche den Eintretenden, von denen Viele in einer Kirche zu sein vermeinen, in Moabit wie in Pentonville*) überrascht. Die gesundheit-

*) Pentonville hat den Vorzug vor Moabit, dass die Giebelfenster bis auf den Fussboden der unteren Zellenreihe reichen,

lichen Zustände werden durch die fächerförmige Bauart sehr gefördert.

Ich verweise hier auf die beigegebenen Grundrisse des Bruchsaler und des Moabiter Zellengefängnisses und erläutere sie wie folgt:

Bruchsal.	Moabit.
I. Strasse zum Haupteingang. II. Eingangsbau, einstöckig, enthält: a) die Einfahrt, b) Vorplätze, c) Einkleidezimmer, d) Pförtnerstube, e) Sprechzimmer, f) Wachtstube, g) Waarenmagazin, h) Treppe zum Bodenraum; auf dem Boden Magazin für die mitgebrachten Kleider der	I. Das Zellengefängniss ist von allen vier Seiten mit Strassen umgeben, in die Ringmauer sind Beamtenwohnungen eingebaut, zwischen denen Gärten liegen, ausserdem sind ringsum parkähnliche Anlagen. II. G. Eingangs-Gebäude, worin Militairwacht, der Pförtner, auf dem Boden Kornspeicher, im Keller Brennmaterial. III. F. Hof mit Brunnen. Zwei Einfahrten nach dem Wirthschaftshof und dem Schulhof. Auf beiden Höfen Gartenanlagen; auf dem Schul-

in Moabit nur durch zwei Stockwerke; auch ist in Pentonville der Verbindungsgang in allen drei Geschossen mit Fenstern versehen, in Moabit ist dies nur in zwei Geschossen, im Erdgeschosse dagegen nicht der Fall, da man hier ausserhalb Wirthschaftsgebäude eingebaut hat.

Bruchsal.	Moabit.
Sträflinge; unter der Treppe ein Abtritt.	hof dergleichen für Reconvalescenten; auf dem Wirthschaftshof Wäschtrockenplatz, Schuppen, Spaziergang für die im Souterrain befindlichen Sträflinge.
i) Kellertreppe; im Keller Speisevorräthe.	III. E. Eingangsgebäude.
III. Durchfahrt nach den Höfen.	a) Im Souterrain: Wirthschaftsvorräthe, Oelkammer etc.
IV. Gewölbter Verbindungsgang; unter demselben Abfluss des in der Anstalt gebrauchten Wassers.	b) Im Erdgeschoss: Kasse, die Bureaux, Sprechzimmer, Kleider, Wäschvorräthe, Vorräthe für Fabrikation.
V. Krankenhaus, einstöckig, enthält:	c) Im Mittelgeschoss: nach dem Eingangsgebäude zu Wohnzimmer für unverheirathete Aufseher, Vorführungszimmer des Arztes.
a) Corridore, b) Krankenzimmer, c) Aufnahmszellen, d) Zimmer für den Arzt, e) Treppe, f) Abtritt, g) Theeküche; unter ihr Kellereingang; im Keller Speisevorräthe; un-	d) Zweites Geschoss: fünf Krankenzimmer für je zwei Betten, Theeküche. e) Drittes Geschoss: ebenso wie bei d). f) Bodenraum: Kleidervorrath.

Bruchsal.	Moabit.
term Dach Arbeitsstoffe. VI. Mittelbau, worin die Wasserleitung. Erstes Stockwerk: Eingang, Vorplatz, Gänge in die Flügel, Treppe, Küche und Küchenhof, Küchenzimmer, Dienerzimmer, Abtritt. Zweites Stockwerk: sechs Zimmer, Bureaux. Drittes Stockwerk: zwei Zimmer, zwei Schulsäle. Viertes Stockwerk: Kirche, 275 amphitheatralisch aufsteigende Sitze, zwei Beamtenlogen.	In demselben Gebäude durch drei Geschosse jedoch nach der Centralhalle gelegen: Kirche mit 233 amphitheatralisch aufsteigenden Sitzen, zwei Beamtenlogen. IV. A. B. C. D. Gefängnissflügel in drei Geschossen, mit Gallerien von Eisen und englischem Schiefer, mit 520 Zellen, und zwar: zwölf Reinigungszellen, 508 Gefangenenzellen, von denen 24 an den inneren Ecken gelegen, als zu dunkel nicht für die Arbeit geeignet sind. — Beleuchtung nur in den Corridoren mittelst Gas, in den Zellen durch Oel. Zwischen A und D erhebt sich der Thurm, auf dem ein Bassin zur Versorgung der Anstalt mit frischem Wasser, welches durch Röhren längs der Zellen hingeleitet wird, und auf jedem Corridor auf zwei

Bruchsal.	Moabit.
VII. Vier Zellenflügel. 350 Zellen, die Gallerien sind von Eisen, die Heizung erfolgt durch erwärmte Luft, die Beleuchtung durchweg mittelst Gas.	Punkten (also auf 24 Stellen) und einmal im Souterrain, im Ganzen also 25 Mal zugänglich ist.
VIII. E. Zwischen den Flügeln liegen die Spazierhöfe für 65 gesunde Sträflinge, sie sind mit Gartenanlagen umgeben.	Im Souterrain der vier Flügel befinden sich (60—80 gemeinsam arbeitende Sträflinge): die Kochküche, das Waschhaus mit Centrifuge, die Wäschrolle, die drei Dampfkessel mit zwei Druckpumpen und eine Dampfmaschine, eine Mahlmühle und ein Backofen, eine Schmiede, Schlosserei und Klempnerei, Lokal für das Aufbäumen der Ketten zur Weberei, Arbeitssäle für nicht einzeln zu beschäftigende Leute, die Heizöfen, die Gasometer, die Badeanstalten mit Douche und Brause.
IX. F. Zwei Spazierhöfe für Reconvalescenten.	
X. G. Acht in den Eckthürmen angebrachte Dunkelarreste.	
XI. H. Die Umfassungsmauer, so gebaut, dass man auf ihr herum gehen kann; auf ihr stehen die Militairposten.	Jeder Sträfling erhält regelmässig alle vierzehn Tage ein Bad, die mit schmuzen-

Bruchsal.

Ausserhalb der Ringmauer sind:

Aufseherwohnungen, jede mit drei Zimmern, Küche, Keller, Speicher, Garten.

Beamtenwohnungen, jede mit sechs Zimmern, Küche, Keller, Dachraum, Waschküche, Holzremise, Hof und Garten.

Die Sträflinge erhalten alle acht bis vierzehn Tage ein Fussbad, alle zwei bis drei Monate ein Körperbad.

Das Reinigen der Wäsche, das Backen des Brotes und viele andere wirthschaftliche Angelegenheiten geschehen nicht im Zellengefängniss, sondern in einer zweiten in Bruchsal befindlichen (gemeinsamen) Strafanstalt.

Moabit.

den Arbeiten beschäftigten nach Bedürfniss.

Vorrathsräume.

Gemeinsame Schlafsäle.

Strafgelasse, auch für die Sträflinge der Filial-Anstalt bestimmt.

Im Wirthschaftshofe M und N sind Vorrathsschuppen, Leichenkammer, Sprizzenhaus, Waschhaus für Beamte, Aufbewahrungsort für das Schaffot.

(Die im Bereich von Berlin und Potsdam vorkommenden Hinrichtungen werden im Hofe des Zellengefängnisses vollstreckt.)

Müllegruben.

Im Schulhofe das Schulhaus mit drei Schulzimmern, in jedem 39 amphitheatralisch aufsteigende Sitze, ein Bibliothekenzimmer, zugleich Arbeitszimmer für die Lehrer, in welchem auch die Aufseher zu Zeiten sich gemeinschaftlich zusammenfinden.

Auf dem Bodenraum ein

Bruchsal.	Moabit.
Die Strafgelasse befinden sich im Erdgeschosse der in die Ringmauer eingebauten Thürme.	Zimmer für gemeinsam arbeitende Sträflinge.
Anmerkung.	Zwischen den Zellenflügeln sind:
Es möchte hier wohl am Orte sein auf die in Belgien, namentlich in Antwerpen, eingeführte Art der Wäschereinigung aufmerksam zu machen, welche ebenfalls in Zellen vorgenommen wird. Jede Zelle enthält zwei Becken, Tröge; Röhren führen kaltes Wasser und Dampf in dieselben; für den Abfluss sind Rinnen und Kanäle vorhanden. Die Wäsche wird getrocknet in, den Spazierhöfen ähnlich eingerichteten Räumen, so dass auch bei allen	drei Spazierhöfe, je für 20, im Ganzen also $3 \times 20 = 60$ Sträflinge. Um das Haus an der Ringmauer zwei Häuser, worin Wohnung für Director, Pastor, drei Inspectoren und zwei Unterbeamte; sechs Häuser mit Wohnung für je drei Unterbeamte, eine Stube, Kammer, Küche, Keller, Bodenräume; ein Haus mit Wohnung für einen Inspector, einen Lehrer, zwei verheirathete u. elf unverheirathete Aufseher, ein Betsaal für die in der Filialanstalt gemeinsam detinirten Sträflinge. Jeder Beamte, der Dienstwohnung hat, hat einen dazu gehörigen an der Anstalt belegenen Garten.

Bruchsal.	Moabit.
diesen Verrichtungen das Princip der Isolirung festgehalten wird.	Das Traufwasser wird durch Kanäle in einen Hauptkanal, der in die Spree mündet, abgeführt, ebenso die Excremente.

Der Hauptunterschied in der Bauart beider Strafhäuser ist oben beregt. Die fächerförmige Anordnung in Moabit befördert die Ventilation und schafft in kürzerer Zeit mehr reine Luft in das Gebäude, als es in Bruchsal möglich ist.

Während das Sprechzimmer in Bruchsal drei Abtheilungen hat, deren eine der Sträfling, die andere (die mittelste) der Beamte, und die dritte die Besuchenden einnehmen, hat man solche Trennung in Moabit überflüssig erachtet, lässt unter Aufsicht, gewöhnlich der Oberaufseher, nicht selten der Geistlichen, die Angehörigen in einem gewöhnlichen Zimmer mit einander sprechen und es sind bei mehren tausend Besuchen kaum drei bis vier Ungehörigkeiten vorgekommen, die zwangslose Weise des Verkehres hat nur dazu gedient, die Leute zu erfrischen, zu erheitern, zu erheben. — Die Kranken werden in beiden Anstalten gewöhnlich in Zellen behandelt; für schwere Kranke sind besondere Krankenstuben eingerichtet. Diese sind in Bruchsal entschieden besser als in Moabit, denn dort liegen sie auf ebener Erde; der Garten, die Badeanstalt sind nahe bei, es sind sechs bis acht Betten in einem geräumigen mit mehreren grossen Fenstern versehenen Zimmer, während hier in einer engen mit einem schma-

len Fenster versehenen Zelle sich zwei Betten und zwar im zweiten und dritten Stockwerk des Hauses befinden, wo keine Badewanne anzubringen ist, so dass die Kranken in den Garten wie zum Bade weite Strecken gehen oder getragen werden müssen: ein nicht genug in Erwägung zu ziehender Uebelstand.

Die Kirche ist in Bruchsal, abgesehen davon, dass, um zu ihr zu gelangen, zu hoch zu steigen ist, der Moabiter vorzuziehen. Einmal sind die Sitze (*Stalls*) in Moabit zu niedrig, fürs andere sind in Moabit*) bei 400 bis 460 Gefangenen nur 233 Sitze, es muss also zwei Mal Gottesdienst gehalten werden, während bei 300 bis 350 Gefangenen beider Confessionen in Bruchsal 275 Sitze vorhanden sind, hier also die Kräfte der Geistlichen mehr geschont werden können.

Die Zellen sind in Bruchsal heller, breiter als in Moabit. Das Fenster kann in Bruchsal der Gefangene selbst öffnen, was eine grosse Wohlthat ist, in Moabit muss es geöffnet werden, dagegen waren früher die Zellen in Bruchsal nicht mit Dielen versehen, sondern gepflastert, wodurch ein der Gesundheit schädlicher Staub erzeugt wurde; und die Heizung durch erwärmte Luft ist schwachen Lungen schädlicher als die in Moabit gewählte durch in Röhren circulirendes heisses Wasser. Denjenigen Zellen, in welchen sich in Moabit nicht genügende Wärme (mindestens 15° Réaumur) entwickelte, wurde Nachhilfe durch in ihnen aufgestellte aus den Heizröhren aufsteigende Cylinder von Kupfer gegeben. Die Communication durch die Heizcanäle

*) In Moabit ist nur eine Confession, die evangelische, in Bruchsal dagegen sind beide Confessionen vertreten.

ist bei Heizung mit warmer Luft eher möglich, als bei der durch Wasser.

Die Zellenbeleuchtung durch Gas in Bruchsal ist der in Moabit mittelst Oels vorzuziehen, dagegen ist das öftere Körperbad in Moabit dem Gesundheitszustande der Leute dienlicher, als das in Bruchsal nur alle zwei bis drei Monate vorkommende.

Die Ventilationsscheibe im Zellenfenster zu Moabit befindet sich im unteren Theile und wird nach aussen geöffnet. Die Luftströmung ist stark und trifft den Körper oft sehr empfindlich. Man hat begonnen diese Scheibe im oberen Theile des Fensters anzubringen und sie nach innen fallen zu lassen, wodurch die Luftströmung nicht unterbrochen, aber dem Körper weniger empfindlich gemacht worden ist.

Die Einrichtung der Zellen:

In Bruchsal.	In Moabit.
Die Thür besteht aus zwei aufeinander geschraubten gestemmten Thüren von Eichenholz mit einer kleinen verschliessbaren Klappe zum Einreichen kleinerer Gegenstände in die Zelle und einer Beobachtungsspalte.	Die Thüre ist bei sonst gleicher Beschaffenheit auf der Zellenseite mit Eisenblech beschlagen, was theurer und nicht erforderlich ist.
Es sind Betten von Schmiedeeisen, aufschlagbar und des Tags über mit Ketten und Schlössern an die	Die Leute schlafen in Hängematten auf Rosshaarmatratzen und Rollkissen. Die Hängematten werden

In Bruchsal.	In Moabit.
Wand zu schliessen, vorhanden; Matratzen u. Kopfpolster von Seegras oder Stroh.	in die in der Wand festgemauerten Ringe eingehängt, den Tag über mit dem sonstigen Bettzeug aufgerollt und in eine Ecke gestellt (wie in Pentonville). Leidende erhalten tragbare eiserne Bettstellen. Es ist kein Nachtheil vom Gebrauch der Hängematten gespürt worden.
Der Tisch ist an der Wand befestigt und zum Aufschlagen eingerichtet. Der Fuss ist mit geschwärzter Tafel (Schreibtafel) versehen, damit der Gefangene ihn zum Schreiben benutzen kann, wenn er aufgeschlagen ist.	Der Tisch ist transportabel, hat ein Schubfach, bei den Schneidern eine so grosse Platte, dass darauf gebügelt (geplättet) werden kann. Jeder Gefangene hat Schreibzeug, Dinte, Feder, Bleistift, Lineal und eine Schiefertafel nebst Stift und Schwamm.
Der Stuhl ohne Lehne ist an der Wand mit einer Kette befestigt.	Der Stuhl mit Lehne ist beweglich.
Eckgestell an der Wand befestigt zum Aufbewahren der Bücher, Waschschüssel, des Kruges und der sonstigen Utensilien.	Eckgestell an der Wand befestigt für Waschschüssel, Essgeräthe, Krug und zum Aufhängen der Kleider.

In Bruchsal.	In Moabit.
	Für die Bücher etc. dient ein Bord über der Zellenthür; auf diesem befinden sich auch die Kleider- und Schuhbürsten, die Schuhwichse etc.
Nachttopfbehälter mit Schieber, verschlossen und mit Dunstrohr versehen; minder zweckmässig als der in Moabit gebräuchliche.	In der Wand befestigter hermetisch verschliessbarer Nachtstuhl, in dem ein portatives Gefäss zur Aufnahme der Excremente, das vom Corridor aus nach Aufschluss einer eigenen Thür wegzunehmen. Das Dunstrohr geht unter diesem Stuhl fort bis in den über dem Gewölbe des Flügels liegenden Kanal, und die schlechte Luft wird durch diesen in den Rauchfang geleitet und so aus dem Hause entfernt.
Mündungen des mit Drathgeflecht verschlossenen Kanals zur Zuführung warmer Luft.	Mündung des mit einer durchlöcherten, gusseisernen Scheibe verschlossenen Kanals zur Zuführung warmer Luft.
Mündungen für kalte Luft.	Mündungen für kalte Luft.
Schellenzug	Schellenzug.

In Bruchsal.	In Moabit.
	Staubbesen, blecherne Schaufel zum Müll.
	Ein eichenes Gefäss zum Spülwasser.
Die hohlen Zwischenräume der Zellenwände sind mit trockenem feinem Sande ausgefüllt, mit Ausnahme der zur Luftheizung erforderlichen Kanäle, um dadurch Mittheilungen durch die Wände (Klopfen) zu verhüten.	Die Wände der Zellen (mit Ausnahme einiger im Obergeschoss), sind nicht hohl, sondern bis auf die nöthigen Kanäle voll ausgemauert, minder zweckmässig als in Bruchsal.

In beiden Strafhäusern hat der Gefangene ausser den Hausgesetzen noch einen Bibelkalender und das Verzeichniss der in der Zelle befindlichen Geräthe, für deren Vorhandensein und Instandhaltung er verantwortlich ist. In den Zellen der Handwerker sind auch Zeichnungen und Modelle für ihr specielles Gewerbe (in Moabit fast durchgängig) vorhanden.

Das Zellenfenster in Bruchsal hat vor dem in Moabit noch ausserdem, dass es grösser ist, den Vorzug, dass das Spalet ausgehauen ist, also mehr Licht herein lässt, als das in Moabit.

Es sind in Bruchsal bei 350 Sträflingen 65 Spazierhöfe, in Moabit bei 400 bis 460 nur 60, das Raumverhältniss ist in Bruchsal also günstiger; es sind dagegen die Spazierhöfe in Bruchsal muldenförmig, so dass das Wasser sich in der Mitte sammelt (wenigstens fand ich

es 1856 so), während der Gang in Moabit gewölbt ist. In Bruchsal geht das Gitter bis an die Trennungswand, während in Moabit das Gitter an beiden Seiten sich an eine Wand (Flügelmauer) anschliesst und dadurch verhütet wird, dass die Sträflinge sich um den schmalen Pfeiler Gegenstände zureichen können.

Der Pavillon, von welchem der Aufseher die spazierengehenden Sträflinge beobachtet, ist in Moabit wie in Bruchsal gleich unzweckmässig. In Moabit ist er klein, ganz von Glas und Eisen und abgesehen davon, dass die Sträflinge jede Bewegung des Aufsehers beobachten können, verschmachtet dieser im Sommer vor Hitze, im Winter leidet er durch die Kälte. In Bruchsal dagegen hat der Pavillon keine Fenster, sondern Schlitze, schiessschartenähnliche Oeffnungen, und der Beamte kann grade stehend nicht viel, und wenn er von einem Punkt zum andern sich bewegen will, bis zum nächsten Schlitz gar nichts sehen. Die Pentonviller Form ist besser, und möchte auch hier das Fenster, das nur $^2/_3$ der Poligonseite einnimmt, verbreitert werden. Sowohl in Bruchsal wie in Moabit fehlen Pissoirs, die dringend nöthig sind. Gartenanlagen sind in beiden Strafanstalten schön um die Spazierhöfe angelegt.

In Moabit ist durch Anbringung von Barren Gelegenheit zu Leibesbewegung gegeben. Die zuerst in Anwendung gebrachten Recke haben sich als unzweckmässig herausgestellt. Auch wird in Moabit in den Spazierhöfen Holz klein gehauen oder Steine zerklopft.

Die in Bruchsal in den Eckthürmen angebrachten Dunkelarreste sind durch die badische Strafgesetzge-

bung bedingt, worüber hier sich zu verbreiten der Ort nicht ist.

Die Bekleidung ist in Bruchsal insofern zweckmässiger als in Moabit, weil den Leuten lange Beinkleider gegeben werden, wodurch sie vor der Zugluft besser geschützt, dem Rheumatismus also weniger ausgesetzt sind, als in Moabit. Auch die Beköstigung ist in Bruchsal, weil dort Fleisch gegeben wird, angemessener als in Moabit, dessen Etat nur an vier Tagen im Jahr Fleisch hat, und Fleischkost ist für den Gefangenen ein Unerlässliches, wozu man auch in Preussen früher oder später sich zu entschliessen nicht wird umhin können.

Die Kost wird in beiden Anstalten selbst bereitet, was substantiell wie finanziell der Besorgung durch Lieferanten unbedingt vorzuziehen ist. In Moabit wie in Bruchsal fehlt die in Pentonville sehr zweckmässig angebrachte Winde, die die Speisen etc. aus dem Souterrain schnell in die Höhe bringt.

In beiden Anstalten trägt der Sträfling die, in Moabit der Bruchsaler genau nachgebildete, Kappe und das Nummerschild.

Dies sind in beiden Strafanstalten die äusseren Mittel, durch welche die Einzelhaft, indem sie die Haft selbst, deren Begriff bei der Strafarbeit im Freien fast ganz verloren geht und die bei der Gemeinsamkeit durch die Gesellschaft gestört wird, in die möglichst engsten Grenzen bringt, — unter Anwendung aller Sorgfalt für Gesundheit und Gesunderhaltung — dem Verbrecher die Strafe fühlbar machen will, ohne zu den Mitteln der Furcht und des Schreckens zu

greifen, statt deren andere auf Erziehung wirkende Platz finden.

Es können hierzu — zu den äusseren Mitteln — noch die Beschäftigungsarten gerechnet werden. In Bruchsal arbeitet die Strafanstalt für eigene Rechnung; dies ist in Moabit nicht der Fall, weil in Preussen überhaupt der Verwaltungsgrundsatz gilt, für Staatsrechnung nicht zu arbeiten. Die Kräfte der Sträflinge werden Unternehmern überlassen, der Lohn wird, je nachdem die Arbeit es zulässt, nach Stück oder Elle oder nach dem Kopf berechnet. Die Befürchtung Füesslin's (die Einzelhaft S. 163), es würden von den Unternehmern nur geringe und schlechte Rohstoffe zum Verarbeiten in die Anstalt gegeben werden, hat sich in Moabit nicht bestätigt. Es ist die Annahme jeder Arbeit vermieden worden, die Staub oder üble Ausdünstung verursacht, und so viel als möglich sind solche Arbeiten ausgeschlossen, die lediglich mechanischer Natur sind. Es wurden betrieben:

In Bruchsal.	In Moabit.
Weber und Spuler.	Weber und Spuler.
Schreiner und Dreher.	Tischler, Holzschnitzer.
Strumpfwirker.	Schuster.
Schuster.	Schneider.
Schneider.	Metalldreher.
Litzen- und Saalband-Verfertiger.	Knopfdreher.
Schuhflechter.	Goldleistenmacher.
	Lederarbeiter.
	Luxuspapierverfertiger.
	Rohrspalter etc.

Die Arbeit in Moabit ist mannigfaltiger, Folge der Nähe der grossen Stadt, und gestattet mithin eher als in Bruchsal, die Beschäftigung der Individualität anzupassen, wie denn bei einzelnen Arbeiten, namentlich bei dem Holzschnitzen, dem fast $^1/_9$ aller Sträflinge zugewiesen wurden, die Arbeiter bis zu wahrhaft künstlerischer Leistung gelangten. Beiden Anstalten ist der immer höher steigende Arbeitslohnertrag, in Bruchsal 1854 fast 11 Kreuzer, in Moabit 5 Silbergroschen pro Kopf und Arbeitstag, eigen. Es ist ganz richtig und durch die Erfahrung beider Häuser erwiesen (vergl. Füesslin, Einzelhaft S. 176 und 177): „Arbeit in Einzelhaft ist Bedürfniss."

In Einzelhaft wird ebenso viel und ebenso gut (besser und mehr) gearbeitet als in gemeinsamer Haft. In Einzelhaft wird durch die grössere Aufmerksamkeit auf die Arbeit die Lehrzeit verkürzt. Es ist eine unwiderlegliche Thatsache, dass in der Einzelhaft der Betrieb aller für Sträflinge geeigneten Arbeiten ebensogut durchführbar ist als in gemeinsamer Haft.

Es kommen aber ausserdem noch andere, die Belehrung und Erziehung fördernde Mittel zur Anwendung.

In der Einzelhaft werden dem Gefangenen Bücher, Schreibmaterialien und andere Bildungsmittel, Zeichnungen, Carten, Modelle dargereicht; sie erhalten Schul- und Religionsunterricht, sie dürfen von Zeit zu Zeit ihren Angehörigen schreiben, von ihnen Briefe erhalten, sie sehen, sprechen. In Kirche und Schule sind die Einrichtungen so getroffen, dass Prediger und Lehrer Alle übersehen können, jeder Sträfling den

Prediger und Lehrer sieht, kein Sträfling aber von einem anderen gesehen werden kann, so dass jeder Verkehr der Sträflinge unter einander vollständig unmöglich ist. Sie erhalten Besuche von dem Director, dem Geistlichen *), den Lehrern, dem Arzt, dem Wundarzt, den Oberaufsehern, dem Werkmeister, den Aufsehern, von Besuchern des Gefängnisses, von ihren Verwandten und Freunden. Es ist mithin von keiner schroffen Einsamkeit die Rede, nur von Absonderung von anderen Strafgefangenen. Diese Absonderung oder Trennung macht unmöglich, dass sich die Gefangenen verabreden zu Excessen oder neuen Verbrechen, dass sie sich gegenseitig Mittheilung von ihrem früheren Leben und von ihren Verbrechen machen, dass sie den im Unterricht ausgestreuten guten Saamen vernichten, sie hindert die scheusslichen Laster, die in der gemeinsamen Haft Verbrecher nur zu oft an einander begehen.

Diese Trennung ermöglicht, dass der Gefangene, dem Einfluss seines Gewissens und der Selbstbeschauung überlassen, eine ernste Richtung gewinnt. Es ist kein äusserer Anlass zur inneren Aufregung vorhanden, weder Hohn, noch Spott, Eifersucht, Streit

*) Die geistlichen Kräfte sind in Bruchsal quantitativ grösser als in Moabit: dort sind für 350 Leute zwei Geistliche, in Moabit haben zwei Geistliche, von denen einer auch noch seine Kräfte und Zeit zum grossen Theil dem Johannisstift widmet, die Seelsorge für die 450 Isolirten, die 60—80 im Souterrain befindlichen und die 150—180 in der Filialstrafanstalt detinirten Sträflinge. Es leuchtet ein, dass Bruchsal günstiger gestellt ist als Moabit.

oder Furcht vor Strafe. Diese Zustände sind weder treffender, noch besser zu schildern, als es die Herren de Beaumont und Tocqueville in ihrem Bericht über das Pönitentiarsystem in Nordamerika folgendermassen gethan haben:

„Die Hand des Menschen hat sich in der Zelle nur „ein Mal durch die Einschliessung fühlen lassen, und „nicht mehr nothwendig, sich wieder zu zeigen. „Der Widerspenstige beugt sich unter dem Gesetz „der Nothwendigkeit. Die Strafe ergreift einzeln „jeden Verurtheilten; allein mit seinem Gewissen, „unbekannt mit dem, was ihn umgiebt, fühlt selbst „der Verwegenste seine Schwäche und der Leicht-„sinnigste wird zum Nachdenken gebracht. Alle „rufen die Arbeit zu ihrer Hilfe, sie suchen sie zur „Erleichterung. Jeder ist begierig sprechen zu kön-„nen, und dies ist ihm nicht versagt; von dem bö-„sen getrennt, ist er es nicht von dem besseren „Theile der Bevölkerung. Wohlwollende gebildete „Leute besuchen ihn. Der Priester, den er sonst „zurückstiess, wird von dem Sträfling als Freund, „als Wohlthäter empfangen. Er horcht der Beleh-„rung; er hat keinen Spott darüber von andern zu „fürchten oder eine falsche Scham zu überwinden. „Die Stimme der Religion erklingt in dem Gemüth „ohne Widerstand und ohne Zerstreuung. Ist noch „ein kleiner Raum für den Saamen des göttlichen „Worts vorhanden, so wird er in der Stille kräftig „erblühen, geschützt vor jedem verderbenden Hauch. „Kann er lesen, so werden ihm die besten Bücher „gegeben; er schreibt, er zeichnet; ist er unwissend,

„so erhält er Unterricht, und bis er die nöthigen „Kenntnisse erlangt, verleiht eine wohlthätige Hilfe „— die seiner Wärter und Pfleger — den Büchern, „die bisher stumm für ihn waren, das Wort, um ihm „ihre Wärme und ihr Leben mitzutheilen."

Es ist eine Thatsache, dass der Geist vieler Gefangenen in der Einzelhaft eine ungemeine Schärfe erlangt hat; es ist gradezu erstaunlich, wie schnell die Kenntnisse, die sie erwerben, zunehmen, und in welchem Grade ihre intellectuelle wie gewerbliche Ausbildung vorschreitet, wie die Arbeit quantitativ und qualitativ zunimmt.

Man hat von Seelenstörungen gesprochen, die in der Einzelhaft häufig vorkommen sollen — häufiger als in der gemeinsamen Haft. Dies beruht auf Irrthum, ja man kann gradezu sagen, auf ganz unrich tigen Angaben. Um dies näher darzuthun, ist zuvörderst zu untersuchen, was Verbrecherwahnsinn sei und wie derselbe entsteht.

Gesetze sind die Lebensordnungen der Völker, sie sind nach Savigny's klassischem Ausspruch nichts Anderes, als die ins Bewusstsein aufgenommene natürliche Ordnung, sie schaffen nichts Neues, sie anerkennen nur das Bestehende, das Gewordene. Wer dawider handelt, wer sie übertritt, wer sie vernachlässigt, der stört, der verletzt den öffentlichen Rechtszustand, wird straffällig, wenn seine Handlungsweise eine freie, zurechnungsfähige gewesen, d. h. nach preussischem Recht nicht unter §. 40 des Strafgesetzbuchs fällt, welcher Paragraph die Unzurechnungsfähigkeitsgründe enthält, worauf im weiteren Verfolge noch zurückzu-

kommen sein wird. Frei ist, wer seine eigene Natur hat ungehindert entwickeln können, dessen Seele die Beweggründe für und wider eine Handlung zu vergleichen, und nach dem Resultat dieser Vergleichung einen Entschluss zu fassen vermag, und der von seinen physischen und geistigen Kräften einen von der Willkür Anderer unabhängigen Gebrauch zu machen im Stande und befugt ist. Diese Fähigkeit der menschlichen Seele, etwas zu erwägen, diese Freiheit der Wahl ist ihr Grundgesetz, die Vernunft ist ihr Lebenselement. Jede Abweichung von der Vernunft ist ein Schritt in das Gebiet der Unfreiheit, und es giebt im Menschen einen Hang, von der Vernunft abzuweichen: die *vis inertiae*, die Trägheit, die Tendenz, zu bleiben, was und wie man ist, die durch lange Gewohnheit sich ins Unendliche reproducirt, und bald gänzliches Unvermögen zum Guten wird, nicht etwa, weil dazu die Kraft fehlt, sondern das Bewustsein derselben und der Antrieb zu ihrem Gebrauch. Das Wesen des Bösen ist absolute Trägheit, Widerstandslosigkeit. — Wenn der Mensch diesem Hang verfällt, entstehen die Gebrechen der Seele, Leidenschaften, krankhafte, entweder auf das Sein oder Haben gerichtete Zustände; in Bezug auf die Seelenstimmung entweder Furcht oder Begierde, die dem Gemüth, dieser inneren Empfänglichkeit des Menschen für Freud und Leid, Ruhe und Freiheit raubt und dasselbe aus dem Gebiet des höheren Bewusstseins zieht.

Der Abstufungen von dem Zustande freier und klarer Geistesthätigkeit bis zu wirklich und deutlich ausgesprochener Gemüthskrankheit giebt es unendlich

viele, und ihre gegenseitige Grenze zu bestimmen dürfte eine schwierige Aufgabe sein.

Es kann in gesunden wie in kranken Tagen Zustände geben, in denen eine einzelne Vorstellung zur Richtschnur für die Handlungen eines Menschen wird, und es ist nicht immer und nicht überall damit eine Störung der geistigen Gesammtthätigkeit gegeben, wenn eine solche, fehlerhafte, Vorstellung die Herrschaft über die geistigen Kräfte Jemandes gewonnen hat, sondern es wird nicht selten eine solche von der Wahrheit abweichende Vorstellung nur in einzelnen Augenblicken und durch ganz vereinzelte Veranlassungen hervorgerufen, und erzeugt dann Handlungen, welche derselbe Mensch unter anderen äusseren Veranlassungen oder Umständen nicht begangen haben würde, ja deren Unzulässigkeit er im nächsten Augenblicke einsieht und richtig beurtheilt. Es sind unter andern die Leidenschaften des Zornes — namentlich ist es der Jähzorn —, des Neides und der Eifersucht, deren Aufwallungen zu Zeiten einem Anfalle von Raserei gleichen. Sie entspringen alle aus wirklich erlittener oder vermeintlicher Verletzung, Beeinträchtigung. Der Neid — dieses Unbehagen an Anderer Wohlergehen — ist scheelsüchtig, missgünstig, erzeugt Nichtachtung, Hass, Erbitterung, Verläumdung, Betrug. Der Zorn — nicht mit Unrecht ein Sohn der Betrübniss, ein Vater der Rachgier genannt — vom Stolz erzeugt, mit Hass, Verachtung, Abscheu gepaart, mit Streit, Gewalt, Verderben und dem Tode verbunden, schlägt, eilt zu schlagen und fällt endlich in sein eigen Schwert.

Wer aus einer dieser oder irgend einer anderen Leidenschaft handelt, wie heftig, wie ungezähmt, ja rasend sein Beginnen sein mag, ist nicht wahnsinnig, nur befangen, denn wahnsinnig ist nur der, der sich dauernd in dem Zustande der Unfreiheit des Geistes — der Vernunftlosigkeit — befindet.

Das Königl. Obertribunal hat am 7. April 1854 erkannt, dass die Worte des §. 40 des Strafgesetzbuchs:

„ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden „1) wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig „oder blödsinnig war, 2) wenn die freie Willens„stimmung desselben durch Gewalt oder Drohung „ausgeschlossen war,"

nicht erkennen lassen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt habe, alle denkbaren Fälle der Unzurechnungsfähigkeit zu erschöpfen, dass er hiernach der Ausschliessung der Willensfreiheit nur dann die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit beilegt, wenn sie durch äussere Einwirkung entstanden ist, keineswegs aber bei einer leidenschaftlichen Erregung, dass hiernach ausser den Fällen innerer Seelenstörungen von einem Ausschliessen der völligen Willensfreiheit nur dann zu sprechen ist, wenn sie durch Mittel — mithin durch fremde Willensäusserung hervorgebracht worden, dass der Gesetzgeber die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleichstellte, sondern in derselben nur bei den näher bestimmten rechtfertigenden Umständen einen Milderungsgrund sah.

Wer im Wahnsinn eine Handlung begeht, die den

öffentlichen Rechtszustand stört, der verübt kein Verbrechen, der richtet Unheil an und muss — obwohl nicht straffällig — doch geeigneten Orts und in geeigneter Weise, um nicht weiter zu schaden, solange bewahrt werden, bis absolute Gewissheit von seiner völligen Wiederherstellung erlangt ist. Verbrechen wird nur im zurechnungsfähigen Zustande begangen, und es wird immer Aufgabe der so weit vorgeschrittenen gerichtlichen Medicin sein, zu constatiren, ob Seelenstörungen, oder nur scheinbare, oder gar keine vorhanden sind. Von Verbrecherwahnsinn kann nur da die Rede sein, wo sich derselbe nach vollbrachter Missethat zeigt oder eintritt; das Seelenleiden entwickelt sich später, vielleicht aus vorangegangener leidenschaftlicher Erregung, aber seine Ursache wird zumeist im Geistigen zu suchen sein. Es ist die Last jahrelanger Verirrungen, die Schuld der durch innere Entfremdung von Gott begangenen Frevel, die Stimme des Gewissens, dieses Mahners, Warners, Forderers von Etwas, was da sein sollte und nicht da ist, diese Stimme, die nie geschwiegen, die aber übertäubt worden, die nicht zur Reue geführt, die den Geist geängstigt, die innere Verzweiflung, die innere Zerrissenheit immer grösser gemacht hat. Verbrechen und Irrsinn werden aufs innigste verschmolzen und rufen eine Reihe, nur dieser Kategorie von Wahnsinnigen ganz eigenthümlichen Erscheinungen, hervor. Die Missethat, die zur Strafe geführt, war gewöhnlich nur das Ende einer langen Reihe von Handlungen, mit welchen sich das Böse in das Leben hinein erstreckte, vielleicht eine solche That, die am leichtesten hätte vermieden wer-

den können. Will man die verschiedenen Seelenzustände der Verbrecher erörtern, so wird sehr vorsichtig auf die verschiedenen Stufenleitern derselben Rücksicht genommen werden müssen; und will man nicht die unvereinbarsten Gegensätze vermengen, will man sich nicht folgenreiche Missgriffe zu Schulden kommen lassen, so wird ein Zusammenwirken von Faktoren, die leider fast immer getrennt fungiren, nothwendig sein, und zwar das des Rechtslehrers und Richters, mit dem des Arztes, des Geistlichen und des Strafvollstreckers. Nur wenn Strafrecht, Strafgesetzgebung, Strafverfahren und Strafvollstreckung sich im vollständigsten Einklang befinden, dann können die geistigen Bande, die die Seele des Verbrechers in Knechtschaft halten, und die nur zu oft zur Seelenstörung führen, gelöst werden. Ich darf mich hier wohl der Worte bedienen, die Georg Dietrich Kieser in seiner am 1. Februar 1845 bei der Uebernahme des Prorectorats in Jena gehaltenen Rede über die Emancipation des Verbrechers im Kerker gesprochen, und die also lauten:

„Es ist in diesem noch nicht vollendeten Tagewerke „nicht allein der Jurist, dem in der Reformation des „Criminalrechts ein Feld der Thätigkeit eröffnet „wird, nicht der Theologe, wenn ihm auch Busse „und Besserung des Sünders vorzugsweise anheim„fallen, nicht allein der Arzt, der Psycholog, der Bau„künstler, der Techniker, der zum Mitwirken an „diesem grossen Werke berufen ist, sondern es ist „ein Jeder von diesen, wenn er ein menschliches „Herz im Busen trägt, der einst an diesem Gegen-

„stande seine Kräfte und Talente, seine Liebe und „menschliche Gesinnung bethätigen kann.“

Was Kieser hier anregt, ist der Hauptzweck der Strafrechtspflege, die Sicherung des allgemeinen Rechtszustandes, und diese Frucht kann nur dann gezeitigt werden, kann nur dann reifen, wenn allseitig äussere und innere Mittel angewandt werden, Körper- und Seelenwohl des Verbrechers zu fördern, wenn alles Bemühen darauf gerichtet ist, die Hölle in der Brust des Verbrechers — die fortgesetzte unbereute Sünde — zu tilgen durch gemeinsame Darbietung aller Mittel für Erkenntniss des wahren göttlichen Willens, der Idee wahrer Freiheit, die bei dem Verbrecher im Kerker schlummert, untergeht und nur zu oft den geistigen Tod bewirkt, wogegen durch solch Bemühen das geläuterte Herz von irdischer Schwachheit und Beschränkung dem unendlichen Born der Erbarmung und Gnade zugeführt wird, welches der Weg ist, dem Verbrecherwahnsinn vorzubeugen, ihn, wo er demohngeachtet entstanden, zu heilen, das Ziel, das kein einseitiges noch so wohl gemeintes Streben, das nur gemeinsames Handeln erreicht.

Professor E. H. von Bröcker in Dorpat hat in einer Schrift über Gefangene und Gefängnisse darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer näheren Prüfung der Verhältnisse der Gefangenen sich diese hinsichtlich des Gemüthszustandes in drei Hauptklassen abtheilen, die wesentlich unter sich verschieden und auch verschieden zu behandeln sind: die erste beginne mit der Verhaftung und gehe bis zum Geständniss; die zweite vom Geständniss bis zur Aburtelung; die

dritte fange da an und dehne sich bis zur vollendeten Strafvollstreckung aus. Ein Verhältniss ist hierbei nicht berücksichtiget; der gleich bei der That geständige Verbrecher, der durch dies Geständniss aus dem Stande des bloss zu Richtenden heraustritt, ein Mitrichtender über sich selbst wird, der Gericht über sich selbst hält und einsieht, dass die Strafe nicht bloss ein Uebel, ein Verhängniss sei, dem er unterliegt und das er eben zu erleiden habe, sondern dass sie auch die Consequenz, das Recht seiner Handlungsweise und seines Verfahrens sei, der sich unter die Strafe demüthiget, sie geduldig ohne Widerstreben trägt, diese Geduld, dies Nichtwiderstreben ist ein wesentliches Moment für die sittliche Reconvalescenz, lässt keinen Wahnsinn zu, hebt den Geist, deprimirt ihn nicht und bleibt daher hier ausser Betracht.

Wenn aber der Verbrecher die That begangen, sich der Schuld bewusst ist, die Entdeckung fürchtet und alle List und Verschmitztheit aufbietet, ihr zu entgehen, ist er vor seiner Missethat nicht erschrocken, fühlt Gewissensbisse nicht, kommt im Gewühl des Lebens nicht zur Besinnung, verschmäht sich zu besinnen; verhaftet, dem gewohnten Dasein entzogen, tritt ein Augenblick zum Nachdenken, vielleicht des Nachdenkens, ein. Neben dem Bewusstsein der Schuld, neben grösserem oder geringerem Drang zum Geständniss, neben der Ueberraschung, der Furcht, der Verwirrung, der Scheu vor Schande und Strafe ist die Liebe zur Freiheit, die Hoffnung, doch noch durch Lug und Trug zu täuschen, mächtig. Er versucht die That, die ihm ganz klar ist, unklar zu machen; was

er sich selbst gern verschleiern möchte, aber nicht kann, will er für sich so wenig unheilbringend wie möglich machen, er hofft noch immer zu entschlüpfen, und hält seine List und Verschmitztheit für practische Weisheit; so bedient er sich je nach seinen Gaben oder seiner Bildung allerlei Mittel oder läugnet schlechthin und verstockt. In dieser Zeit berechnet der Verbrecher, beschäftigt sich so sehr mit der günstigsten Darstellung seiner That, dass er nicht selten an die Wahrheit seiner Lüge glaubt — seine Schlauheit wird zum Selbstbetrug.

Ist er überführt, hat er gestanden oder zugegeben, so ist er zumeist gebeugt, schwankt zwischen Erwartung der Strafe und einem milden Spruch. Ist das Urtel gefällt, so fügen sich die Einen gleichgültig, Andere aus Klugheit, noch Andere, und gerade solche, die sich in Hoffnung gewiegt, dass ihnen zu täuschen gelingen werde, sind voll Erbitterung, Bosheit, Groll und Grimm. Alles dies wächst mit der Entbehrung, die die Strafe mit sich bringt, oder mit ihrem Druck, mit dem Bewusstsein der Schande, der vernichteten bürgerlichen Existenz. Wieder andere erwachen wie aus schwerem Rausche, fühlen die Folgen ihrer That, beginnen zu denken — nachzudenken, die Vergangenheit bietet ihnen die Schauer ihrer Frevelthaten; die Gegenwart: Entbehrungen, Geistesleiden, Körperbeschwerden; die Zukunft: Trostlosigkeit, Verzweiflung; sie grämen sich, — und so ist es die Lüge, der Grimm und der Gram, die im Gefängniss zu Seelenstörungen, zum Wahnsinn führen. Es übersieht der Böse in seinem Hochmuth, dass er selbst die Gewalt entwickelt, die in zerstören-

der Gegenwehr sich auf ihn wälzt, und dass dem Bösen der Keim zum Untergang inne wohnt.

Eine Erscheinung aber ist im Verbrecher, trauriger, grauenvoller, jammervoller, als selbst der Wahnsinn: das ist die völlige Lieblosigkeit, der für alles Schöne, für Milde, Wohlwollen, Freundlichkeit verschlossene Sinn, die stumpfe Gleichgiltigkeit, die eisige Kälte, welche die Muskeln des Gesichts in bedeutungsloser Stille, stumm, wie versteinert neben einander ruhen lässt, das Auge starr und hart aus den unbeweglichen Zügen herausblickend, eine gewöhnlich da sich zeigende Erscheinung, wo das Verbrechen mit tigerartiger Furie verübt war. Selten, sehr selten belebt sich ein solches Antlitz, und giebt von dem Erwachen des versteinten Herzens Kunde.

Die Lüge, dieses Verheimlichen des wahren Zustandes, diese Vorspiegelung von etwas nicht da Seiendem, führt zur Verstocktheit und Verhärtung des Herzens. Der Grimm, das ist die wilde halsstarrige Gemüthsstille, dieser Gipfel aller Wuth, der die Vernunft noch weiter verbannt, als es das Toben der ausgelassensten Leidenschaft thut, die öfter in Worten ausbrauset, ohne bis zur entsetzlichen That emporzuschäumen; der Gram dagegen geht vollständig in dem Gefühl seines Schmerzes auf, gefällt sich in demselben wohl, findet bei jeder Gelegenheit, ja bei Belehrung und Aufmunterung ganz unvermuthet einen Uebergang zu seiner herrschenden Vorstellung und stürzt um so plötzlicher in Tiefsinn zurück, je mehr man davon abgewendet zu haben glaubt, — er weint, nicht, um sich zu erleichtern, sondern um von Neuem von sich Kunde

zu geben, und wird durch das Heimweh, dieser tiefen Sehnsucht nach dem gewohnten Dasein, verstärkt. Während die Lüge und der Grimm in sich Stoff zu neuer Bösartigkeit sammeln, will der Gram sich an seiner Untröstlichkeit weiden, und gedenkt sich dadurch mit der an ihn ergehenden Aufforderung zur That abzufinden, — zu der inneren That, die Freiheit des vernünftigen Handelns wieder zu gewinnen. Der Dämon der Lüge, der Grimm und der Gram, das sind die Keime, mit deren Emporwachsen dem Verbrecher das psychische Dasein verloren geht, wodurch die Freiheit des Willens und seine Macht, das Bewusstsein nach dem Selbst und der Welt hin zu richten, vernichtet wird, das ist die wirkliche Seelenstörung, das ist Verbrecherwahnsinn, der sich in den mannigfaltigsten Formen zeigt.

Der Wahnsinn der Verbrecher wird ausgebrütet in der Stille der Nacht, die ihnen eine qualvolle Oede ist. Am Tage sind sie in Anspruch genommen durch die mannigfaltigen Ereignisse ihres, wenn auch immer beschränkten, monotonen Daseins; aber wenn sie die Lagerstätte suchen, nachdem sie Tags über, und so Tag für Tag den Balsam für das Leben entbehrt haben, das Wohlwollen, das man für Jemanden hegt, und das, welches man bei Andern findet, wenn die müden Glieder die Ruhe verlangen, die nicht kommt, weil die liebliche Erfindung der Natur, das leise Hinübergehen in den süssen festen Schlaf ausbleibt, obwohl die Nacht ihren düsteren Schleier entfaltet hat, wenn sie sich darnach sehnen, lieber einen Augenblick nichts zu fühlen, als das Leere zu empfinden, das sich

von der Natur auf ihre Seele ausbreitet, dann werden Schrecken in ihnen rege. Sie erinnern sich, wie sie gefehlt, wenig auf einmal, aber täglich, wie sie Unrecht zu Unrecht gefügt, Sandkorn zu Sandkorn, bis es hoch angewachsen. Dazu gedrungen, sich über eine einzelne That Rechenschaft abzugeben, werden sie in eine Prüfung ihres ganzen Lebens hineingezogen. Es ist Manzoni in den „Verlobten", der einen solchen Zustand treffend schildert:

„Immer weiter zurück, von Jahr zu Jahr, von Unter-
„nehmung zu Unternehmung, von Blut zu Blut, von
„Frevelthat zu Frevelthat erscheint jede einzelne
„wieder vor der selbstbewussten Seele und tritt, ge-
„trennt von den Empfindungen, von denen sie ein-
„gegeben werden, mit einer Scheusslichkeit, welche
„diese Gefühle damals nicht darin hatten bemerken
„lassen, vor das entsetzte Gemüth. Es sind lauter
„Thaten, die er selbst begangen, ja sie waren er
„selbst geworden."

Die Schauerlichkeit dieses Gedankens, die bei jedem solchen Bilde neu erwacht, steigert die Bitterkeit, die Verstimmung, Resultate eines anklagenden Gewissens, das unfähig, den Geist zu läutern, ihn nur reizt und aufregt, und das Opfer, das es nicht reinigen konnte, gleichsam verzehrt bis zur Verzweiflung. Ein heimlich Gericht wird über ihn gehalten, der Augenblick, der wie ein Blitzstrahl die Seele des Sünders erreicht und im Nu Alles ausbrennt, womit er sein Gewissen verhüllt hatte (denn die Gewohnheit zu sündigen lässt Gewissensqualen alt werden, ehe sie Handlungen umgestalten), dieser Augenblick aber kommt

und erhellt das schnöde Gewebe, das der Verbrecher bis dahin Klugheit nannte.

Wieder andere wälzen Kummer und Sorge in ihrer Seele umher, auf dem ruhelosen Lager brüten sie über die Folgen von Frevel und Missethaten, und erbarmt sich endlich des körperlich und geistig Ermatteten der Schlaf, so erquickt er ihn nicht, er stärkt ihn nicht, denn nun kommen die bangen Träume — die Träume von Tod und Verderben; bebend erwacht er, müder, abgespannter, als da er sich zur nichterlangten Ruhe niederlegte. So erschlafft der Mensch, er wird verstimmt, missmüthig, erbittert, die Kräfte reiben sich auf, und so gelangen in Strafanstalten viele zu Seelenstörungen, ein Weg, der nur zu wenig in Betracht gezogen wird, da die entwickelten Zustände nur zu oft durch Disciplinarstrafen zu heilen versucht werden. Diese Seelenstörungen beginnen gewöhnlich mit äusseren oder inneren Hallucinationen, wie von Lady Macbeth gesagt ist:

„sie ist nicht krank sowohl, als durch gedrängte Phantasie-
„gebilde gestört, der Ruhe beraubt."

Wird diesen Zuständen keine Aufmerksamkeit zugewendet, dann entsteht Trübsinn, Schwermuth, bei der noch Kenntniss vom eigenen Zustande vorhanden ist; bei Anderen Melancholie, völlige Niedergeschlagenheit und Insichversunkensein, Brüten über einen Gegenstand, Stumpfheit, gänzliche Lähmung der Willenskraft, oder wieder bei anderen Blödsinn, wo Gedanke und Vorstellung verworren sind, wo die Vorstellungen sich schnell ohne inneren und äusseren Zusammenhang folgen, wo kein Begriff festgehalten wird,

wo der Mensch für die ganze Aussenwelt ein geschwächtes Auffassungsvermögen hat, oder Wahnsinn, Exaltation der Empfindung. Träume im Wachen, ein Aussersichsein, oder Tollheit, der ganz unfreie zur Zerstörung geneigte Wille.

In Melancholie und Schwermuth versinken Kindesmörderinnen, bei denen sich dieser Zustand leicht erklärt, wenn ihre Missethat während oder bald nach der Geburt erfolgte. Wenn auch sündhaft, sind sie selten schlecht, oft sind sie der Lust des Augenblicks zur Beute geworden, oft auch war ihr Verbrechen Folge langgeübter Sünde. Diese nehmen ihr Unglück wenig zu Herzen, aber die ersten schämen sich, grämen sich, verzehren sich in Leid und gehen unter, zumeist sterben sie an Zehrfieber und Schwindsucht.

Mit den Kindesmörderinnen in eine Kategorie zu setzen sind die Todtschläger; sie klagen sich in ihrem Innern immer lauter und heftiger an und werden entweder von tiefem Gram verzehrt und sterben zeitig oder verfallen der Schwermuth. Eins kennzeichnet beide — das Schweigen, und es zeigt sich die Wahrheit des Shakspeare'schen Spruches:

„Gieb Worte deinem Schmerz, Gram, der nicht spricht,
Presst das belad'ne Herz, bis dass es bricht."

Brandstifter haben zu ihrem Verbrechen — einem der feigsten — die verschiedenartigsten, oft wunderlichsten Motive: Hass, Rache, Schadenfreude, Bosheit, Eigennutz, Gewinnsucht, Heimweh, kindische Lust am Feuer, Dummheit. Es ist bekannt, dass eine Zeit lang die Neigung vorherrschte, die Ursache zu Brandstiftungen in körperlichen Störungen, namentlich in Unter-

brechung solcher Verrichtungen zu suchen, die auf die Entwickelung und allmälige Metamorphose des menschlichen Körpers, besonders auf das Geschlechtsvermögen Bezug haben, und hat man den daraus hergeleiteten unwiderstehlichen Trieb Pyromanie genannt. Wenn nun auch unbestritten Fälle dieser Art vorgekommen sind, so liegt die Sache doch auch anders. Es soll die Nachbarschaft Mitgefühle erwecken, die Vermehrung der Bedürfnisse soll reger unter einander verbinden, damit einer des andern Gefahren verstehen könne und gegenseitige Hülfe vorhanden sei. Wenn wir aber die Wohnsitze der Menschen betrachten, finden wir nicht allein verschiedene Stände, sondern verschiedene Völkerschaften in einem und demselben Orte, ja in einer und derselben Strasse, oft in demselben Hause Leute von ganz verschiedenen Lebensgewohnheiten, die einander so wenig verstehen und so wenig Verkehr mit einander haben, als ob sie, wiewohl Nachbarn, doch wer weiss wie weit von einander lebten, und mancher Reisende, der darauf ausgeht, Beobachtungen zu machen, würde daheim Barbarei finden, die er in fremden Landen vergebens zu suchen sich bemühen könnte. Ueberall zerstreut lebt ein kleines wildes Volk, ohne Unterricht, ohne Zucht, ohne Sitte, ohne Ordnung, wie Heiden, weder Gott fürchtend noch Menschen: es ist die frühreife, gewaltthätige, unbotmässige, gefühllose und verderbte Jugend, von deren Verwahrlosung, Verwilderung, Verderbtheit Niemand einen Begriff hat, der sie nicht kennen gelernt hat, nicht unter ihr gelebt hat oder noch lebt. In ihr ist eine ewige Lust am Getöse, am Lärmen, am Volks-

auflauf und Tumult, eine Neigung zum Unfug, woraus ihr weder Gewinn noch Nutzen, Anderen aber grosser Schaden erwächst, alles ursprünglich hervorgegangen aus der gedankenlosesten Ungezogenheit, aus der Sucht, sich eine gewisse Bedeutung zu geben, etwas nach ihrer Meinung Grosses und Wichtiges zu thun. — Die weitere Verfolgung dieser Beobachtung gehört nicht hierher, aber diese Lust am Tumult, am Lärm, diese Neigung zum Unfug ist es, die nicht selten zu Brandstiftungen getrieben hat, und die Angabe, der That sei eine gewisse Angst und Unruhe vorhergegangen, die sich nach ihrer Vollführung gelegt, ist die Regung des Gewissens, die einen minder verderbten Menschen von der That zurückgehalten haben würde.

Nächst den Kindesmörderinnen und Todtschlägern sind es nun die Brandstifter, die am ehesten zum Bewustsein ihres Vergehens kommen, am ehesten darüber nachdenken und Reue empfinden. Sie sind sehr verhasst, kennen auch diesen Hass, doch haben die Meisten Sehnsucht nach Freiheit, oft mit dem festen Willen, zu zeigen, wie sehr sie bemüht sein wollen, besser zu leben und zu handeln. Aber eben sie verzehrt Gram und Sehnsucht und Heimweh am meisten, sie neigen sich am meisten zur Verworrenheit, zum Wahnsinn. Unter 228 Sträflingen, die binnen sieben Jahren in einer Anstalt für gemeinsame Haft starben, waren neunzehn Brandstifter; von diesen starben aus Entkräftung und Gram sieben, gewaltsam zwei, am Schlagfluss zwei, an Lungenerweiterung vier, an Wassersucht zwei. In derselben Strafanstalt starben in zehn Jahren gewaltsam überhaupt sieben, darunter fünf Brandstifter.

und ausserdem versuchte noch ein Brandstifter einen Selbstmord.

Mörder haben sich zumeist mit schlechtem Erfolg vor sich selbst und dem Gericht zu entschuldigen bemüht; sie versuchen an ihre Missethat nicht zu denken, aber sie drängt sich ihnen auf, sie grämen sich weniger, aber sie sind ergrimmt, äusserlich kalt, gährt und kocht es in ihnen. Sie leiden zumeist an Schlaflosigkeit, ihre Träume sind schrecklich; unter 26 Wahnsinnigen waren fünf Mörder, von denen vier Erscheinungen hatten, mit denen sie sich unterhielten, von denen sie verfolgt wurden, die ihnen Offenbarungen brachten. Bei zweien hatten diese Erscheinungen unmittelbar Bezug auf ihre Missethat.

Räuber unterlagen denselben Einwirkungen; sie haben sich ebenso heftigen und ungezähmten Leidenschaften hingegeben, und weil oft der geraubte Gegenstand an sich so geringfügig ist, halten sie die Dauer der Strafe für zu lang, vergessend, dass, wäre mehr vorhanden gewesen, sie auch mehr genommen hätten. Nun grollen sie bitter der Welt, der Groll geht in stilles Hinbrüten, dieses in Toben und Rasen über.

Selten werden Diebe wahnsinnig, gewöhnlich dann, wenn sie lang vagabondirt haben. Nichts wirkt zerstörender auf Körper und Geist, als strenge Haft nach flottem und müssigem Leben, das umherschweifend, immer nur vom Augenblick abhängend, Jahre lang geführt und stets durch neue Ruchlosigkeit gefristet war. Das ist ein Leben voll Liederlichkeit, das von keiner Lust gesättigt wird, dem kein Glück genügt; ein solches Leben führt zum Verbrechen, ist eine Verderbt-

heit, die der Verkehrtheit vorangeht, und diese oft nach sich zieht.

Mit den Dieben sind es die liederlichen Dirnen, die demselben Schicksal erliegen. Sie sind stets über die natürliche und nothwendige Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse hinausgegangen und sind ihrem Gelüst gefolgt, das sie wie mit magischen Banden umstrickte und festhielt, und nicht selten sind es Personen, den mittleren oder höheren Klassen der Bevölkerung angehörig, die sich einem verächtlichen Leben hingaben, um augenblickliche Befriedigung eitler Lust zu finden.

Wenn nun Vagabunden, wenn Diebe, wenn liederliche Dirnen wahnsinnig werden, dann spielen sie gewöhnlich mit Seifenblasen. Es ist der Grössewahnsinn, die *monomanie des grandeurs et des richesses*, der sie befängt; nichts ist so hoch, was sie nicht wären, Niemand ist so reich, Niemand so schön, Niemand besitzt solche Macht, Niemand so viel Anbeter, nicht sie haben gefehlt, böse Menschen haben an ihnen gefehlt, haben die Verbrechen begangen, die man ihnen zur Last legt, derentwegen sie so unschuldig Strafe erleiden; sie werden heut noch verfolgt und gehindert, den ihnen gebührenden Standpunkt einzunehmen.

Die Sträflinge, welche von der Bahn der Vernunft abirren, haben ihr Seelenleben an die Selbstsucht verloren, indem sie nichts Höheres kennen wollten, als die Verfolgung von Trieben und Begierden. Ihren Willen — dies Document des göttlichen Ursprungs der Menschheit — hatten sie missbraucht oder gar nicht gebraucht, ihn lähmen lassen durch die Kraft der Träg-

heit, der sie sich hingaben, und in deren Sklavendienst sie sich längst befanden, bevor die Befangenheit des Geistes hervortrat, welches Hervortreten nur ein Fortsetzen des Willensmissbrauchs der Trägheit ist. Sie hatten das Böse vollbracht, sich Gott entfremdet, den Geist der Wahrheit in ihnen — der sie mahnte, warnte, strafte — verachtet, betäubt, unterdrückt. Ihre in Finsterniss gehüllten Werke wurden offenbar, sie mussten sich selbst die Wahrheit der Stimme in ihnen bekennen. Das Gewissen drückte sie nieder. Der Glaube, diese gewisse Zuversicht dessen, was man hofft und dass man nicht zweifelt an dem, was man nicht sieht, würde sie aufgerichtet haben; dies konnte er aber nicht, denn ihr Herz war dem Göttlichen zu sehr entfremdet, als dass es noch Kraft gehabt hätte, sich zu ihm zu erheben. Sie setzten Alle den oben erwähnten Hang fort, über die natürliche und nothwendige Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse hinauszugehen und den, sie mit magischen Banden umstrickenden Gelüsten zu folgen. Da nun dieser Trieb in ihrer jetzigen Lage Realität nicht gewinnen kann, und da sie fortfahren, sich mit Schattenbildern zu beschäftigen, da ihre Einbildungskraft sich fortwährend verführerischen, sinnlichen Eindrücken hingiebt, so werden zuletzt diese Bilder, diese Eindrücke in ihnen übermächtig und die Vernunft geht verloren.

Möchte nun der Sträfling seine Haft in Gemeinsamkeit oder vereinzelt verbüssen, es werden diese Erscheinungen sich einstellen in demselben Maasse, als man es ihnen an der Seelenpflege fehlen lässt, die sie zu verlangen haben.

Die Einzelhaft hat aber den Vorzug, dass solche Zustände weit eher erkannt werden, denn die Beobachtung der in Gemeinsamkeit lebenden Sträflinge ist keine individuelle. Der Aufseher, wie alle übrigen Beamten haben es mit der ganzen Masse zu thun und sind gänzlich ausser Stande dem Einzelnen die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Nur zu sehr äussern die Aufseher ihre Thätigkeit darin, dass sie den einen oder den andern ins Auge fassen und diese durch immerwährendes Tadeln und Anzeigen dergestalt erbittern oder verstocken, dass die gröbsten Excesse Folgen solchen Gebahrens sind, andererseits aber Sträflinge, die sich dazu hergeben, den Aufpasser, den Spion zu machen, mannigfach bevorzugen, ihre Vergehen bemänteln, oder gar nicht zur Strafe bringen und dadurch die vollendetsten Heuchler bilden. Bei der nur jeweiligen, selten längere Zeit dauernden und gewöhnlich dem besonderen Zwecke der Arbeit, der Reinlichkeit oder sonstigen Wirthschaftsangelegenheiten gewidmeten Anwesenheit der Oberbeamten auf den Sälen, bleibt ein solches Verfahren unbeachtet, oder ist durch den Firniss äusserer Disciplin so verdeckt, dass es unbemerkt bleibt und ungestört seinen nachtheiligen Einfluss auf die Sträflinge ausübt. Die psychologischen Kenntnisse und Einsichten der Aufseher gehen selten so weit, dass sie Störungen des Seelenlebens wahrnehmen, erkennen sollten, und so geschieht es, dass solche oft als Renitenz, als Bosheit angesehen werden, und weder Direktor, noch Arzt oder Geistlicher Kenntniss von den wirklichen Zuständen erhalten, bis ein eclatanter Fall

die Aufmerksamkeit endlich rege macht. Ganz anders ist das in der Einzelzelle. In ihr ist eher zu erkennen, welche Leidenschaften den Menschen zum Verbrechen geführt haben, ob Ungerechtigkeit, Zorn, Hass, Falschheit, Lüge, Eigennutz, Unzucht, Völlerei; darnach ist das Individuum zu behandeln. Dort ist Zucht vorwaltend, hier Erziehung. Diese schliesst den Ernst, ja die Strenge nicht aus, das Wesen der Erziehung ist Strenge.

„Ist Gehorsam im Gemüth,
Wird die Lieb' nicht ferne sein."

Indess ist Eines zu erwägen: an gemeine, verthierte, unvernünftige Seelen gelangt jede durch Belehrung zugeführte Botschaft nur mit verringerter Kraft; ist indess ein Geist mit den Gaben der Wahrnehmung, Ueberlegung, Forschung, Einbildungskraft ausgestattet und hat ein solcher lange in dem Labyrinth verworrener, dunkler Gedanken gelebt, so muss dennoch so zu ihm gesprochen, solche geeigneten Worte gefunden werden, dass er es verstehen könne (Apostelgesch. Cap. 8. v. 30—31) und dass die Kräfte einer solchen Natur durch zweckdienliches Benehmen zu ungezwungener, gesunder Thätigkeit geweckt, nicht unter dem Druck dumpfer Monotonie, halbverstandener Worte, die den Verstand eher verdunkeln als fördern, zum Stocken oder in Verwirrung gebracht werden.

In Bruchsal sowohl wie in Moabit ist die Zahl der Seelenstörungen eine sehr geringe gewesen; eben so gering — in Moabit seit October 1856 — die der Selbstmorde und Selbstmordversuche, ja bei gleicher

Seelenzahl haben beide Vorkommnisse in gemeinsamen Strafanstalten sich öfter ereignet.

Die Zahl der leichteren Mental-Affectionen, Hallucinationen und fixer Ideen ist in beiden Anstalten gleich gross gewesen, viele sind spurlos nach wenig Tagen oder Wochen vorübergegangen, andere waren zwar länger dauernd, wichen aber dennoch endlich der ärztlichen Behandlung, der körperlich anstrengende Arbeit und vermehrte Bewegung im Freien hinzugefügt wurden. Es war in Moabit von grosser Wichtigkeit und von sehr gutem Einfluss, dass der Herr Minister von Westphalen dem Director die Befugniss beigelegt hatte, die Isolirung bei einzelnen nicht dafür geeigneten Leuten aufzuheben, eine Befugniss, von der nur ein sparsamer Gebrauch zu machen nothwendig ward, der die erfreulichsten Folgen mit sich führte.

In Bruchsal war ein Theil der Seelenstörungen als religiöser Wahnsinn aufgetreten, und Füesslin, der darüber ein vollständig competenter Richter ist, sagt (die Einzelhaft S. 313—314), dass nach seinen sorgfältigen Beobachtungen dies auf das Bestimmteste nicht einem übertriebenen Bekehrungseifer oder einer extremen Richtung der Hausgeistlichen zugeschrieben werdendürfe, vielmehr seien religiöse Schwärmerei und religiöser Wahnsinn folgendermassen entstanden:

„Einzelne körperlich träge, arbeitsscheue, meist gei-
„stig beschränkte und häufig aus besseren Verhält-
„nissen zurückgekommene Gefangene suchten sich
„so viel als möglich jeder anstrengenden Arbeit zu
„entziehen, und wendeten alle Mittel der Verstellung
„und Klage an, um den leichteren Beschäftigungen

„zugetheilt zu werden. Dabei entstand nun in der „Einsamkeit der Zelle Langeweile, die sie durch „Lesen zu vertreiben suchten, was ihnen auch ge- „lang, solange ihnen die Gefängnissbibliothek immer „wieder etwas Neues und Zerstreuendes zu bieten „vermochte. Später aber, als die alle vierzehn Tage „(in Moabit alle acht Tage) nur ein Mal gewechsel- „ten Bücher ihnen schon bekannt und im ersten „oder zweiten Tage durchblättert waren, nahmen „sie zu der Bibel ihre Zuflucht, in welcher sie, be- „sonders bei dem so häufigen Hang ungebildeter „Leute zum Wunderbaren und Aberglauben, gerade „die aufregendsten und grauenhaftesten geschicht- „lichen Erzählungen des alten Bundes oder die dun- „kelen und unverständlichen Bilder der Offenbarung „St. Johannes am liebsten zur Lectüre auswählten, „woraus oft die wunderbarsten Phantasiegebilde und „wahnsinnigsten Ideen sich entwickelten.

„Bei anderen Gefangenen wurde, wie wir gese- „hen haben, der religiöse Wahn durch Reue und „Gewissensbisse erzeugt. Jede Sinnesänderung bei „Verbrechern muss auf religiösem Boden beruhen, „soll sie wahrhaftig und nachhaltig sein. Vom reli- „giösen Standpunkte aus muss deshalb der Zucht- „hausgeistliche dem Gefangenen die Grösse seines „Verbrechens, die Schlechtigkeit seines Charakters, „die Heillosigkeit seines früheren Lebenswandels „zum Bewusstsein bringen und Erkenntniss seiner „Schuld, Reue und gute Vorsätze zu erwecken su- „chen, und wenn nun dem von Jugend an in Un- „wissenheit und Gottlosigkeit, Lastern und Verbrechen

„erzogenen (aufgewachsenen) Gefangenen das Licht „der Wahrheit aufging und die ganze Tiefe seiner „Verworfenheit und die Schwere der auf ihm lasten- „den Schuld zu seinem Bewusstsein gelangte, so „konnten zuweilen selbst durch die Zusprache und die „Zusicherung der göttlichen Gnade und Vergebung „des Geistlichen die Vorwürfe und Gewissensbisse „des in der Erkenntniss noch Schwachen und im „Glauben noch Wankenden nicht beruhiget und Ver- „zweiflung und Wahnsinn nicht fern gehalten wer- „den, und gerade die durch solchen Seelenkampf „hervorgerufenen religiösen Wahnsinnsfälle sind die „sprechenden Zeugen für die gewaltige Macht der „Einwirkung des Hausgeistlichen und der Regung „des inneren besseren Menschen in Einzelhaft."

Es ist in Moabit während fast vier Jahren nur ein Wahnsinnsfall vorgekommen, der aber nicht zu den religiösen gezählt werden kann; er hatte seinen Grund in sittenlosem Wandel, in einem in Unzucht verbrachten früheren Leben, in am eigenen Körper getriebener Unzucht. Ein zweiter Fall, der aber bis zum Wahnsinn nicht ausgebildet war und Heilung noch erwarten liess, könnte eher zu den religiösen gerechnet werden, wenn nicht auch der sittenloseste Wandel des aus einer Verbrecherfamilie stammenden jungen Mannes constatirt wäre, und lange bevor er der Einzelhaft zugeführt worden ist, ähnliche Ausschreitungen als die in Moabit vorgekommenen sich hätte zu Schulden kommen lassen. Hiernach kann die Geistesstörung der Einzelhaft nicht zugeschrieben werden, dieselbe war vielmehr früher schon vorhanden und wurde erst in der Einzelhaft erkannt.

Dagegen fanden sich in Moabit bei mehreren Personen innere Hallucinationen, die religiöse Beziehungen hatten. Die Entfernung alles Ueberschwenglichen, die nüchternste Behandlung, ärztliche Berücksichtigung, veränderte Diät, Bewegung, Arbeit im Freien — (dazu war gute Gelegenheit bei Urbarmachung der der Filialstrafanstalt „Pulverschuppen" gehörigen Aecker, ein Vortheil gegen Bruchsal. Mit Aufwendung einiger Tausende könnte dies Etablissement den von F. von Holtzendorff*) trefflich geschilderten irländischen Anstalten ähnlicher gemacht werden) —, ferner sorgsame Auswahl der Lectüre, manchmal nach Anordnung des Arztes Beschränkung, sogar Entziehung derselben liessen sie, mitunter in sehr kurzer Zeit und spurlos, vorübergehen.

Je schneller in allen solchen Fällen eingeschritten wird, um so sicherer ist die Wiederherstellung; es möchte sich schwer verantworten lassen, wenn Maassregeln oder Anordnungen getroffen würden, die in solchen Fällen die Entfernung aus der Zelle auch nur um Stunden verzögerten; dabei muss, wie der Minister von Westphalen sehr weise anordnete, dem Director völlig freie Hand bleiben, der gewiss nie einseitig, sondern im Einvernehmen mit Arzt und Geistlichen handeln wird. Auch Mittermaier (der gegenwärtige Zustand der Gefängnissfrage d. a. 1860) verlangt (S. 84 und 120) eine solche Befugniss des Vorstandes,

---

*) Das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge. Leipzig bei J. A. Barth, 1859.

unabhängig von Beschränkungen durch die vorgesetzte Behörde; ebenso Füesslin a. a. O. S. 315.

Es wird sich hieran die Frage reihen, inwieweit das Lesen der heiligen Schrift bei Sträflingen heilsam sei, ob eine Beschränkung eintreten dürfe. Es kann selbstredend hier nur das evangelische Bekenntniss in Betracht gezogen werden.

Es ist die Bibel die Offenbarung Gottes, die Quelle aller Weisheit, sie darf Niemandem vorenthalten werden. Die Einzelhaft soll erziehen und sie wird zu erziehen erhalten eine Klasse Leute, welche entweder die heilige Schrift gar nicht kennen, oder wenn sie Kenntniss von derselben haben, sie gelesen haben mit Vorurtheil, mit dem schädlichen Vorsatze, aus Honig Gift zu saugen, und kühnen Scherz mit dem zu treiben, was dem Menschen einen Vorzug vor anderen Geschöpfen verschafft. Die Canstein'sche Bibelanstalt sagt in der Vorrede zu ihrer Bibelausgabe ganz richtig:

„Unwürdig lieset man die Bibel, wenn der Irrgläu-„bige darin den Beweis seiner irrigen Vorurtheile „und vorgefassten Meinungen, der Schwärmer eine „Schutzwehr für seine Ausschweifungen und der „Abergläubige die Entdeckung zukünftiger zufälli-„ger Begebenheiten oder anderer menschlicher Ge-„heimnisse erschleichen will, endlich auch, wenn es „zum blossen Zeitvertreib, aus kalter Gewohnheit, „oder auch zur Nahrung einer pharisäischen Gerech-„tigkeit geschieht."

Wie man aber die heilige Schrift einfältiglich zur Erbauung lesen soll, das lehrt August Hermann Franke in seinem kurzen Unterricht, welche Anwei-

sung vielen Bibeln vorgedruckt ist, und die in Kürze dahin zusammengefasst werden kann:

1) man muss sich hüten mit allem Fleiss, nicht etwa einen falschen Grund oder unrechten Zweck, warum man die heilige Schrift lese, zu haben,
2) ein recht einfältig Herz, ein aufrichtig und ungeheuchelt Verlangen mitbringen, um durch die heilige Schrift zur Seeligkeit durch den Glauben an den Herrn unterwiesen zu werden,
3) mit Gebet beginnen,
4) mit Gebet und Seufzen das Lesen fortsetzen,
5) die Betrachtung nicht fehlen lassen,
6) mit Gebet enden,
7) die Anfechtung beachten.

Mit Recht sagt der theure Gottesmann in dieser Anweisung:

„Wo man über ein Capitel hinrauscht, darnach die „Bibel zuschlägt und was man gelesen hat bald aus „den Gedanken fahren lässt, ist's kein Wunder, dass „man die Bibel wohl oft durchlese und doch nicht „frömmer werde."

Welcher Beschaffenheit sind denn die Leute, um welche es sich hier handelt, welche Fähigkeiten haben sie, den eben angeführten Vorschriften zu folgen, welche Empfänglichkeit haben sie dafür?

Aus welchen Ursachen der Mensch fehlt, und wie er zum Verbrecher wird, ist oben angedeutet worden. Nach Maassgabe dieser Ursachen kann man die Sträflinge eintheilen in Gedankenlose, Thoren, Sünder, Verbrecher, Bösewichte. Es giebt unter ihnen Leute, die alle Liebe, welche ihnen von Kindesbeinen an erwie-

sen worden, die alle ihnen zugewendete Sorgfalt verschmäht haben, Leute, deren Einbildungskraft vom Laster befleckt, die an die verhängnissvolle Aufregung des Rausches gewöhnt sind, von erbittertem Gemüth, die der allernöthigsten Kenntnisse entbehren, oder die vergessen haben, was sie einst gelernt, denen Ordnung, Gesetz, Sitte hohle Worte sind, deren Bedeutung sie nicht kennen oder nicht begreifen, oder die sich dieser Begriffe vollständig entschlagen haben. Das Verbrechen, dessentwegen sie Strafe erleiden, ist gewöhnlich nur der Endpunkt einer langen Reihe von Missethaten. Sie haben selbst keinen Begriff von ihrem ungeheueren Elend, von ihrem ganz verlorenen Dasein, über dessen Zweck nachzudenken sie sich nie die Mühe gegeben haben, ja sie vermögen gar nicht zu denken oder wollen ihre Anschauungen und Empfindungen niemals zu Begriffen erheben, um diese zu Urtheilen und Schlüssen zu verbinden. Sie haben oft über Lehre und Gesetz gespottet, und was sie jetzt davon hören, ist ihnen verdrüsslich, unangenehm, aber doch nicht immer ganz fremd. So schnöd sie spotteten, so frech und frevelhaft sie sich äusserten — dieser Spott, dieser Frevel waren oft nur ein Mittel, sich des Nachdenkens zu entschlagen, weil sie fürchteten, in Folge dieses Nachdenkens ihr tief schlummerndes Gewissen zu wecken! — ein Trotz ergriffen aus Feigheit.

Ernst in der heiligen Schrift lesen, die Offenbarung Gottes sich aneignen wollen, ist ein Wille, mit Gott in Gemeinschaft zu treten; die innigste Gemeinschaft, in die der Mensch mit Gott treten kann, ist der Genuss des heiligen Abendmahls. Zu diesem Ge-

nuss wird kein Mensch zugelassen ohne Unterricht, ohne Prüfung, es ist ein Recht, eine Pflicht des Geistlichen, zu prüfen, ob jemand würdiglich dem Tische des Herrn sich nahe, und ihn zurückzuweisen, wenn er daran Zweifel hegt.

Es ist ebenso erforderlich zu prüfen, ob Jemand befähigt sei zum Lesen der heiligen Schrift, ob er verstehe, was er lese, und so lange er es nicht versteht, ihn zu unterrichten und ihm dann erst die Bibel in die Hand zu geben. Wie bedenklich auch sonst Auszüge aus der heiligen Schrift sein mögen, da die subjective Ansicht des Bearbeiters zu oft vorwaltet und dem Einen wichtig und wesentlich erscheint, was einem Andern unbedeutende Nebensache ist, so giebt es doch Bibelauszüge, welche für den vorliegend beregten Fall vollständig geeignet sind und für das Lesen der ganzen heiligen Schrift trefflich vorbereiten. Ich meine die in Moabit in Gebrauch genommene „Harmonie der vier Evangelien“ und Risler's Auszug aus den Büchern des alten Testaments*), welche begierig und mit Nutzen gelesen worden sind. Ich weiss, dass ganz rohe Leute, auch solche, welche über die heilige Schrift zu klügeln sich unterfangen, nach dem Lesen jener Auszüge sich besonnen, dass es in ihnen zu tagen begann, dass sie sich ihrer selbst bewusst wurden, dass sie sich Rechenschaft gaben, dass sie nach langer, langer Frist sich zum Gebet wendeten, dass das Gebet, missachtet und vergessen, ihnen eine Wohl-

*) In der Brüdergemeinde, Gnadau bei Menz und Senft, auch in Leipzig bei Kummer, und in Basel bei Felix Schneider.

that war, dass manches in früher Jugend gelernte, vielleicht das, was ihre Kinder von der Mutter gelernt und ihnen vorgestammelt hatten, vor ihnen lebendig ward, sich unvermuthet in einem Winkel ihres Gedächtnisses, ja ihres Herzens fand, wo es aus dem Schutt, der sich durch Jahre lange Abwendung von Gott angehäuft, begierig hervorgesucht und gar oft mit heissen Thränen empfangen und gepflegt, als ein köstlich Kleinod, das seine Frucht trägt, bewahrt wurde. Solches erachte ich für die richtige Vorbereitung und Stimmung zum Lesen der ganzen heiligen Schrift, welches dann seinen reichen Seegen bringen wird, und welches, so angefangen, der oben angeführten Vorschrift des Gottesmannes August Hermann Franke entspricht.

In Bruchsal wie in Moabit ist jedem Sträfling eine Anleitung, eine Weisung für das, was er täglich in der Bibel lesen soll, in dem Bibelkalender, der Lesetafel gegeben. Die Erklärung der betreffenden Stellen erfolgt in der Kirche, und nicht wenig Sträflinge ziehen daraus bleibenden Gewinn, wenn auch nicht abzuweisen ist, dass viele die Sache lediglich mechanisch auffassen, andere keine Rechenschaft von dem zu geben wissen, was sie mit dieser Lesetafel thun sollen. Da hat denn die Belehrung in Schule und Kirche und die Nachhilfe des Lehrers und der Geistlichen in der Zelle einzutreten. Was die Schule betrifft, so sind in Bruchsal bei 350 Zellen, bei zwei Lehrern in zwei Schulzimmern, sechs Classen, in Moabit bei 520 Zellen in drei Schulzimmern und drei Lehrern fünf Classen, welche zwölf Abtheilungen enthalten. Für Idioten ist 1860 in

Moabit noch eine Nachhilf-Classe gebildet. Den katechetischen Unterricht ertheilen die Geistlichen. Es ist für seine Förderung ganz ungemein wohlthätig, dass jedes Classenzimmer nur 39 Sitze enthält, weil da die Schülerzahl gerade gross genug ist, dass die Lehrenden jeden Einzelnen berücksichtigen können und die erforderliche Lebendigkeit nicht durch die Masse verloren geht, wie dies in Pentonville der Fall ist, wo der Schulunterricht in der Kapelle ertheilt wird. Die daraus entstehenden Nachtheile der nicht genügenden Berücksichtigung des Einzelnen werden in Pentonville dadurch aufgehoben, dass ausser dem Schullehrer noch drei Hilfslehrer angestellt worden, die Lehrkräfte daher quantitativ bedeutender als in Bruchsal und Moabit sind.

In Bruchsal, wo eine grosse Anzahl besser Unterrichteter detinirt war, erstreckte sich der Unterricht auch auf Gegenstände des höheren Wissens, in Moabit war der Unterricht mehr in den Grenzen der Elementarschule gehalten. In Bruchsal wie in Moabit ist wahrgenommen worden, dass fast Alle ohne Ausnahme wesentliche, Viele erstaunliche Fortschritte in ihrer geistigen Bildung gemacht haben. Die Freudigkeit, mit welcher der Unterricht ergriffen und benutzt wurde, ist gar nicht zu beschreiben, denn die Gefangenen fühlten wohl, dass der Schulunterricht und was mit ihm zusammenhängt, ihnen nothwendig ist, um, wie Füesslin (S. 87) ganz richtig sagt, die psychischen Gefahren der Einzelhaft fern zu halten. Der Unterricht, die sorgsam gewählte Lectüre verbannt die Zuchtlosigkeit der Gedanken, giebt neuen Denkstoff, und überhaupt Denkstoff, und lernt der Mensch nur erst

denken, so hat er eine Waffe gegen mancherlei Verirrung und Verwirrung. Die Schule der gemeinsamen Haft ist gar nicht mit der in der Einzelhaft in Vergleich zu ziehen, wo nichts die Aufmerksamkeit des Schülers stört, Niemand vorsagt, um den Lehrer zu täuschen, kein Muthwille, kein Spott, kein Hohn den Fleissigen, Aufmerksamen verfolgt, jeder das Gehörte ruhig auffassen, in der Zelle, im Spazierhofe sich ungestört wiederholen, sich vollständig aneignen kann. Die Schule, der Unterricht in derselben, die Nachhilfe in den Zellen ist das vorzüglichste, unentbehrlichste Hilfsmittel für den Geistlichen, für den Religionsunterricht, dem Boden, aus welchem die Umwandlung des Menschen emporwachsen soll. Die zweckmässig eingerichtete Gefängnissschule beseitigt eine der Sünden, welche die Staatsverwaltungen sich gegenüber der ihrer Sorge anvertrauten Verbrecher bisher haben zu Schulden kommen lassen, und hilft Verbrechen mindern, weil sie die Kenntnisse und Einsicht erweitert, Dummheit, Beschränktheit, verstockten Sinn, Rohheit wirksam und nachhaltig beseitigt. Der Schule und der Nachhilfe in den Zellen schliesst sich an der Unterricht, den die Sträflinge sich selbst ertheilen durch eigene Lectüre. Das in Bruchsal eingeführte Schullesebuch von Döll enthält nicht so Mannigfaltiges, ist nicht so anregend, wie das Münsterberger Schullesebuch (Breslau bei Ferdinand Hirt), welches in Moabit in Anwendung kommt. Die Bibliothek in Bruchsal enthält über 3000 Bände, die in Moabit etwa 1500 Bände. Die letztere erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Bibelkunde,
Kirchengeschichte,
Erbauliches und besondere Erbauungsbücher,
Mission,
Schulbücher,
Weltgeschichte,
Biographien,
Naturkunde, Reisebeschreibungen, Landkarten,
Unterhaltung und Belehrung,
Technische Werke, Zeichnungen.

Ausserdem waren in Moabit eine Anzahl Missionsblätter in Umlauf gebracht, deren sehr monotoner Inhalt wenig Eindruck machte.

Bücher müssen dem Zellengefangenen Ersatz gewähren für den gesellschaftlichen Verkehr, und sind daher von besonderer Wichtigkeit; sie bewahren vor dumpfem Hinbrüten, vor Langeweile, erfrischen, erheitern, wecken, nähren den Geist, geben Denkstoff, regen an, sind ein vorzügliches Mittel zur Belehrung, Belebung, ergänzen, verständig gewählt und mit Berücksichtigung der Individualität an die Einzelnen zur Vertheilung gebracht, den Schulunterricht. Für die Lectüre der Erbauungsbücher und ähnlicher gilt immer die Frage des Apostels Philippus an den Kämmerer aus Mohrenland: „Verstehest du auch, was du liesest?“ und seine Antwort: „wie kann ich, so mich nicht jemand anleitet?“ und da der Veranlassungen zur Anleitung so sehr viele sind, dass sie kaum bewältigt werden können, so halte ich die Ausgabe von Gebet- und Predigtbüchern, Postillen nur unter besonderen Umständen für räthlich. Den meisten Nutzen habe ich für die

Fortbildung der Gefangenen, für Kopf, Herz und Geist wahrgenommen aus dem Lesen der geschichtlichen Werke, Biographien, der Reisebeschreibungen, der naturwissenschaftlichen Bücher. Dann fanden ungemein vielen Beifall bei den Handwerkern die technischen Bücher (B. F. Voigt in Weimar) und die ihnen beigegebenen Zeichnungen. Aus den ersteren machten sich die Leute häufig Auszüge, und mitunter in sehr verständiger Weise, die letzteren copirten sie, über die ihnen nicht bekannten Maschinen erforderten sie häufig Auskunft. Müller erbaten sich die Zeichnung von der im Hause befindlichen Dampfmühle und copirten sie genau, richtig, ja fast elegant. Bewundernswerth waren die Fortschritte Einzelner im Zeichnen, das sie früher nie geübt, ja wovon sie niemals Kenntniss gehabt hatten. Nothwendig ist die öftere Durchsicht der schriftlichen Aufsätze, da aus ihnen nicht bloss die Gemüthsstimmung, sondern auch das Fortschreiten der Auffassungsgabe zu erkennen ist. Verschwiegen darf nicht bleiben, dass Einzelne die Schreibmaterialien zu Nichtsnutzigkeiten, zu Obscönitäten gemissbraucht haben; dies waren stets Berliner Gamins, aufgewachsen und genährt im entsetzlichsten Schmutze, in der grässlichsten Zuchtlosigkeit der Sitten, die der Fluch einer grossen Stadt sind.

Was die Unterhaltungsbücher anlangt, habe ich wahrgenommen, dass nur in der ersten Zeit der Begehr nach ihnen gross war, dass aber bald der Reiz verschwand und dass die Leute nach Büchern ernsteren Inhalts verlangten. Einige konnten in der ersten Zeit nicht genug lesen und mussten beschränkt werden. An Stumpfsinnigen, welche Alles liegen liessen, fehlte

es nicht, doch waren deren wenige. Viele baten um Sprachbücher, französische, englische Grammatiken, Lexica und kamen durch Selbstunterricht möglichst weit. Es giebt für diese Angelegenheit keinen passenderen Ausdruck, als den von Füesslin (die Einzelhaft S. 101) gebrauchten:

„Der verständige Seelsorger kann hier die Lectüre „gerade so gebrauchen, wie der verständige Arzt die „Arzenei bei seinen Kranken."

Ich nehme indess das Wort Seelsorger im weitesten Begriff, so zwar, dass nicht bloss der Geistliche über die Lectüre zu bestimmen, vielmehr ein Beamter den andern in Betreff der Auswahl der Bücher für gewisse Persönlichkeiten, Zustände, Stimmungen aufmerksam zu machen habe, und vindicire namentlich dem Arzte dabei eine entscheidende, in Moabit mit grossem und günstigem Erfolge zur Anwendung gebrachte Stimme.

Was die Zeichnungen betrifft, so ist darauf Acht zu haben, dass nicht Nuditäten vorkommen; mussten doch von Schnorr's Bilderbibelwerk einzelne Tafeln zurückgelegt werden, damit die unreine befleckte Phantasie sich nicht von neuem entzünde und Gegenstand zu, wie Hufeland es nennt, geistiger Onanie werde. Was dies Laster selbst anbetrifft, so wird dasselbe in der Zelle selbst nicht entstehen; ihm anheimgefallene entwöhnten sich desselben, je mehr durch die dargebotenen Hilfsmittel die Zuchtlosigkeit der Gedanken verbannt ward, leichter als in der gemeinsamen Haft, die noch andere scheusslichere Laster in ihrem Gefolge hat. Viele Unglückliche der Art kamen zu dem Arzt,

zu dem Geistlichen Hülfe suchend, und schon dass sie dies thaten, war sehr viel werth.

Ich habe bereits angeführt, mit welcher Freudigkeit das Zeichnen geübt wurde. Ich schreibe demselben einen wesentlichen Einfluss auf richtige Auffassungsgabe bei; die Sträflinge lernen gleichsam erst sehen, ihr Gesichtskreis erweitert sich, sie lernen Gegenstände bemerken, betrachten, beobachten, an denen, zwischen welchen sie früher ohne irgend ein Verständniss dahin gingen, es bildet sich Schönheitssinn in ihnen, und so ist die angeeignete Fertigkeit, die ausgeübte Kunst ein ganz vorzüglich Bildungsmittel.

Ein weiteres Bildungsmittel von Wichtigkeit ist das Rechnen. Gewöhnlich geht dies vielen sehr schwer ein. Haben sie es aber begriffen, so machen sie rasche Fortschritte, wenden es auf ihre Umgebung an, und sehr viele habe ich gefunden, die den Werth ihrer Arbeitsleistung, den cubischen Inhalt der Zelle, den Flächeninhalt des Spazierhofes und Aehnliches berechneten, sich selbst Aufgaben stellten, welche sie, nicht selten recht schwierige und verwickelte, sich erbaten.

Die Correspondenz in die Heimath und von derselben ging durch die Hände der Geistlichen und des Directors. Nicht selten gab sie Kunde von wahrer innerer Seelenstimmung, war offen und redlich, und wie in Bruchsal, hat man aus derselben in Moabit oft die Gefangenen gründlicher kennen gelernt, als aus den mit ihnen geführten Gesprächen.

Sehr misstrauisch zu sein, habe ich gerechte Ursache gehabt, gegen die schriftlich niedergelegten Selbst-

bekenntnisse und Biographien. Ich werde später Gelegenheit haben, darauf aufmerksam zu machen, dass viele Sträflinge nicht bloss innere Zustände, die nicht vorhanden sind, vorgeben, sondern auch Anklagen gegen sich, über sich aussprechen, welche im allgemeinen vielleicht wahr, in der Darstellung besonderer Fälle mit Vorliebe ausgemalt, illustrirt sind; mancher würde bei einiger Ausbildung ganz vortrefflich Eugen Sue nachahmen. Sie lassen es sich besonders angelegen sein, sich Thatsachen ins Gedächtniss zurückzurufen, die sie zum Text der Darstellung machen, commentiren, woran sie sich von neuem ergötzen, wobei sie noch die Befriedigung haben, Reue zu zeigen, eine Reue, die sie nicht empfinden, eine Reue ohne Busse, die sie belastet, indem sie vorgeben, sich entlasten zu wollen, eine vorgebliche Beichte, die doch nur Ruchlosigkeit ist und welche die umfassendste, eingehendste Aufmerksamkeit der Beamten erfordert.

Hierzu trat in Moabit ein ganz Besonderes. Das Zellengefängniss in Bruchsal liegt hoch, isolirt von der Stadt, das von Moabit flach, und die Stadt einerseits, Moabit andererseits hat sich so weit ausgedehnt, dass das Zellengefängniss nicht mehr, wie ursprünglich beabsichtigt war, entfernt vom Verkehr liegt, vielmehr begonnen hat, inmitten eines sehr lebhaften Verkehrs sich zu befinden. Eine Anzahl Vergnügungsorte liegen rings umher, der Exercierplatz in der Nähe, und nicht bloss die ernsten und heiteren Märsche der vorbeiziehenden Soldaten, alle die lustige Musik in den Gärten und Tabagien tönt herüber und ist namentlich Abends und Sonntags und Festtags Nachmittag, wenn

die äusserste Stille im Zellengefängniss herrscht, deutlich und im Zusammenhang in den Zellen zu vernehmen. Wenn nun der Gesang der Beamten beim Abendgebet wahrhaft feierlich und erhebend von der Centralhalle aus durch alle Flügel tönt und in jeder Zelle vernehmlich ist (ein Vorzug der baulichen Form von Pentonville und Moabit gegen Bruchsal, und der allen Gefängnissen zu Theil werden wird, welche ebenso gebaut werden, der daher nicht für Moabit allein in Anspruch genommen werden darf), wenn dadurch neue wehmüthige, schöne, tiefe Gefühle in den Gefangenen rege gemacht worden sind, erschallt auf einmal ein lustiger Länder, eine Polka und dergleichen Aehnliches aus einem, oder zwei bis vier und mehr Gärten, hindert nicht allein die Betrachtung, die eben erwacht war, der sich die Leute hinzugeben haben, sondern versetzt sie auch in Zeiten, zu Auftritten von Orgien zurück, hemmt, stört, zerstört, was Gutes angeregt worden, umsomehr, als diese Musik bis spät in die Nacht dauert und immer deutlicher zu vernehmen ist, je stiller alles sonst in der Umgebung des Zellengefängnisses wird.

Solches ist ein grosser Nachtheil Moabits Bruchsal gegenüber, und es möchte darin eine beherzigenswerthe Weisung für künftige Anlage von Strafanstalten für Einzelhaft liegen.

Ich habe das Misstrauen erwähnt, das in die schriftlichen Selbstbekenntnisse der Sträflinge zu setzen ist. Mit eben solcher Vorsicht sind die Erzählungen von ihren Vergehen aufzunehmen. Die Anklageacten und die Gründe des Erkenntnisses muss man immer

kennen gelernt haben, bevor ein richtiges Urtheil gefällt werden kann. Leider wird in Preussen nur ein *tenor sententiae* mitgesandt und die Verwaltung muss sich das Nähere durch Einsicht in die Untersuchungsacten und daraus zu fertigende Abschriften selbst beschaffen. Solches geschieht in Bruchsal auch (Füesslin a. a. O. S. 118), aber da sind mehre angestellte Kanzelisten und kein Sträfling ist mit Schreiben für die Anstalt beschäftigt, was in Moabit nicht der Fall ist, und wodurch es geschieht, dass Sträflinge in Isolirhaft mit Verhältnissen anderer Isolirten bekannt werden, zum grossen Nachtheil für das Isolirsystem selbst, welches auf diesem Punkte eigentlich durchbrochen wird, da gerade ein Zweck der Einzelhaft sein muss, dass die Gefangenen von einander und von ihren Verbrechen nicht Kenntniss haben oder doch nicht erlangen sollen.

Eine statistische Uebersicht der Verhältnisse beider Strafanstalten liefern die nebenstehenden Tabellen I, II und III.

In der Einzelhaft ist die einzige Möglichkeit gegeben, die körperliche Züchtigung in den Strafanstalten zu beseitigen und die Zucht überhaupt zu mildern. Die Disciplin, welche in der Gemeinsamkeit nur Dressur hervorbringt, hinter der das Schlimmste sich verbirgt; diese Disciplin, welche alles strenge, herbe, barsche Wesen ausschliessen kann, welche statt anderer Mittel die Macht des Wortes benutzt, bringt in der Einzelhaft Belehrung, damit Ueberzeugung und Unterwerfung zu Wege. Das ist Erfahrung in allen Zellengefängnissen. In ihnen herrscht Ruhe, Stille, Friede, Ordnung, ohne Anwendung äusserer Gewalt.

Noch eins ist hervorzuheben: die Reinlichkeit ist ein Unerlässliches in allen Gefängnissen. In der gemeinsamen Haft sind dafür besondere Leute angestellt, und des Scheuerns, Waschens, Fegens ist kein Ende. In der Einzelhaft muss jeder seine Zelle und alles darin Befindliche selbst, ohne Geräusch, in Ordnung und Sauberkeit halten; in der Gemeinsamkeit wird er in dieser Beziehung bedient, hier wird er angehalten, alles selbst zu thun, diese Dienste sich selbst zu erweisen, etwas, was von ungemeiner Wichtigkeit bei Leuten ist, die gerade hierin sich so häufig, ja gewohnheitsgemäss vernachlässigen.

Wenn in der Gemeinsamkeit die Sträflinge genaue Kenntniss von den, von den Genossen verwirkten, an ihnen vollstreckten Strafen erhalten, dem Spott, dem Hohn, der Schadenfreude, der Aufreizung ein weites Gebiet gegeben ist, so erfährt in der Einzelhaft Keiner vom Andern etwas, und es ist dem Bestraften die Zurücksetzung erspart, die er in der gemeinsamen Haft durch das Bekanntwerden der Strafe erleidet, ein Gefühl, das nicht Scham, sondern nur gar zu oft Erbitterung oder bei Wiederholungen ein schlimmeres: Abstumpfung, Gleichgültigkeit, zu Wege bringt.

Der Vorgesetzte kann in der Einzelhaft je nach den Verhältnissen und dem Charakter der Leute milde sein, vielleicht sogar nachsichtig, was er in der Gemeinsamkeit, will er nicht als ungerecht, parteiisch angesehen werden, gar nicht wagen darf. Das sind alles wesentliche Vortheile für die Strafvollstreckung, die ihren Einfluss in den Folgen äussern, da sie die Gemüther milder machen, empfänglicher für die

Belehrung und willenskräftiger für einen anderen Wandel.

In der Einzelhaft überzeugt sich der Sträfling auch leichter von der Gerechtigkeit der über ihn verhängten Strafe, während in der gemeinsamen Haft die Leute nicht selten Willkür in derselben sehen und die Beamten mit bitterem Groll betrachten, als ihre Tyrannen und Peiniger, als ob diese Gefallen daran fänden ihnen wehe zu thun: eine Anschauungsweise, die alles Vertrauen zu der Behörde ertödtet, Bosheit und Rachsucht erweckt und die Erbitterung nährt und steigert.

Nichts ist in dieser Schilderung übertrieben und Alles findet in den Ergebnissen beider hier zu schildern versuchten Strafanstalten die vollkommenste Bestätigung.

Ist die Arbeit und die Leistung eines gewissen Maasses derselben in gemeinsamer Haft oft eine Pein, so zeugen die wenigen in dieser Beziehung in den Zellen vorkommenden Bestrafungen davon, dass in diesen die Arbeit eine Freude ist.

Die Lehrzeit ist eine gegen die gemeinsame Haft kurze, weil eigene Aufmerksamkeit, eigener Antrieb zur Hülfe kommen, die Arbeit selbst wird sauberer, sorgsamer, ausgeführt; die Beschädigungen, welche in der gemeinsamen Haft von Andern aus Neid, Bosheit, Schadenfreude, an der Arbeit der besonders Fleissigen und Geübten vollführt werden, unterbleiben, der Arbeiter freut sich seines Werks, und das fördert in jeder Beziehung. — In der Zelle kann man auch den Arbeiter wegen der Arbeit loben, das kann man an den Einzelnen im Arbeitssaale wegen des unausbleib-

lichen entstehenden Neides und Haders nicht thun, da die grösste Vorsicht nichts hilft und der Belobte sofort als ein Günstling der Beamten, als ein mit Unrecht Bevorzugter, daher als Spion, Klätscher angesehn wird, und der grössten Verfolgung ausgesetzt sein würde.

Dass der Betrieb und der Ertrag der Arbeit in beiden hier geschilderten Anstalten ein fast gleicher, nicht nur gegen die gemeinsamen Strafanstalten nicht zurückstehender, sondern sie übertreffender ist, habe ich schon erwähnt, wie des Unterschiedes, dass in Bruchsal für eigene, in Moabit für fremde Rechnung gearbeitet wird.

Lange Zeit haben die Gewerbetreibenden in der Beschäftigung der Sträflinge eine Beeinträchtigung ihres Erwerbes gesehen; vereinzelt kommen solche Klagen auch jetzt noch vor. Als der damalige Minister des Innern in Preussen, Kühlwetter, unterm 10. Juli 1848 eine längst in Angriff genommene Umgestaltung des Gefängnisswesens als ein unabweisbares Bedürfniss der Zeit und einen wichtigen Theil der damals obschwebenden socialen Fragen bezeichnete, kam auch zur Sprache:

„wie die Gefangenen ohne Beeinträchtigung des Er-
„werbs der Gewerbtreibenden in den Gefängnissen
„angemessen zu beschäftigen sein möchten.“

Die Schwierigkeit in Beantwortung dieser Frage, einer Frage, die allen Strafanstalts-Vorständen vorgelegt ward, wurde allseitig anerkannt. Die Angelegenheit kam auch in der Kammer zur Sprache und fand ihre Erledigung in dem Commissionsbericht vom 12. December 1849, der u. a. sich dahin äussert,

„dass Handwerksarbeiten an Orten, wo Strafanstal-
„ten sich befinden, in der Regel nicht auf Bestel-
„lung, sondern nur für das eigene oder gegenseitige
„Bedürfniss der Anstalten gefertigt werden sollen.
„Innungen oder einzelnen Meistern, sie mögen nun
„zur Innung gehören oder nicht, sollen Arbeitskräfte
„der Gefangenen überlassen werden dürfen; Innun-
„gen soll nur bei gleicher Anerbietung ein Vorzug
„eingeräumt werden.

„Detailverkauf von Handwerkerwaaren für Rech-
„nung der Strafanstalt sei ganz zu untersagen."

Diese Bestimmungen galten dann auch für Moabit und bedingen den Unterschied in dem dortigen Verfahren und dem in Bruchsal. Es steht übrigens in beiden Anstalten der Grundsatz fest, alle Arbeit aus den Zellen fern zu halten, welche Staub oder üblen Geruch entwickelt, oder zu monoton ist, jede Arbeit aber auszuführen, welche Gewandheit, Nachdenken, Geschick in Anspruch nimmt. In Bruchsal werden:

Schreinerei, Dreherei, Schlosserei, Küferei

als der Gesundheit sehr vortheilhaft bezeichnet; in Moabit:

Metall- und Knopfdrehen, Tischlerei, Holzschnitzerei, Rohrspalterei.

Am meisten körperlich und geistig angegriffen waren die Schneider, eine Gewerbsklasse, die nach dem Urtheil des Herrn Dr. Heim in Moabit, aber auch in der Freiheit viel Leidende aufzuweisen hat.

Es war in Moabit Bestimmung, dass der Sträfling den sechsten Theil des Erwerbes oder des normirten

Satzes für Arbeiten für das Haus selbst als Verdienstantheil erhält, von welchem Theil er die Hälfte für sich sofort verwenden kann, wogegen ihm die andere Hälfte bis zum Abgang aufbewahrt wird und gleichsam als Ausstattung für sein künftiges Leben dient. Abweichend von Bruchsal findet sich in jeder Zelle ein Tarif (Arbeitsregulativ) aufgehängt, und die von Füesslin (die Einzelhaft S. 180—183) ausgesprochenen Befürchtungen sind in Moabit nicht beobachtet worden; wohl aber ist die Erfahrung Füesslins (a. a. O. S. 181), dass Sträflinge sich überarbeitet haben (bei der Weberei, Holz- und Metalldreherei(auch in Moabit gemacht worden.

Für Leitung des Gewerbebetriebes ist in Bruchsal der Verwalter, unter ihm die Werkmeister gesetzt, welchen letzteren Werkaufseher beigegeben sind. In Moabit entspricht dem Buchhalter der Arbeitsinspector, dem zwei Werkmeister Seitens der Anstalt beigegeben sind, und unter welchem auch die Meister der Fabrikanten stehen. Diese sind für die Gesammtzwecke der Anstalt oft hindernd, und es ist von Beginn der jetzigen Organisation an dahin getrachtet worden, sie dadurch entbehrlich zu machen, dass Aufseher für die betreffenden Gewerbe angelernt werden, was in einigen Fällen gelungen ist, und welche Einrichtung zum Frommen des Hauses gewiss weiteren Fortgang finden wird.

Angedeutet ist schon oben worden, dass die Ernährung der Sträflinge in Bruchsal, weil Fleisch und eine bessere Brodsorte verabreicht wird, eine angemessenere, gesundere sei, als die in Moabit und den preus-

sischen Strafanstalten überhaupt stattfindende; der Arzt in Moabit, Herr Dr. Heim, hat sich mehrfach und ausführlich, fast mit Füesslin (a. a. O. S. 203—210) übereinstimmend deshalb ausgesprochen. In beiden Anstalten erfolgte die Kostbereitung im Wege der Selbstverwaltung; finanziell und materiell in jeder Beziehung der Lieferung, *soumission*, vorzuziehen. Auch das Brot ward in Moabit selbst gebacken, ein Verfahren, das in Bruchsal nicht beobachtet wird, was von Füesslin (a. a. O. S. 214) sehr beklagt wurde.

Was die Krankenpflege betrifft, so ist das Verfahren in beiden Anstalten gleich; leichtere Kranke werden in den Zellen, schwerere in einem besonderen Krankenhause, in gemeinschaftlichen Krankensälen behandelt, deren Rückversetzung in die Zelle ohne Beeinträchtigung des Systems nach der Genesung erfolgt (Füesslin a. a. O. S. 217). Das Krankenhaus in Bruchsal ist, wie schon angeführt, zweckmässiger als das in Moabit; dagegen darf ich wohl nochmals erwähnen, dass letztere Anstalt den grossen Vortheil besitzt, in der für gemeinsame Haft zu Beschäftigung im Freien eingerichteten Filialanstalt Gelegenheit zu haben, Reconvalescenten besser zu pflegen*).

In beiden Anstalten sind Krankheiten, die in der Einzelhaft ihren Grund haben, nicht wahrgenommen worden; es kann mit Bestimmtheit gesagt werden,

*) Diese Anstalt wäre sehr geeignet, nach dem Muster der irischen Zwischenanstalten, die der Prof. Dr. von Holtzendorff empfiehlt, eingerichtet zu werden.

dass die gewöhnlichen Gefängnisskrankheiten (Schwindsuchten) sich nicht so häufig zeigten, als in den für gemeinsame Haft eingerichteten Strafanstalten, obwohl es nicht an mit Anlage dazu behafteten Personen fehlte; aber die reinere Luft, welche die Zellengefangenen einathmen, die geringere Depression, der sie ausgesetzt sind, trägt unstreitig viel zu Aufrechthaltung des Gesundheitszustandes bei. — Zu Behebung, Beseitigung der eben genannten Depression, die in der gemeinsamen Haft keine geringe Bedeutung hat, dient im Zellengefängnisse der lebendige Verkehr der Beamten mit den Sträflingen durch die Besuche in der Zelle und im Spazierhofe.

In der gemeinsamen Haft spricht der Beamte nur höchst selten den Sträfling, etwa wenn dieser selbst eine Bitte vorbringt, oder wenn er irgend wie gefehlt hat. Der Geistliche und der Arzt haben vielleicht etwas mehr, aber auch nicht stetige nachhaltige Gelegenheit und Veranlassung zum specielleren Verkehr, ein Verkehr, der in der Einzelhaft regelmässig und allseitig erfolgt. Der Director, die Geistlichen, die Inspectoren, die Lehrer, die Oberaufseher besuchen täglich die Gefangenen in den Zellen, abgesehen von dem Verkehr der Aufseher und der Werkmeister. In Moabit geschah dies so, dass möglichst nicht mehre Beamten dieselbe Station besuchten, sondern jeder einzelne eine andere, oder doch einen andern Theil dieser Station, so zwar, dass am Wochenschlusse keine Zelle vorhanden war, in der nicht Besprechungen stattgefunden hätten. Die Zahl der Besuche, die der einzelne Beamte zu machen hatte, war nicht bestimmt,

wie dies in Bruchsal der Fall ist, was Füesslin (a. a. O. S. 114—115) missbilligt. Die Nachweisung, wer besucht hatte und wann, gab — abweichend von Bruchsal — in Moabit der Stationsaufseher dem Oberaufseher und dieser dem Polizei-Inspector. Es konnte jeden Tag gesehen werden, welche Zellen und von wem sie besucht worden waren. Ueberhaupt führte jeder Stationsaufseher ein Rapportbuch, worin alle Vorgänge eingetragen wurden — Chronik der Station —, die Oberaufseher und der Polizei-Inspector stellten diese Rapporte zusammen und der Director, dem jeden Tag das Hauptrapportbuch vorgelegt wurde, verglich allwöchentlich die Specialrapportbücher der Aufseher mit den Rapporten der Oberaufseher und blieb so auch neben seinen Besuchen in fortwährender Kenntniss von dem Zustande der Station, wobei natürlich die Gabe der Aufseher, Hergänge zu beobachten und aufzufassen, sehr in Betracht kam. Die Oberbeamten besprachen sich in Bruchsal wie in Moabit täglich.

Ueber die Gespräche in den Zellen lässt sich keine Vorschrift geben, sie müssen der Individualität der Leute angepasst werden; nicht formell, gar zu kurz sein, immer wohlwollend, ernst, jede Cordialität zurückweisend, mannigfaltige Gegenstände berührend, belehrend, tröstend, das Verbrechen, dessentwegen Strafe erlitten wird, nicht zu oft hervorhebend. Aus der Lectüre, der Arbeit, den Blumen im Spazierhofe (ich habe keinen Anstand genommen, Sträflingen Blumen in den Zellen als Belohnung zu gestatten), dem Vogel, der sich ans Zellenfenster setzt, dem Schulunterricht, dem Brief, den der Sträfling empfing, den er abgesandt,

wird Stoff zur Besprechung genug genommen, hergeleitet werden können.

Ueber diesen Briefwechsel habe ich schon oben gesprochen. — Es ist noch eine andere Verbindung vorhanden: die Besuche, welche die Angehörigen der Gefangenen diesen machen. Diese Besuche haben zum öftern einen ganz wunderbaren Einfluss auf die Gefangenen, eine tiefe und mächtige Einwirkung, wie Füesslin (a. a. O. S. 115) mit Recht sagt, sie tragen sehr viel dazu bei, dass der Sträfling die Versündigung, welche er sich an seiner Familie zu Schulden kommen liess, inniger empfindet, und auch darüber zur Besinnung kommt, den Leichtsinn verabscheuen lernt, der ihn, der die Seinen in solche Trübsal geführt hat, die Liebe erkennen lehrt, welche die Familie immer noch für ihn hegt, und das Verlangen, ja die Sehnsucht weckt, seiner Zeit dieselbe erwidern zu können und die übernommene und vielleicht lang vernachlässigte heilige Pflicht gewissenhaft zu üben. Sie gaben die Erkenntniss dieser Pflicht oft darin kund, dass sie den verwendbaren Theil ihres Ueberverdienstes sich absparten und den Ihrigen zusandten.

Auch hierbei unterscheidet die Einzelhaft sich von der gemeinsamen, wo es unmöglich ist, solche Besuche öfter wiederkehren zu lassen, und wo der Neid der Nichtbesuchten gar zu oft rege gemacht wird, anderer Unzuträglichkeiten nicht weiter zu gedenken.

Es wurde in Moabit für diejenigen Gefangenen, deren Angehörige in Berlin wohnen, der Verkehr vermittelt durch die Brüder des Johannisstiftes, einer Abzweigung der Brüder des Rauhen Hauses zu Horn bei

Hamburg, die in Berlin ihren Sitz haben. Es haben diese Diakonen in der That eine recht grosse, ja herzliche Begier zu helfen. Insoweit, und ich werde darauf später zurückkommen, sie eine ebenso grosse Einsicht in die Verhältnisse haben, Menschenkenntniss besitzen, ist ihre Thätigkeit gewiss von gutem Erfolge; es fehlt indess nicht und hat nicht gefehlt, dass sie von den betreffenden Angehörigen dupirt worden sind.

Immer möchte nothwendig sein, dass der Director die genaueste und baldigste Kenntniss von der Bemühung und von dem Erfolge derselben erhielte, um auch dies Moment des Sträflingslebens zu wissen. Alle Beobachtungen über die einzelnen Gefangenen sind ihm wichtig, die Mittheilungen an ihn unerlässlich, und ist dem lediglich beizustimmen, wenn Füesslin (a. a. O. S. 107) diese offen und ohne Rückhalt von allen Beamten verlangt, wobei denn diejenigen der Aufseher eine ganz besondere Bedeutung haben.

In Bruchsal wird das Aufsichtspersonal grösstentheils aus der Zahl der gedienten Unteroffiziere des grossherzoglichen Armeecorps gebildet und erneuet, welche nach zwölfjährigem Militairdienst zu einer Prüfung zugelassen, nach Erstehung derselben in die Wartliste eingetragen, bei Bedürfniss in den Dienst eingerufen, und zuerst diätarisch, nach mehreren Monaten provisorisch, und nach einem Jahre bei bewiesener Brauchbarkeit definitiv angestellt werden, und dadurch in die Klasse der niederen Diener mit Anspruch auf Pension bei eingetretener Untauglichkeit,

und bei ihrem Tode auf einen Sustentationsgehalt für ihre Frauen und Kinder einrücken.

Die Anstellung der Strafanstaltsaufseher in Preussen aus dem Stande der civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere erfolgt nach sechsmonatlicher Probezeit, ihr Anspruch auf Pension ist nach der Allerh. Cab.-Ordre vom 9. October 1848 festgestellt, ihre Wittwen und Waisen können aber nur auf dem Gnadenwege Unterstützungen erhalten. Es können also die badischen Beamten über das Schicksal ihrer Wittwen und Waisen beruhigter sein als die Aufseher in preussischen Strafanstalten.

Finden sich unter der Zahl der auf der Wartliste vorgemerkten Militairs bei nöthiger Besetzung der Stellen der Werkmeister (in Baden) keine Bewerber mit hinlänglicher Gewerbskenntniss zur Oberleitung der grösseren Gewerbe, so werden diese aus dem Civilstande ausgewählt, ein Verfahren, das auch in Preussen beobachtet wird. Füesslin sagt (die Einzelhaft S. 133.):

„Wir haben alle Ursache mit unserem Aufsichtsper-
„sonal zufrieden zu sein, und verdanken der Umsicht,
„dem Diensteifer und der Diensttreue desselben einen
„grossen Theil der Erfolge unseres Hauses;“

ein Zeugniss das den Vorgesetzten und die Untergebenen ehrt, und welches jeder bestätigen wird, der Bruchsal kennt.

In Moabit waren nur civilversorgungsberechtigte Unteroffiziere angestellt. Abgesehn von den Klagen, die Director Bormann über viele derselben aussprach, konnte bei Einführung der Einzelhaft das Personal

nicht beibehalten werden, weil fast allen die Verständniss dafür gänzlich mangelte. Nicht als ob Unteroffiziere an sich nicht brauchbar wären; dieser hochachtbare Stand leistet wie in anderen Stellungen so auch in Strafanstalten Bedeutendes, und wird nicht unterlassen sich in der Einzelhaft Zeugnisse zu erwerben, die demjenigen, das Füesslin den Badensern ertheilt, entsprechen, wenn die Bedingungen, unter denen dies möglich ist, gegeben sein werden, wie weiter besprochen werden wird.

Der Brüderschaft des Rauhen Hauses ist durch Allerh. Cab.-Ordre vom 5. Juli 1856 der Dienst im Zellengefängniss zu Moabit übertragen worden. Es hat nicht an Missdeutungen dieser Maassregel gefehlt. Vielleicht trägt zum Verständniss bei, was Dr. Wichern in dem zweiten der im evangelischen Verein zu Berlin im Februar und März 1857 gehaltenen Vorträge über die Gefangenenfrage im Lichte der Geschichte und des Evangeliums gesagt hat, und was in den Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg 14. Serie April 1857. 4. Seite 124/8 abgedruckt ist und folgendermassen lautet:

„Wir kehren aber zu jener Pause in den öffentlichen „Verhandlungen*) zurück. Sie war nur kurz und „endete nach 4 Jahren. Aber ihr für eine Zeit lang „verdeckt gebliebener Inhalt war reich und ernst „genug. Nach derselben traten die ersten Wirkun„gen von zwei neuen Momenten in die Oeffentlich„keit, welche den Anfang einer noch viel allgemei-

*) D. i. über die Gefängnissfrage, besonders die Einzelhaft.

„neren Betheiligung an der Gefangenenfrage veranlas-
„sen mussten. Das erstere dieser Momente wurde
„zunächst die Veranlassung zur plötzlichen Ueber-
„füllung der Gefängnisse. Wir meinen die in vielen
„Theilen Deutschlands geschehene gänzliche Um-
„gestaltung der Gerichtsverfassung; damit war
„mehrfach verbunden die Erlassung von neuen
„Strafgesetzbüchern mit neuen Strafsystemen;
„die Freiheitsstrafen wurden in noch weit grösserem
„Umfange als bisher in Anwendung gebracht. Die
„energische Entwickelung der Polizeigewalt zur Er-
„mittelung der Vergehen, die Beschränkung der po-
„lizeilichen Strafgewalt, die grössere Strenge der
„neuen Gerichtshöfe, die zum Theil sehr lange
„Dauer der neuen Freiheitsstrafen, die Unterschei-
„dung verschiedener Freiheitsstrafen für Ver-
„brechen und Vergehen und der gänzliche Mangel
„an Vorbereitungen, um die in immer Grösserer
„Zahl Verurtheilten in Haft zu nehmen, dies Alles
„zusammen genommen und in Verbindung damit
„noch andere vielleicht nur vorübergehend wirkende
„Ursachen, erzeugten rasch eine Ueberzahl von Ge-
„fangenen und hie und da Verlegenheiten bis zur
„Verwirrung. Wurden doch Tausende von An-
„geklagten mehr verurtheilt als gestraft werden
„konnten, weil die Gefängnisse fehlten. Wie
„viel weniger war an sittliche Pflege der Verur-
„theilten zu denken. Die daraus entstehende fieber-
„hafte Aufregung so Vieler von denen, die sich da-
„bei betheiligten, ist begreiflich, — und dass Nüch-
„ternheit, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Weisheit

„für Viele auf eine bedenkliche Probe gestellt waren „blieb sehr zu entschuldigen. — Um so wichtiger „war der Eintritt jenes zweiten Momentes, das sich „seit 1848 in jener Pause rasch entwickelt hatte: — „die fast allgemein werdende Betheiligung, besonders der evangelischen Kirche, an dieser Angelegenheit. Eine kirchliche Betheiligung in solchem „Umfange und mit solcher Energie war bis zu diesem Zeitpunkte in der Geschichte unserer deutschen „evangelischen Kirche noch nie vorgekommen. Sie „fand ein Organ in dem Bremer Kirchentage und „verzweigte sich von da über einen grossen Theil „der deutschen Länder. Die seit diesem Beginn „bewährte Energie, die sich über so viele einzelne „Stellen verbreitet und ihrer Natur nach ungesehen „und ohne Geräusch wirkt, und die tiefernste in „dieser Bewegung ruhende Gesinnung enthält eine „Bürgschaft des Gelingens und eine Verpflichtung, „von dem einmal angestrebten Ziele nicht wieder „abzulassen. — Als einer der grossen und bedeutsamen Gewinne, der nach dieser Seite hin uns „dem ganzen geschichtlichen Verlauf zunächst in „Deutschland resultirte, erscheint uns die allgemeiner gewordene und werdende Ueberzeugung, dass „die Beantwortung der Gefangenenfrage eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der „Kirche ist. Beide haben wie überall so auch „hier im Grunde eine Aufgabe; sie gliedert sich „aber zwiefach in der Ausführung und sondert sich „scharf. Das Eigenthümliche der Aufgabe gerade an dieser Stelle in Beziehung auf Ge-

„fangene ist, dass hier die schärfsten Spitzen zwie-
„facher staatlicher und kirchlicher Wirksamkeit, die
„von scheinbar am wenigsten zu vereinbarenden
„Ausgangspunkten ausgehen, mit einander in un-
„mittelbarste Berührung kommen, ja zu einem ste-
„tigen Parallelismus, zu einer permanenten Kreuzung
„verpflichtet sind. Es handelt sich für den Staat
„um die Auswirkung der Kraft des Gesetzes,
„und das ist die Volstreckung der Strafe in ihrer
„unverkürzten Strenge mit allem Nachdruck und
„Ernst, — für die Kirche aber um die Auswirkung
„der Kraft der göttlichen Gnade, und das ist die
„Vergebung der Sünden und die aus derselben her-
„vorgehende sittliche Neugeburt. Das Aufgeben des
„ersteren würde das Zuchthaus in eine philan-
„tropische oder Wohlthätigkeits- oder eine sogenannte
„Besserungsanstalt (ein Wort das überhaupt nicht
„existiren müsste) verwandeln — das Aufgeben des
„letzteren aber (wenn nicht eine Reinigungsanstalt,
„die vor keiner Gerechtigkeit zu verantworten ist)
„doch im besten Falle ein bloss industrielles Institut
„produciren helfen, in welchem Staat und Verbre-
„cher im Verhältniss von Arbeitgeber und Arbeitern
„zu einander stehen, in welchem es am Ende beiden
„darauf ankommt, durch einander und mit einander
„zu gewinnen. Wenn aber jeder Theil, Staat oder
„Kirche, beides zur Ausführung bringen, also beide
„ihre Aufgabe vermischen wollten, so würde
„das Heuchler schaffen, weil der Staat mit
„der Vorhaltung seiner zeitlichen Verheissungen zur
„Erwartung der Frömmigkeit nothwendig zur Un-

„wahrheit reizt, oder verbitterte Gemüther,
„weil die Kirche, wo sie mit Polizeigewalt wirken
„will, empört. — Es handelt sich hier deswegen
„um Theilung und Sonderung, und auf Grund der
„Sonderung wieder um richtige Verbindung der
„Aufgaben. Der Staat hat den Beruf die
„Strafe im strengsten Sinne zu vollstrecken, dafür zu
„sorgen, dass der Verurtheilte sie, ohne Beschädi-
„gung seiner Persönlichkeit, d. h. seines Gewissens
„(wir haben davon schon früher geredet) tief empfinde;
„er kann das aber nur, indem er die schlechte sitt-
„liche Atmosphäre, die sittliche Stickluft, in der
„kein Licht und Leben sich entzünden und gedeihen
„kann, entfernt, indem er Grund und Boden, auch
„Dach und Mauern schafft, die Leib und leiblich
„Leben schützen; aber indem er dies Alles seiner
„höheren Pflicht gemäss thut, schafft er zugleich die
„physischen und sittlichen Bedingungen, in
„welchen und unter welchen die Kirche das Heils-
„gut bieten kann. — Die Kirche hat dann den Be-
„ruf, diese Bedingungen zu benutzen und den Ge-
„fangenen die Fülle der Gnade zuzuführen, welche
„Trost und Lebenserneuerung im innersten Herzens-
„grunde gewährt. Unter solchen Einflüssen wird
„der Verurtheilte das über ihn gekommene Gericht
„als die Krisis zur Genesung erfahren können, wenn
„er will. Bei solchen Einrichtungen wird dann
„weder Staat noch Kirche etwas von dem, was bei-
„den Gebot sei muss, versäumen; der Erfolg
„steht dann um so weniger bei Menschen, sondern

„in der Hand dessen, der die Gerechtigkeit allein „segnen kann. —

„Als die nächste äussere Bedingung solcher Straf- „vollstreckung, die zugleich Lebensspendung ist, ist „die vollständige Aufhebung der verbrecherischen „Gemeinschaft, d. h. die richtig verstandene Einzel- „haft anzuerkennen. Sie ist so wichtig, wie die „Weisheit, ein Dorf nicht zu bauen, wo kein Was- „ser ist, und es nicht in eine Gegend zu verlegen, „wo Sümpfe, wilde Thiere oder Räuber den Unter- „gang gewiss machen würden. Dennoch ist sie nur „Fleisch. Der Geist, der sie und in ihr lebendig „macht, kann sich allein in lebendigen Persön- „lichkeiten verwirklichen, die dem Gefange- „nen, in allen Stücken ihn lehrend und leitend, die- „nen im Geiste jenes hohen Gefangenen, von dem „wir neulich geredet, der sich selbst aller Strafe „hingegeben, um in ihr Allen und namentlich „auch den Mitgefangenen eine ewige Gnade zu „schaffen. So wichtig die äusseren Bedingungen, „die Anordnungen des Staates und der Kirche sind, „die Ordnung, die Autorisirung, den Boden der Ar- „beit vor Willkür und Missdeutung zu sichern, so „wenig können Ordnungen und Anordnungen der „Art Leben schaffen; das ist Gottes Sache, der zu „solcher Mitarbeit sich nur lebendige Menschen „erkoren und zu Zeugen der Liebe geboren hat. „Die christliche Idee der Freiheitsstrafe berührt „in allen Beziehungen ein Heiligthum, das innerste „Heiligthum des Menschen. Diese Auffassung soll „sich kund geben in der Gesetzgebung, bei der

„Handhabung des Gesetzes im Gerichtshof, vor „dem der Angeklagte erscheint, — auch das gehört „wesentlich zur Lösung der Gefangenenfrage; — „aber die ihrer Idee entsprechende Vollstreckung „der Freiheitsstrafe (in der Einzelhaft) die das Ge- „setz zwingend dem Gefangenen auferlegt, fordert „auch ein eigenthümlich freies Zeugniss der „christlichen Gemeinde an die Gefangenen. „Dies Zeugniss, diese innere Bezeugung, diese hei- „lichste Kundgebung der Gemeinde an die Gefange- „nen erkennen wir in nichts Geringerem als in dem „Opfer der Freiheit zum Dienste der Ge- „fangenen, in der Gefangengebung der Liebe für „sie und an sie selbst persönlich. Der Geist der „Liebe zu ihnen muss darin kund und lebendig wer- „den, dass das Amt im Gefängniss unter den Gefan- „genen sich zu einem Amte der aufopfernden „Liebe erneut und erhebt, welches in der geschlos- „senen bindenden Form des staatlichen Dienstes, „das Gesetz erfüllend, ohne Preisgebung des heiligen „Ernstes, ihn vielmehr stets zur Voraussetzung „nehmend, die Liebe spendet, die in der Losung „gegeben ist: ich bin gefangen gewesen und „ihr seid zu mir gekommen. Wir hoffen die „Bildung von Genossenschaften, die nicht wie Ver- „eine vielleicht einige Stunden des Lebens, sondern „die wirklich ihr Leben im Dienste der Gefangenen „darzubringen bereit sind. Freilich müssten sie „warten, bis der Staat das Thor zur Arbeit er- „schlösse, das wäre seine Diakonie; und nach „einer höheren Leitung, die in der Christenheit na-

„mentlich auch auf diesem Gebiet offenbarlich wal-
„tet, weckt eine Diakonie die andere. Wir fürchten
„nicht den Vorwurf oder Einwand des Idealisirens.
„In Christo ist alles Ideal. Aber doch ist
„sein Leben und die Summe seiner Gedanken das
„Conkreteste, wie im Himmel so auf Erden.

„Immerhin möchte es unweise oder sogar thöricht
„erscheinen, von solcher Sache zu reden, wenn sie
„nicht, wie das in diesem Stück der Fall ist, ins
„Leben eingetreten wäre, wenn nicht schon ein sol-
„cher Dienst an den Gefangenen geübt würde und
„geübt werden dürfte.“

Bereits im Jahre 1839 hat Dr. Julius sich im 2. Bande seines Werkes über Nordamerikas sittliche Zustände S. 395 in ähnlicher Weise geäussert. Er sagt:

„der Born der christlichen Liebe ist ewig quillend
„und niemals geleert, man wage es nur aus demsel-
„ben zu schöpfen, und die helle und reine Labe des
„Verschmachtenden wird daraus hervorsprudeln,“

und führt Marquet Vasselot's Meinung an (a. a. O. S. 485) von der Unmöglichkeit Gefängnissbeamte in hinreichender Zahl ausserhalb der geistlichen Orden und Brüderschaften zu finden:

„Woher soll man aber Gefängnissbeamte nehmen?
„Mein Rath lautet also: Aus einer religiösen
„Stiftung und nirgend wo anders her.
„Nur dort werden jene gleichzeitig festen und
„liebevollen Männer gefunden, welche durch
„dumme Beleidigungen ihrem Berufe nicht ent-
„fremdet werden können und die man endlich ein-
„mal müde sein muss zu verleumden.

„Mir sind alle Bemerkungen, die man mir „machen könnte, wohl bekannt, alle Unbe- „quemlichkeiten, die mit ihrer Einmi- „schung in jede bürgerliche Verwaltung „verknüpft sind, und alle Missbräuche, „die daraus entstehen können. Wo findet „man aber in den Einrichtungen dieser Welt „irgend etwas, das unfehlbar und vollkommen „wäre? Darin besteht eben die Weisheit und „wahre Philosophie, die Gegensätze auszugleichen. „Ueberdies muss man gestehen, dass wenn das „Eindringen des sogenannten Priestergeistes „(*l'esprit prêtre*) in menschlichen Angelegenheiten „schlimme Berührungen zu erzeugen vermocht „hat, der Geist der Gottlosigkeit (*l'esprit athée*) „schon seit vielen Jahren dermaassen in ihnen „Wurzel schlug, dass zur Hemmung seiner entsetz- „lichen Verheerungen eine Widerstandskraft „nöthig wurde, welche der religiöse Gegensatz „nicht immer in die Grenzen der Klugheit und „des guten Rechtes einzuschliessen vermochte. „Und welche Art des Gegensatzes vermöchte denn „immer zur rechten Zeit still zu stehen? — Und „welcher vernünftige und verständige Mensch „könnte es wagen dessen unbestreitbare Nothwen- „digkeit zu läugnen? Jedenfalls findet dies hier- „bei keine Anwendung, denn im Allgemeinen „und insbesondere in Frankreich herrscht der „roheste Unglaube unter den Sträflingen. Um „diesen zu überwinden giebt es nur ein einziges „Besserungsmittel, sie, so sehr dies nur möglich

„ist, unaufhörlich mit Beispielen des Glaubens „*(de croyance)* und der Frömmigkeit zu umgeben. „Ich sage: des Glaubens; nicht dass ich meinte, „man solle ihnen theologische Fragen aus diesem „oder jenem Glaubensbekenntnisse predigen, son- „dern weil es passlich ist, sie fest an das ihrige „zu knüpfen, denn Jeremias sagt (Cap. 10, V. 23) „*scio, Domine, quia non est hominis via ejus,* „ich weiss, Herr, dass des Menschen „Thun stehet nicht in seiner Gewalt.

„Wie dem aber auch sei, ich würde „der Regierung niemals rathen, in das „Innere der Gefängnisse jene eifrigen „Prediger geistlichen oder weltlichen „Standes einzulassen, deren Ein- „mischung, so ehrenwerth auch die Ge- „sinnung ist, welche sie leitet, keine an- „dere Wirkung hervorbringt, als die „geistige Gewalt der unmittelbaren Ver- „waltung zu schwächen, und sie nur allzuoft „der Geringschätzung derjenigen Preis zu geben, „deren Ueberwachung und Besserung ihr anver- „traut ist. Dagegen würde ich zu ihr sagen: „Macht einen jener wohlthätigen Orden, welche „Euch so oft ihren Beistand angeboten haben, „und die vor Euch mit dem Bedauern, nicht „freimüthig aufgenommen worden zu sein, ver- „schwunden sind, macht seine Mitglieder als Auf- „seher oder Führer, zu stehenden Beamten Eurer „Strafanstalten. Erschreckt nicht, wenn sich in „unseren Tagen keine mehr diesen heiligen Ver-

„richtungen widmen; es werden aus dem Schoosse
„der göttlichen Vorsehung Andere hervorgehen,
„und verlasst Euch darauf: suchet und ihr
„werdet finden, klopfet an und es wird
„euch aufgethan werden, begehret und
„ihr werdet empfangen."

Wir fürchten nicht den Vorwurf oder Einwand des Idealisirens, spricht Dr. Wichern. — Hierüber sind gewichtige Autoritäten anderer Ansicht. Am Schlusse seiner Reden an die deutsche Nation sagt Fichte zu den Denkern, Gelehrten, Schriftstellern:
„Ihr gingt oft zu unbesorgt im Gebiete des blossen
„Denkens fort, ohne euch um die wirkliche Welt
„zu bekümmern und nachzusehen wie jenes
„an diese **angeknüpft** werden könne, ihr
„beschriebt euch euere eigene Welt, und liesset die
„wirkliche zu verachtet und verschmähet auf der
„Seite liegen. Zwar muss alle Anordnung und Ge-
„staltung des wirklichen Lebens ausgehen von höhe-
„rem ordnenden Begriff und das Fortgehen im ge-
„wohnten Gleise thut's ihm nicht, das ist eine ewige
„Wahrheit; es drückt in Gottes Namen mit unver-
„hohlener Verachtung jeglichen nieder, der es wagt,
„sich mit den Geschäften zu befassen ohne dieses
„zu wissen. Zwischen dem Begriff jedoch und der
„Einführung desselben in jedes besondere Leben
„liegt eine grosse Kluft. Diese Kluft auszufüllen
„ist sowohl das Werk des Geschäftsmannes, der
„freilich schon vorher soviel gelernt haben soll, um
„euch zu verstehen, als auch das eurige, die ihr
„über der Gedankenwelt das Leben nicht vergessen

„sollt. Hier trefft ihr beide zusammen. Statt über
„die Kluft hinüber einander scheel anzusehen und
„herabzuwürdigen, beeifre sich vielmehr jeder Theil
„von seiner Seite dieselbe auszufüllen und so den
„Weg zur Vereinigung zu bahnen. Begreift es doch
„endlich, dass ihr beide unter einander euch also
„nothwendig seid, wie Kopf und Arm sich nothwen-
„dig sind."

Es äussert sich Steffens in den Carricaturen des Heiligsten, Band 7. Seite 263, ganz bezüglich auf die vorliegende Frage:

„Wenn ein trefflicher Geist uns etwas Grosses über-
„giebt, welches wir dem Geschlechte mittheilen
„möchten, dann glauben wir immer von neuem, ob-
„gleich so oft betrogen, dass, wenn wir es neu, sau-
„ber und genau begrenzt denen übertragen, die es
„dem Volke mittheilen sollen, es ebenso reinlich über-
„liefert wird; aber es verliert nicht den Glanz allein,
„sondern auch den inneren Werth schon durch die
„erste Ueberlieferung";

und König Oscar von Schweden spricht sich in seinem trefflichen Werke über Strafe und Strafanstalten dahin aus:

„Wenn sich in der Tiefe der menschlichen Gedan-
„ken oft unverkennbare Spuren göttlichen Ursprungs
„zeigen, so macht sich auch stets die mensch-
„liche Schwachheit bemerkbar, sobald der
„Gedanke eine Form annimmt und die Idee
„in Handlung übergeht. Da tauchen unvorher-
„gesehene Schwierigkeiten auf, da häufen sich Miss-
„griffe auf Missgriffe, und der einzige Faden der

„uns aus diesen Irrsalen führen kann ist eine um-
„sichtige Festigkeit."

Ich möchte alle diese Aeusserungen beziehen auf die Ansicht, dass es unmöglich sei, Gefängnissbeamte in hinreichender Zahl ausserhalb der geistlichen Orden und Brüderschaften zu finden.

Dass die Brüderschaft des Rauhen Hauses ein geistlicher Orden sei, hat Dr. Wichern in Abrede gestellt. Von einem solchen ist auch in der oben angeführten Stelle aus dem im evangelischen Verein gehaltenen Vortrage nicht die Rede, wohl aber von der gemeinsamen Aufgabe des Staates und der Kirche und es wird anerkannt, dass beide überall eine Aufgabe haben, die sich aber zwiefach in der Ausführung gliedert und scharf sondert. Für den Staat handelt es sich um die Auswirkung der Kraft des Gesetzes, die Vollstreckung der Strafe mit allem Nachdruck und Ernst in unverkürzter Strenge, für die Kirche um Auswirkung der Kraft der göttlichen Gnade. Der Staat soll Grund und Boden, Dach und Mauern schaffen, die Leib und leiblich Leben schützen, und so äusserlich wirkend zugleich die physichen und sittlichen Bedingungen schaffen, in welchen und unter welchen die Kirche das Heilsgut bieten kann. Die Kirche hat dann den Beruf, diese Bedingungen zu benutzen und den Gefangenen die Fülle der Gnade zuzuführen, welche Trost und Lebenserneuerung im innersten Herzensgrunde gewährt.

Zu solcher Mitarbeit habe Gott sich lebendige Menschen erkoren und zu Zeugen der Liebe geboren, welches Zeugniss in nichts geringerem erkannt wird,

als in dem Opfer der Freiheit zum Dienst der Gefangenen, in der Bildung von Genossenschaften, die ihr Leben im Dienst der Gefangenen darzubringen bereit sind, und als eine solche Genossenschaft wird die in Moabit schaffende Brüderschaft des Rauhen Hauses bezeichnet, die also die Thätigkeit der Kirche repräsentirt. Es sei mir gestattet meine Ansicht von Staat und Kirche, in Bezug auf den vorliegenden Fall, darzustellen.

Ich habe den Staat oben angesehen als ein unabhängig Gemeinwesen, worin eine höchste, ordnende Gewalt das irdische Dasein zu einem vernünftigen erheben will, als urthümlich und allgemein, im Einzelnen in verschiedenen Stufen der Vollkommenheit, zufällig, vorübergehend und vielfach zur Erscheinung gelangend. Er ist aber auch eine Gemeinschaft in allem, was wissenswerth, schön, schätzbar und gut, was göttlich im Menschen ist. Er ist nichts Gemachtes, er ist eine göttliche Fügung, seine Idee ist nur in seiner Einheit mit der Religion zu fassen, es giebt kein anderes Princip des Staates, wie überhaupt alle Wissenschaft, Poesie, Kunst, wahre Sittlichkeit und Gerechtigkeit nichtig sind, wenn sie nicht diesen ihren religiösen Sinn behalten und etwas Göttliches nicht als fernes durch irdische Mittel zu erlangendes Ziel, sondern als das unmittelbar gegebene, das sich darzustellen sehnt, betrachten. Der Staat ist eins mit der Kirche, ist aber nicht einerlei mit ihr. Der Staat soll gestehen und bekennen, dass die Menschen in Gemeinschaft mit einander für das Reich Gottes leben, denn wie wollte das Leben der Bürger ein religiöses sein, wäre das des Staates kein solches?

„Eine Kirche ist Offenbarung, thätiges Hineinbil-
„den der Religion in das menschliche erscheinende
„Leben, vermittelt durch Menschen. Die Kirche ist
„eine irdische Vereinigung, deren Zweck es ist, die
„Richtung des Irdischen zu durchbrechen, eine
„Corporation, die, insofern sie auf der Erde
„ist, ein integrirender Theil aller übrigen
„eigenthümlichen Vereinigungen sein muss.
„In ihrer Reinheit erscheint sie nirgends, denn das
„Böse und der Irrthum, das Loos alles Irdischen,
„wird auch hier Störungen, wechselseitige Kämpfe
„erregen, gegenseitige Beschränkungen nothwendig
„machen. Als sie ihre Gewalt ausdehnte da — ge-
„bar sich der Greuel des irdischen Lebens aus ihrer
„Mitte. Das Christenthum ist ewig; aber die
„erscheinende Form der Kirche bildet sich
„mit den wechselnden Geschlechtern, nimmt
„Theil an der Sünde der Welt, ist entstanden
„und entwickelt das Höchste der Liebe, und das
„Verwirrende der Begierde, blüht in heiterer Pracht
„für diejenigen, die ihren gnadenvollen Wink zu
„fassen vermögen, und geht in sich zu Grunde, wie
„sie enstand, ja ihr frevelhaftes Streben, das Er-
„scheinende unwandelbar zu machen, enthält ihr
„Todesurtheil." (Steffens a. a. O. Thl. II. S. 481—672.)

Wenn der Staat, oder die hoheitliche Gewalt im Staate, sich des Missethäters bemächtigt, ihn richtet, ihn straft, so ist der Sträfling in gemeinsamer Haft ein Züchtling, in Einzelhaft ist der Sträfling ein Zögling. Die Einzelhaft bringt den Begriff der Haft in die engsten Grenzen; der Sträfling ist in Haft über-

haupt, er ist im Gefängniss — aber während er in der Gemeinsamkeit in vielen Momenten seine Haft, wenn auch nicht vergisst, doch nicht empfindet, wird er in der Einzelhaft dieser Empfindung nicht los, weder in der Zelle, noch in der Schule oder Kirche, oder bei der Erholung in freier Luft, — er ist immer in Haft, er büsst in gänzlicher Ab-, nicht Ausschliessung. Es sind solche Einrichtungen getroffen, dass der Sträfling (und dadurch tritt er in das Stadium des Zöglings) in der eigenen schamhaften Stille des Gemüths, ohne Geschwätz und Selbstbespieglung die Sittlichkeit in sich könne aufkeimen und allmälig höher wachsen lassen, indem lauter gute Beispiele ihn umgeben, und alles Schlechte, Gemeine und Niedrige von ihm fern gehalten wird.

Diese Erziehung — denn nur von dieser, von Besserung nicht, darf die Rede sein, denn über moralische Besserung eines Menschen kann Niemand Richter sein, Niemand kann sie planmässig anlehren wollen, ohne den inneren Sinn dafür zu ertödten und den Heuchler zu bilden — wird in Bruchsal erfolgreich ertheilt, insofern und soweit sie im Bereich der Aufseher liegt, von früheren Unteroffizieren, in Moabit von den Brüdern des Rauhen Hauses. Ausser den Brüdern des Rauhen Hauses fungiren aber in Moabit noch andere nicht zu dieser Genossenschaft gehörige, und zwar der Director, ein Geistlicher, der Arzt, der Heildiener, der Rendant, der Arbeitsinspector, der Hausvater und während der Organisationszeit auch der Secretair; ausserdem die Privatwerkmeister.

Es haben also beide Kategorien von Beamten, die

rein staatlichen und die kirchlichen, solche, von welchen nach dem Vortrage des Herrn Dr. Wichern angenommen wird, dass sie das Opfer ihrer Freiheit zum Dienste der Gefangenen gebracht haben — die Brüder des Rauhen Hauses — neben einander gewirkt, oder nicht sowohl neben einander, sondern die letzteren haben die Anordnungen, was sie in der Einzelhaft zu thun haben und wie sie es verrichten sollen, von jenen empfangen. Von Jemanden, dem irgendwo ein Regiment, eine Leitung anvertraut wird, von jedem höheren Beamten muss angenommen werden, dass er den lebendigen Begriff von demjenigen Verhältniss, worüber er die Aufsicht übernimmt, habe — wisse, was es eigentlich an sich ist, bedeutet und soll, dass er vollständig die veränderlichen und ausserwesentlichen Gestalten, die es in der Wirklichkeit unbeschadet seines inneren Wesens annehmen kann, kenne, ebenso die bestimmte Gestalt, welche es in der Gegenwart angenommen habe, und dass er wisse, durch welche neue Gestalten hindurch es dem, an sich unerreichbaren, Ideale immer mehr angenähert werden müsse. Es darf ihm kein Glied der bestehenden Gestalt als ein nothwendiges und unveränderliches gelten, sondern jedes nur für einen zufälligen Standpunkt in einer stets zu grösserer Vollkommenheit heraufzusteigenden Reihe. Er muss das Ganze kennen und dasselbe bei beabsichtigten Verbesserungen des Einzelnen im Auge haben, und immerfort die Theile und das Ganze in seinem Blick vereinigen, und das letztere im Ideal und der Wirklichkeit.

Dahin ist denn auch bei der Verwaltung von Moa-

bit gestrebt worden; wäre das nicht der Fall gewesen, so hätten die Beamten am Zellengefängniss in Moabit, welche ausserhalb der Genossenschaft der Brüder des Rauhen Hauses standen, nicht vermocht, den Sinn des Lebens im Ganzen zu fassen, die Stelle, auf welche Gott sie geführt, und ihre geistigen Momente zu erkennen, so wären sie nicht Diener, sondern Miethlinge gewesen und hätten nicht leisten können, was geleistet zu haben sie gewürdigt worden sind. Dabei haben sie der Hülfe von Brüdern des Rauhen Hauses sich zu erfreuen gehabt, und hierüber und über diese zu sprechen habe ich ein Recht; denn einmal ist kein anderer Beamter in Deutschland, der so lange (vier Jahre) mit so vielen (mehr als 40) Brüdern des Rauhen Hauses amtlich und zwar als Vorgesetzter zu verkehren gehabt hat, und dann bin ich mir bewusst, der Brüderschaft selbst und jedem Einzelnen soviel Liebe erwiesen zu haben, im Dienst und ausser demselben, als mir möglich war, und dass ich darauf gesonnen habe, wie ich das thun soll. Das sage ich nicht Rühmens halber, denn ich erachte dies als Pflicht jedes Vorgesetzten und die Brüder wissen es wohl und werden das Zeugniss geben können.

Unter jener grossen Anzahl waren einige von ausgezeichneten Gaben, welche sie eben so verständig wie liebevoll im Dienst für die Gefangenen anwendeten, ein wahrer Segen ruhete auf ihrer Arbeit, es war eine Freude, ihr zuzusehen, und ich habe es für ein Glück erachtet, solcher Beamten mich bedienen zu können. Sie waren Muster wie im Dienst, so in Haus und Familie. Andere, wenig Begabte, verstanden mit

diesen Gaben gut Haus zu halten. Eine Anzahl, nach ihrer Entsendung aus dem Rauhen Hause in Strafanstalten gemeinsamer Haft für den Gefängnissdienst trefflich geschult, leistete gute Dienste; mehrere von ihnen waren herb und rauh. Die Mehrzahl kannte den Gefängnissdienst nicht, war sogar viel zu kurze Zeit im Rauhen Hause gewesen, überhaupt nicht genügend ausgebildet, körperlich schwach, zu jung, als dass sie Erfahrung erworben, und sie anzuwenden verstanden hätten, doch mangelte Keinem guter Wille, wenn auch Unbehilflichkeit und Schwerfälligkeit oft hinderte; es war kein Trinker, kein Säufer, kein Unzüchtiger unter ihnen, Unzuverlässigkeit kam nur vereinzelt vor. Aus dem Dienst schieden in jenen vier Jahren:

1) Der Oberaufseher Kügler wegen des unglücklichen Vorfalles, der den Tod des Sträflings Jacobi herbeiführte. K. war einer der tüchtigsten Beamten, ein trefflicher Mensch, der in einer Lage, der er nicht gewachsen war, von denen (seinen Genossen, Brüdern des Rauhen Hauses) verlassen, die ihn zu leiten berufen gewesen, kopflos handelte und jenes Unglück verursachte;

2) Gr. wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit;

3 u. 4) Cz. und Hn. gingen selbst ab, würden aber wegen ihrer Schwäche im Dienst nicht haben beibehalten werden können;

5 u. 6) Mr. und Pg. wurden aus der Brüderschaft und daher vom Dienst entfernt;

7 u. 8) Otr. und Thr. hatten sich Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen, welche auch in anderen

Verhältnissen ihre Dienstentlassung herbeigeführt haben würden.

Diese Amovationen sind nicht stärker gewesen, als in anderen Strafanstalten bei gleicher Beamtenzahl und in gleichem Zeitraume.

Das Band gemeinsamer Liebe. von welchem man sie alle hätte umschlungen halten sollen, war nicht vorhanden; einzelne Gruppen hielten zusammen. Die äussere Erscheinung ausser dem Dienst war nicht so einfach, wie andere ähnliche Genossenschaften in Zülchow und Duisburg sich darstellen.

Man hat den Brüdern des Rauhen Hauses beigemessen, dass ihr Glaube an ihre geistige Superiorität sehr gross sei, dass sie dafür hielten, die christliche Gnade sei an ihnen mehr, als an andern offenbar, ihr Herz wieder geboren und ihr Geist ganz besonders himmlischen Dingen zugewandt. — Dem ist nicht durchweg beizustimmen. Die Demuth*) allerdings, die ihren Werth selbst nicht kennt, war nicht überall vorhanden; ein starkes Selbstgefühl, eine Ueberhebung, Ueberschwänglichkeit vielmehr, genährt durch das ihnen aus ihrer eigenen Mitte vielfach öffentlich gespendete Lob, und ein Corporationsgeist, der sich nach aussen — von den Mitbeamten — strenger abschloss, als für den Dienst wohlthätig sein mochte. So entsprachen sie der idealen Stellung, die für sie vindicirt wird, nicht immer, was zu sagen kein Vorwurf sein soll, da es in der Natur**) der Sache nur begrün-

*) Römer Cap. 12. V. 3.

**) „Es liegt in der Natur der Genossenschaften, dass je „vollendeter jede einzelne durch ein äusseres, oder in-

det ist, und die oben citirten Aussprüche von Fichte; Steffens und Oscar von Schweden über die Kluft zwischen Idee und Ausführung, über das Verblassen des Ideals, über Schwierigkeiten und Missgriffe bewahrheitet. Das Rauhe Haus, das beste und zweckmässigste Rettungshaus, das vorhanden ist, ist kein Gefängniss, und zwischen beiden besteht ein grosser Unterschied; es kann Jemand ganz ausgezeichnet für eins und wenig brauchbar für das andere sein. Die im Gefängnissdienst tüchtigen Brüder des Rauhen Hauses sind dafür alle erst nach ihrem Abgang aus dem Rauhen Hause in Strafanstalten selbst ausgebildet worden.

Die Gefängniss-Literatur ist in neuester Zeit bereichert worden durch eine gar köstliche Reliquie, durch die Wiederauffindung eines von Johann Caspar Lavater bei Eröffnung der ascetischen Gesellschaft in Zürich am 28. April 1768 gehaltenen Vortrags über Gefängniss-Seelsorge, dessen Veröffentlichung dem Pfarrer Caspar Merthaler zu danken ist. Lavater wendet sich zwar nur an Gefängniss-Geist-

„neres Band, durch Norm und Form, durch Sprache und „Sitte, durch Statut oder Symbol sich in sich selbst abschliesst, „sie auch um so ausschliessender gegen die Draus- „senstehenden werden muss, und eben so natürlich ist „es, dass diese Ausschliesslichkeit nicht bei sich selbst stehen „bleiben kann, sondern in der Unvermeidlichkeit des Verkehrs „nach Aussen zu Zusammenstössen und Feindseligkeiten führt.“ Haym's preuss. Jahrb. B. 8. Hft. 4. S. 30.

liche, natürlich, zu jener Zeit war kein anderer vorhanden, der im Gefängniss Seelsorge zu üben berufen gewesen. Was er damals den Geistlichen ans Herz legt, welche Thätigkeit er von diesen verlangt, um sich in der Liebe, in der moralischen Herablassung, in der aufrichtig innigen Theilnehmung am Unglück des Missethäters zu ermuntern und zu stärken, wird jetzt auf jeden angewendet werden können, der im Gefängnisse an den Sträflingen und für sie namentlich in der Einzelhaft zu wirken berufen ist, und insbesondere für solche, die es in Anspruch nehmen, die Freiheit ihres Lebens zum Opfer im Dienst der Gefangenen darzubringen. Es spricht Lavater über die Erfordernisse und Eigenschaften derer, die im Gefängnisse an den Gefangenen zu arbeiten berufen sind, ganz passend für das in Rede stehende Verhältniss folgendermassen:

„Wer sich damit abgeben will, die gefährlichsten „Krankheiten des Leibes zu heilen, der hat noch „lange nicht die gehörige Fähigkeit dazu, wenn er „weiter nichts als die aufrichtigste Begierde hat, den „Kranken gesund zu machen. Diese liebreiche „Begierde allein würde dem Kranken „nicht viel helfen. Die Arzneiwissenschaft muss „er inne haben. Er muss die Schädlichkeit der „Krankheiten nicht nach den Vorurtheilen der Un„verständigen, sondern nach ihrer Natur und nach „den Beobachtungen der klügsten und geschicktesten „Aerzte beurtheilen. Er muss eine allgemeine Theo„rie von Krankheit und Gesundheit, von Wirkung „und Gegenwirkung der Kräfte der Natur in sich

„haben. Nur nachsprechen, was der Haufe leicht-
„sinniger, flüchtiger Aerzte etwa für Recepte zu ge-
„brauchen pflegt, und diese ohne weitere Untersu-
„chung bloss deswegen brauchen, weil es andere
„auch gebraucht haben, das wird ihn noch lange
„nicht zu einem verständigen und geschickten Arzt,
„dadurch wird er nicht sehr viel Kranke gesund
„machen. Ebenso werden wir ohne eine richtige
„und ausgebreitete Einsicht in die Religion über-
„haupt mit den Gefangenen nicht viel ausrichten.
„Es wird uns wenig helfen, wenn wir gleich
„alles nachsprechen, was wir in unseren
„Schulbüchern gelesen und ins Gedächt-
„niss gefasst haben; wenn wir gleich viele
„biblische Sprüche, Gleichnisse, Redens-
„arten dem Uebelthäter vorsagen und
„einen *locum communem* nach dem andern
„hervornehmen. — Nein, eine eigene, heitere,
„richtige, tiefe, reichhaltige, allenthalben zuverläs-
„sige Einsicht in das ganze Wesen, den Geist, den
„Zusammenhang und das System der Religion ist
„uns unentbehrlich. Die meisten Uebelthäter, mit
„denen wir es zu thun haben, sind dumm und un-
„wissend in Absicht auf die Religion. Man muss sie
„von dem Dasein des unsichtbaren Schöpfers aller
„Dinge, von seinen Eigenschaften, von der Bestim-
„mung des Menschen, von der Natur der göttlichen
„Gebote, der Sünde, von dem Tod, der Unsterb-
„lichkeit der Seele, von Jesu dem Lehrer, Erbar-
„mer und Seligmacher der Menschen, von der Wich-
„tigkeit und Unentbehrlichkeit der göttlichen Gnade,

„von der Beschaffenheit eines Sünders, der Gott „gefallen und in seiner Gemeinschaft ewig glückselig „sein will, zu unterrichten im Stande sein. Und wie „wird dies ohne die oben beschriebene Einsicht in „die Religion möglich sein?

„Die Sprache der Bibel ist offenbar in vielen „Stücken von der Sprache des Umgangs verschieden. „Die Sprache des Umgangs aber ist es al- „lein, die der Maleficant verstehen kann*). „Es ist also sehr nöthig, dass wir uns vor allem mit „der biblischen Sprache recht bekannt machen, dass „wir den Sinn der ihr eigenthümlichen Redensarten „nicht aus dem Sinne, den die einzelnen Worte der- „selben in unserer deutschen Sprache und in unse- „ren deutschen Ohren haben, bestimmen, sondern „aus dem Gebrauch der heiligen Verfasser selbst; „dass wir die Stellen, die durchaus simpel, deutlich „und entscheidend sind, allein zu unbeweglichen „Grundsteinen unseres Glaubenssystems setzen und „nie die undeutlicheren, unbestimmten diesen vor- „gehen lassen; dass wir immer den Zweck von allem, „was gesagt wird, aufsuchen und vor Augen haben, „dass wir nie vergessen, die Personen, mit denen „Jesus, die Propheten und Apostel reden, seien „Juden und Heiden gewesen, unbekehrte Leute, die „besondere Vorurtheile hatten u. s. w. und hiemit „überhaupt ganz andere Leute, als die sind, die wir „vor uns haben; dass diese Apostel selbst „heut zu Tage anders reden und eben die-

*) Apostelgeschichte Cap. 8. V. 30. 31.

„selbigen Sachen so gewiss mit andern „uns bekannteren Worten und Bildern sa- „gen würden, als gewiss sie bereits gegen „Juden und Heiden, gegen Gelehrte und „Ungelehrte eine ganz verschiedene Spra- „che gebraucht haben. Das Alles ist uns sehr „nöthig zu bedenken, wenn wir zur gehörigen Ein- „sicht in die Religion gelangen, und wenn wir im „Stande sein wollen, Andern eine gehörige Einsicht „in dieselbe beizubringen. Wir müssen uns in- „sonderheit mit dem Geist und der Methode der „apostolischen Lehrart bekannt machen, um zu wis- „sen, wie sie Andere von den wichtigsten „Wahrheiten auf eine einfältige und tref- „fende Art überzeugt haben.

„Ein Geistlicher, der mit Nutzen an der mora- „lischen Glückseligkeit des Maleficanten arbeiten soll, „muss überdiess eine besondere Gabe besitzen, „das Gemüth des Menschen zu kennen und „zu wissen, was diese und jene Vorstellung für „einen besonderen Eindruck auf dieses oder jenes „Gemüth mache. Gleichwie, damit ich bei dem „oben angeführten Gleichnisse bleibe, gleichwie ein „Arzt nicht nur eine richtige Einsicht in die Ein- „richtung des menschlichen Körpers, in die Natur „der Krankheit überhaupt haben, sondern auch noch „das besondere Talent besitzen muss, das Tempera- „ment seines Patienten zu erkennen uud zu wissen, „was diese und jene Arzeneien in einem so und so „gestimmten Körper für besondere Wirkungen her- „bringen; ebenso müssen auch wir, wenn wir mit

„Nutzen an dem Herzen der Uebelthäter ar-
„beiten wollen, ihr moralisches Temperament
„kennen und überhaupt wissen, wie man dem
„und diesem besonderen Charakter auf dem
„nächsten und sichersten Wege beikommen
„kann, wie die Gedanken in der Seele zu-
„sammenhangen, welche, wenn ich mich
„eines physischen Ausdruckes bedienen darf,
„welche einander anziehen und einander
„zurückstossen; welche schädliche und wel-
„che nützliche veranlassen, welche am be-
„hältlichsten, am nächsten mit der Denkungs-
„art des Objektes verwandt sind. —

„Nicht alle an sich gesunde Speisen sind für
„alle Menschen gesund. Eben die Arzenei, die mich
„stärket, kann einen Andern schwächen. Nicht alle
„Wahrheiten der Religion schicken sich gleich für
„jedes Objekt. Eben der Beweis, der den Einen
„rührt, kann den Andern zweifeln machen. Eben
„der Gedanke, womit ich einem Diebe seinen Dieb-
„stahl verleiden will, würde vielleicht einen andern
„dazu erwecken. Da dies nicht geläugnet werden
„kann, so werdet Ihr leicht einsehen, dass wir
„diese uns so unentbehrliche Kenntniss des
„menschlichen Herzens uns recht zu eigen
„zu machen suchen müssen.

„Ich komme noch auf eine besondere hieher ge-
„hörige Wissenschaft und Fertigkeit, die uns zu
„unserem Zwecke sehr nöthig ist, ich meine die
„Kenntniss der besonderen Vorurtheile und
„Irrthümer und Sprichwörter und Maximen,

„die bei den meisten Leuten gäng und gäbe sind,
„die wegen ihrer Missethaten im Gefängniss sitzen.
„Um mich verständlich zu machen, führe ich nur
„einige an:

„Ich will mich in Gottes Willen schicken. — Es
„hat so müssen sein. — Ich bin nicht der erste und
„nicht der letzte. — Der Gerechte fällt sieben
„mal. — Wir sind alle arme Sünder. — Wenn
„mir meine Rechte angethan werden, so wird
„mir Gott wohl gnädig sein u. s. w.

„Auf dergleichen Einfälle und Aeusserungen muss
„sich der Geistliche gefasst machen, die muss er mit
„recht populärer Stärke niederzuschlagen und aus
„dem Herzen wegzutilgen wissen, weil oft das Herz,
„von einem einzigen solchen Vorurtheil besetzt,
„jedem guten Gedanken verschlossen ist. Auch der-
„gleichen Fälle wollen wir uns als möglich vorstel-
„len. Wir wollen dergleichen Vorurtheile zusammen-
„tragen, um uns zur Zerstörung derselben in Bereit-
„schaft zu halten."

Lavater will, dass der Gefängnissbeamte sich die unentbehrliche Kenntniss des menschlichen Herzens recht zu eigen mache. Der Gefängnissbeamte hat es besonders mit der Bekämpfung der Lüge zu thun, in der Einzelhaft auch der Lüge, die der Gefangene ohnerachtet des Gefühls von Entehrung und Herabwürdigung und innerer Schaam vor sich selbst, dennoch über seine inneren Zustände auszusprechen wagt. Und doch, wo solch ein Gefühl, wo diese Schaam vorhanden, kann noch auf Erhebung gerechnet werden; es giebt aber Zustände, und sie werden in Bruchsal gewesen

sein, wie sie in Moabit vorkommen, die auf einen entsetzlichen Abweg führen, auf das Spiel mit Gedanken und Empfindungen, und es sind gerade die Begabtesten, die dahin gerathen.

Der Aufenthalt in der Zelle, die Einrichtung des Hauses, die ganze Gestaltung der Dinge bringt bei den Einen in der ersten Zeit Aufregung oder Niedergeschlagenheit zu Wege, Andere sind gleichgültig; aber bei manchen entsteht in dieser Abgeschlossenheit ein — fast möchte ich es behagliches Gefühl von Ruhe nennen — einer Ruhe, ja Stille, die sie in der Hast des Genusses, dem sie bisher nachgestrebt, gar nicht kennen gelernt haben. Ueber ihren moralischen Zustand nachzudenken und gute Vorsätze zu fassen, geistig zu leben, dazu haben die Sträflinge hier Zeit und Gelegenheit, ja Alles fordert sie dazu auf; an ihnen ist es, dass diese guten Vorsätze fest werden, und dass sie für sich dazu die Kraft erbitten. Es ist ferner an ihnen, sich ernstlicher gewissenhafter Selbstprüfung zu unterwerfen, und die inneren Betrachtungen auf das Leben zu beziehen. Nun geschieht es aber, dass diese Prüfung unterbleibt, auch diese Beziehung auf das Leben, und dass der Sträfling sich lediglich an dem Zusehen dieser Betrachtung erfreut, sich zu edlen Empfindungen und Gedanken stimmt, und diese zum Gegenstande seines Genusses macht, sich selbst ein Schauspiel aufführt.

Ein solcher kennt sich selbst vielleicht vortrefflich, kennt seine guten und schlechten Eigenschaften aus dem Grunde; aber er liebt die ersten nicht, hasst nicht die letzten, er liebt und sucht Etwas in dem

Maasse nur, als es jenem inneren Spiele mehr Befriedigung giebt. Er kann sich sehr aufrichtig tadeln, aber es ist mit der ästhetischen Kälte, mit welcher er einen abgeschmackten Hausrath oder ein geschmackloses Aeussere an einem Fremden tadeln würde. Er will überhaupt sich gar nicht bessern und sein Selbsttadel hat nicht dieses Ziel, sondern das, was er ist, giebt ihm, wie es ist, die meiste Ergötzung, weil es ihm das Nächstliegende, stets in seiner Gewalt stehende und anziehendste Spielwerk ist, und er dies Spiel durch die lange Beobachtung schon kennt.

Sie, die Sträflinge, geben diesem Spiel nach Aussen Geltung, indem sie mit ihrer Umgebung von ihrem früheren Leben sprechen, Vorgänge erzählen, ihr Bedauern, ihre Reue aussprechen, und doch nur sich ergötzen, einmal an der Vorführung solcher Scenen, solcher Erlebnisse, die sie oft aufs abenteuerlichste ausschmücken, illustriren, und dann an den Aeusserungen ihrer Hörer, an deren Ermahnungen und Weisungen, und an dem Bewusstsein, diese ganz gehörig betrogen, gleichsam einen Triumph über ihre gutmüthige Leichtgläubigkeit davon getragen, vortrefflich Comödie gespielt zu haben. Andere dichten sich mehr oder minder grobe Verbrechen an, sei es nun, um aus der Anstalt gebracht zu werden oder aus anderem Grunde, immer lügend. Sie stellen sich unwissend, unwissender als sie sind, albern, und belustigen sich in ihrem Innern über das mehr oder minder deutlich ausgesprochene Erstaunen des von ihnen Getäuschten. Wer nun der von Lavater geforderten Eigenschaften ermangelt, namentlich nur die liebreiche Begierde zu

helfen in sich fühlt, ohne die besondere Gabe der Menschenkenntniss zu besitzen und die Kenntniss von den besonderen Vorurtheilen, Irrthümern und Maximen des Gebahrens der Sträflinge, wer für neu und unentdeckt, unbeobachtet, unberücksichtigt hält, was ihm, wegen Mangel an Erfahrung, neu ist, was er noch nicht beobachtet, entdeckt, berücksichtigt hat, und wer zumal, hochmüthig, oder auch nur unbehülflich, schwerfällig ist, um sich durch Befragen zu informiren, der schadet im Gefängniss, namentlich in der Einzelhaft, mehr, als er durch seinen guten Willen nützt, und Fälle solcher Art sind in Moabit vorgekommen. Es wäre seltener geschehen, wenn nicht dem Director, der, soll sein Werk gedeihen, von jeglichem Vorgang Kenntniss haben muss, Vieles verschwiegen geblieben, wie denn auch die Brüder des Rauhen Hauses in ihren Convictversammlungen über Dienstliches beriethen*), was ihm geheim gehalten ward. — Solches geschah in Bruchsal nicht.

Bei alledem sind die Erfolge der Einzelhaft in Moabit denen Bruchsals gleich zu stellen. Sie konnten in Moabit nicht wie in Bruchsal mit Hülfe von versorgungsberechtigten Unteroffizieren herbeigeführt werden, denn wenn in Baden jahrelanges öffentliches Verhandeln über die Einzelhaft mit deren Einführung endete, wenn die Presse dort ebenso die stille, einsame,

*) Aus den Mittheilungen nach amtlichen Berichten über die preussischen Strafanstalten (S. 191/292) entnehme ich, dass nach meinem Abgange aus Moabit dem Director aus diesen Versammlungen Mittheilung gemacht wird, wenn es sich um Dienstliches handelt.

ruhige Betrachtung, wie die Reden der Abgeordneten an die allgemeinste und ausgedehnteste Wirksamkeit knüpfte, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Maassregel durch das ganze Volk verbreitete, die Strafanstaltsbeamten sich mit der Idee vollkommen vertraut machten und ihr befreundet wurden, war in Preussen lange Zeit nicht nur keine Empfänglichkeit für die Idee des Königs, es war das vollständigste Widerstreben dagegen vorhanden; die Strafanstaltsbeamten hielten es nicht der Mühe werth sich zu belehren, und was sie nicht verstanden, verspotteten, verhöhnten, verachteten sie geradehin. Wie hätte da ein Werk von solcher Wichtigkeit mit Zuhülfenahme von Vorgesetzten, captivirten Unterbeamten ausgeführt werden sollen, und es blieb nichts Anderes übrig, als sich an die Stätte zu wenden, wo die Idee mit Liebe ergriffen und gepflegt worden war, und dies Verdienst gebührt dem Rauhen Hause.

Die Thatsache steht fest, die Einzelhaft in Moabit ist durchgeführt, ohne dass die Befürchtungen, die man hegte, sich erfüllt hätten. Innerhalb der Jahre ist es denn auch ins Volk gedrungen, und namentlich in die Beamtenwelt, dass man sich geirrt habe, dass man Unrecht gethan zu verwerfen, was so heilsam, was so nothwendig ist. Die Empfänglichkeit für den Gegenstand ist nicht bloss bei den Strafanstalten wach geworden, es ist die Antheilnahme allgemein rege, und die Erkenntniss und Kenntniss beginnt sich mehr und mehr zu verbreiten. Wenn auch die in Moabit wirkenden Brüder des Rauhen Hauses in dieser Zeit gewandter, tüchtiger geworden sind, reifer für den Dienst, weil

geübter, so ist eben so ausser Zweifel, dass, wie in allen andern Dienstzweigen, so auch in diesem Unteroffiziere, werden dieselben guten Dienste leisten können, zumal wenn sie, wie die Brüder des Rauhen Hauses, jahrelang unterrichtet und sorgsam belehrt werden. Ihr praktisches Wesen, ihre Kenntniss vom Leben und von Zuständen, ihre Pflichttreue wird ihnen dabei zu Hülfe kommen, und die Verschmelzung beider Kategorien einen Stamm von Beamten bilden, der den Anforderungen, die man an sie machen muss, Genüge leisten kann, nämlich:

manchem Herzen den Weg zu seiner künftigen Zurechtweisung bahnen, und mancher betrübten und gebeugten Seele wahren Trost bereiten zu helfen.

Dazu, dass ein solcher Erfolg sich zeige, ist aber nothwendig die gewissenhafteste Unterordnung, das vollständigste Anschliessen an den Vorstand, das Fernebleiben jeder Ueberhebung, jeder Ueberschwenglichkeit, das Innehalten des überwiesenen Wirkungskreises. Es darf keine zweite Autorität zwischen den Director und die unter ihm dienenden Beamten treten, soll nicht seine Thätigkeit vollständig gelähmt werden.

Es ist noch zweierlei in Betracht zu ziehen, die Oberaufsichtsbehörde, und der Eintritt von nicht amtlichen Besuchern im Zellengefängniss.

In Bruchsal besteht ein Inspector der Anstalt und ein Aufsichtsrath. Der Inspector entspricht in seinen Funktionen denen des Departementsraths in Preussen, nur wie dieser dem betreffenden Regierungscollegium des Bezirks angehört, so ist jener aus der Gerichtsbehörde Bruchsals entnommen. Beide haben sich per-

sönlich von der Führung des Dienstes nach allen Richtungen hin zu überzeugen und an das betreffende Collegium zu berichten, welches Verfügung trifft, in Bruchsal unmittelbar an das Justizministerium, in Preussen an die Regierung. — Der Aufsichtsrath in Bruchsal besteht aus 2—4 bürgerlichen Mitgliedern, den höheren Beamten des Hauses, dem Buchhalter als Secretair, und der (ebenbezeichnete) Inspector ist Vorsitzender. Dieser Aufsichtsrath soll Vermittelungsglied zwischen der leitenden Oberbehörde und der Verwaltung und den Gefangenen sein, die Verwaltung in ihrer administrativen Thätigkeit leiten und überwachen, dem Justizministerium und der öffentlichen Meinung für gesetzmässige Behandlung der Gefangenen bürgen und Beschwerden der Gefangenen gegen die Verwaltung oder einzelne Angestellte untersuchen. Füesslin nennt (a. a. O. S. 133) diese Behörde ein principiell verfehltes Institut, wofür, wie er (a. a. O. S. 133/137.) näher ausführt, dessen Zusammensetzung, dessen Befugnisse, dessen Stellung zur Oberbehörde, zur Verwaltung und zu den Sträflingen sprächen. In Bezug auf die Sträflinge nennt Füesslin die Einrichtung eine alle Autorität und alles Ansehen der Beamten möglich schwächende oder vernichtende.

In Moabit bestand das Verhältniss aller übrigen Strafanstalten Preussens. Die königl. Regierung zu Potsdam führte die Oberaufsicht durch ihren Departementsrath; von 1857 ab ging diese Oberaufsicht aus localen Gründen an das königl. Polizeipräsidium zu Berlin über. Im Jahre 1858 wurde bestimmt, dass in Bezug auf die Durchführung der Einzelhaft in Moa-

bit eine Commission aus 2 Ministerialräthen, dem Polizeipräsidenten von Berlin (Vorsitzenden), dem Departementsrath für Moabit, dem Director, den Geistlichen, dem Arzt, dem Polizeiinspector der Anstalt einzusetzen sei, die alle 8 Wochen zusammenkommen solle; ausserdem sollte eine zweite Commission nur aus den vier erstgenannten bestehend eingerichtet werden, welche über die Generalien der Gefängnissverwaltung, namentlich der Einzelhaft, in Preussen berathen sollte. Ich weiss nicht ob diese Commission fungirt; die erstere ist nur einigemale in langen Zwischenräumen zusammengekommen, um sich zu constituiren und die Jahresberichte der Verwaltung sich vortragen zu lassen. Gleichzeitig ward die Thätigkeit des königl. Polizeipräsidiums in Bezug auf Moabit dahin beschränkt, dass dasselbe sich nur mit der materiellen Seite der Verwaltung, dem Rechnungswesen etc. zu befassen habe, alles Geistige und Geistliche ward dem vortragenden Rath für Gefängnissangelegenheiten im Ministerium des Innern, Herrn Oberconsistorialrath Dr. Wichern zugewiesen, dem als Vorstand des Rauhen Hauses bei Veränderungen im Beamtenpersonal auch dessen Ergänzung aus den Brüdern des Rauhen Hauses *event.* aus den Brüdern des inzwischen entstandenen Johannisstiftes zustand. Es war also für Moabit gleichsam eine geistliche und eine weltliche Behörde vorhanden, der Director fungirte für beide, Hr. Oberconsistorialrath Dr. Wichern überkam die Oberleitung der Anstalt, zu welchem Zweck vom Herbst 1859 ab sich das Zellengefängniss seiner, gegen früher öfter wiederholten, Besuche zu erfreuen gehabt hat.

In Beziehung auf die Trennung der materiellen und geistigen Leitung äussert sich Ducpétiaux in seiner Schrift: „*Des conditions d'application du système de l'Emprisonnement séparé ou cellulaire*“ S. 46 dahin?

„*Cette distinction entre les agents moraux et les agents*
„*matériels peut séduire au premier abord, et parait*
„*d'ailleurs fondée à certains égards, mais en règle géné-*
„*rale, elle est trop absolue, et dans la pratique sa stricte*
„*application présenterat de grandes, pour ne pas dire*
„*d'insurmontables difficultés.*“

Solches sind die Aufsichtsbehörden der beiden Zellengefängnisse Deutschlands.

Füesslin äussert (a. a. O. S. 137) in Anbetreff der bürgerlichen Mitglieder des dortigen Aufsichtsrathes, dass dieselben sich einen lohnenden Wirkungskreis durch regelmässige Zellenbesuche bei den Gefangenen eröffnen könnten. In Moabit waren solche Besuche, insofern die Sträflinge nichts dagegen hatten, auch Anderen als Beamten gestattet; wenn sie Leute vom Fach waren, oder ein wissenschaftliches oder religiöses Ziel verfolgten, und insofern sie nicht einmal, sondern fortgesetzte Besuche abstatten wollten, sollten sie gehalten sein, sich mit dem Director, den Geistlichen und dem Arzt zuvor in Rapport zu setzen, um in vollständiger Uebereinstimmung mit ihnen zu arbeiten, und gleichsam als freiwillige Assistenten der Beamten, in ihrem Sinne und der Hausordnung gemäss zu handeln. Dies würde dem Verlangen gemäss sein, welches der Schriftführer der niederländischen Gefängnissgesellschaft, W. H. Warnfink, in seinen Bemerkungen über die Besuchung der Gefangenen, (in Ju-

lius' Jahrbüchern der Straf- und Besserungsanstalten I. Band Jahrgang 1829. S. 129/148) an die Besucher stellt, aus welchen Bemerkungen die dritte besonders beachtenswerth sein möchte, die da lautet:

„Es lässt unsere mangelhafte Menschenkenntniss in „den meisten Fällen nur ein sehr allgemeines und „beschränktes Urtheil zu, welches durch den äusse- „ren Schein der Umstände und Sachen bestimmt „wird, der nur zu oft trügt. Die meisten Sträflinge „werden sich bemühen, die verübten Missethaten zu „bedecken, in ein anderes Licht zu stellen und zu „entschuldigen. Andere werden vielleicht unter reich- „licher Schaustellung von Betrübniss und Reue bei „dem offenherzigen Bekenntniss ihrer Verkehrtheiten „eine Sinnesbesserung vorgeben, welche allein in „Worten besteht. Die Wahrheit von alle diesem „muss zu grosser Unpartheilichkeit, aber auch gleich- „zeitig zu aller möglichen Aufmerksamkeit anregen. „Wenn irgendwo, ziemt es sich hier wachsamer zu „sein und die Einfalt der Tauben mit der Klugheit „der Schlangen zu paaren."

Weichen die Besucher, mögen sie sein welche sie wollen, hiervon ab, lassen sie sich bei einmaligen oder vielleicht mehrmaligen, aber nicht fortgesetzten Besuchen, bei nur zeitweiliger, nicht in allen Beziehungen des Sträflingslebens, gemachten Beobachtung, durch ein, von Warnfink ganz richtig geschildertes, Verhalten täuschen, so fügen sie der Einzelhaft einen tiefgehenden, nach der Freilassung sich offenbarenden Schaden zu. Dieser Schaden äussert sich vielleicht schon in der Haft, wenn, wie es geschehen ist, solche Besucher

den Sträflingen Hoffnung auf Begnadigung machen, ihr Gemüth in krankhafte Spannung bringen und den Geist nicht zu der so nöthigen Erkenntniss, Ruhe und Ergebung gelangen lassen.

Gnade, der schönste Vorzug des Thrones, ist immer eine Missbilligung der vorhandenen Gesetzgebung. Beccaria sagt, dass Gnade aus dem ganzen Gesetzbuch hervorleuchten, dass das Gesetz dann wie ein Felsen feststehen und der Vollzug desselben unerbittlich sein solle. Der Gesetzgeber solle bei Abfassung der Gesetze gelinde, huldreich, menschlich sein. Die meisten Sträflinge sind geneigt, (Kubel, in Julius' Jahrbücher der Gefängnisskunde, Band 6. S. 274.) in der Strafe nicht das objective Recht, vielmehr was Art und Dauer der Strafen betrifft, richterliche Willkür zu erblicken; Zweifel an der Gerechtigkeit der Strafe haben in ihrem Gefolge Wünsche, Hoffnungen, Ansprüche auf Begnadigung. Den Zwecken und Erfolgen der Strafvollziehung ist solche Stimmung durchaus hinderlich, zumal wenn jene Hoffnungen und vermeintlichen Ansprüche genährt werden. Wo der Staat der Beleidigte ist (politische Vergehen) werden häufig grossartige, höhere Rücksichten, die Begnadigung empfehlen, ja fordern. Solcher Fall trat in Baden ein, daher die vielen Begnadigungen die Bruchsal aufweiset. Füesslin ist (a. a. O. S. 120) der Ansicht, dass Begnadigungen nur in ausserordentlichen Fällen, bei langer, urtheilsmässiger Strafzeit, bei sehr geschwächter und durch die Haft untergrabener Gesundheit, und bei solchen Verurtheilten vorzüglich erfolgen sollen,

deren Vergehen aus Fahrlässigkeit oder im Rausche der Leidenschaft begangen ward.

Tief ergreifend und wahrhaft hinreissend nennt der ehrwürdige Vater der Gefängnisswissenschaft, Dr. Julius, in seiner Vorrede zu König Oscar's von Schweden Werke über Strafe und Strafanstalten, dessen Darstellung über die Gnade und das Begnadigungsrecht (1. und 4. Capitel) und stimmt in den von König Oscar angeführten Ausspruch des Herrn Smith, des Gefängnissgeistlichen in Auburn, vollständig ein, dass, wie bei Geisteskranken das Aufhören des gewöhnlichen Wahnes völliger Gesundheit und des Verlangens, das Irrenhaus zu verlassen, ein sicheres Kennzeichen der Genesung gewährt, ebenso bei dem Sträfling die Ueberzeugung der wohlverdienten Strafe, allein, als ein niemals trügendes Merkmal der Reue und der Besserung angesehn werden sollte, eine Ueberzeugung, die das Andringen auf Gnade ausschliesst.

König Oscar ist der Meinung, dass Strafen in Einzelhaft vollstreckt, sich bedeutend abkürzen, auf zwei Drittheile von der Strafzeit reduciren lassen, die bei der jetzigen Strafvollstreckungsweise angenommen, festgesetzt ist. Derselben Meinung in Bezug auf Abkürzung der Strafdauer sind Dr. Julius, Tocqueville, Suringar, Prinz Biron, Mittermaier, Abegg und viele andere, nicht weil die Strafe in der Einzelhaft strenger sei, als in der gemeinsamen Haft, — sie ist erträglicher —, aber weil sie intensiver wirkt, weil sie den Zustand, den der Gesetzgeber bei Normirung der Strafdauer im Auge gehabt hat, in kürzerer Zeit herbeiführt, als in der gemeinsamen Haft möglich ist, eine

längere Festhaltung also eine Härte in sich schliessen würde; diese Härte wird auch von vielen Sträflingen lebhaft gefühlt.

Darüber, wie lange die Einzelhaft überhaupt dauern solle, fehlt es an Erfahrung. Die badische Gesetzgebung nimmt 6 Jahre an, Dr. Julius glaubt sie auf 7 Jahr ausdehnen zu dürfen. Ich habe in Moabit nach 4jähriger Zellenhaft keinerlei beängstigende Wahrnehmung an Gefangenen gemacht, aber bei einer Anzahl, die bereits in Gesammthaft ihre Strafe angetreten hatten und sie in Einzelhaft fortsetzten, war ein sehr heftiges Verlangen nach Strafabkürzung rege geworden.

Gewiss haben alle die Recht, welche verlangen, dass die Gesetzbestimmungen über Strafarten und Strafvollstreckung mit der Idee und dem Geiste der Einzelhaft übereinstimmen müssen, und dass ein Strafmaass, festgesetzt ohne Rücksicht auf Einzelhaft, bei Anwendung derselben, so lange kein Gesetz vorhanden ist, im Wege der Gnade herabgesetzt werden möge.

Dass ein Gesetz über Anwendung der Einzelhaft nöthig sei, hat das Haus der Abgeordneten Preussens auf dem letzten Landtage anerkannt.*)

Es verlangt Füesslin noch:

dass die Gesetzesbestimmungen über die Behandlung der Verbrecher von einem leitenden, obersten Grundsatze ausgehen, und vom ersten Momente der Ver-

*) Zu vergl. Julius' Jahrb. Band 10 über die nothwendige Uebereinstimmung der Strafgesetzgebung mit der Trennungshaft von Graf Skarbeck.



haftung in Untersuchungshaft bis zum Aufhören der nöthigen Ueberwachung der Entlassenen nach mehrjähriger guter Aufführung in einandergreifen und harmoniren, und desshalb alle Haftlokale von den Untersuchungsgefängnissen bis zu den Zuchthäusern nach den Principien des als richtig erkannten Strafsystems eingerichtet werden sollen.

Das ist eine in Preussen seit 60 Jahren von dem Minister v. Arnim in den „Bruchstücken über Verbrechen und Strafen" Theil I. S. 171 ausgesprochene Idee, welche wie der Wunsch, dass einer Centralgefängnissbehörde, alle, auch die Untersuchungs- und andere Gefängnisse, dieser und keiner andern Behörde zur Verwaltung anvertraut sein sollen, noch immer der Verwirklichung entgegensieht. Es ist indess so Vieles besser im Gefängnisswesen geworden, dass auch diese Institution früher oder später ins Leben treten zu sehen mit Sicherheit gehofft werden darf.

Unverträglich mit der Einzelhaft sind die Ehrenstrafen, die nach der Entlassung fortdauernde Ehrlosigkeit des Bestraften und die Polizeiaufsicht; sie zerstören geradehin alle Bemühung der Strafanstalt; sie heften dem Bestraften ein nicht zu vertilgendes Brandmal auf, lähmen die Thätigkeit, den guten Willen der Entlassenen, und lassen eine Schmach fortdauern, die nur Erbitterung erzeugt. Während Vereine sich bemühen Hülfe darzureichen, während die Regierung solche Vereine begünstigt, zur Theilnahme an ihnen auffordert und anregt, zerstört sie durch die bestehende Gesetzgebung die wohlthätige Wirksamkeit jener. Hier thut Hülfe noth, und der Wunsch ist zu entschuldigen,

dass die Landtage und Kammern in dieser hochwichtigen Angelegenheit die Initiative ergreifen möchten, das ausführen, was Kieser in seiner Rede über Emancipation des Verbrechers im Kerker gesagt hat:

„Es giebt eine zweifache Emancipation: die aus der „Schande der Strafe, und die aus der Knechtschaft des „Lasters. Nicht mehr die Strafe daher, sondern das „Verbrechen soll das Entehrende sein, und mit der „Reue und Busse des Sünders Sühnung des Ver„brechens, und mit der Sühnung Wiederherstellung „der Ehre eintreten. Wenn demnach Aufhebung „der Entehrung durch die Strafe, Entfernung der „Einflüsse, die nicht nur der moralischen Besserung „widerstehen, sondern sogar moralische Verschlim„merung erzeugen, und sodann Wiederbefreiung der „in Banden der Sünde versunkenen Seele bezweckt „wird, so bedarf es in Beziehung auf die Gesetzge„bung Löschung des die Entehrung durch „die Strafe aussprechenden Paragraphen „des Gesetzes, und in Beziehung auf die Strafan„stalten Trennung der Gemeinschaft der „Verbrecher, Aufhebung der lasterhaften „gegenseitigen Einwirkung, und Herbei„führung der Busse durch Lehre und Un„terricht.“

Anhang:

I. Auszug aus den Hausgesetzen des Pentonviller Strafhauses.

II. Die Hausordnung für das Männerzuchthaus in Bruchsal.

III. Verhaltungsvorschriften für die Gefangenen in den Einzelzellen der königl. Strafanstalt zu Moabit.

„Wer praktischen Antheil an solchen Reformbestrebungen genommen hat, weiss,
„dass die Abfassung eines Gesetzes die geringere, und dagegen eine höchs
„schwierige Aufgabe die Aufstellung passender Vorschriften für den Detail-
„Dienst, in einem Zellengéfängniss, ist.

Dr. Ludwig von Jagemann

Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft, Seite XIX.

I.

Aus den Hausgesetzen des Pentonviller Strafhauses.

Gefangene.

§. 254.

Kein Gefangener soll zu irgend einer Zeit mit irgend einem anderen Gefangenen in Verbindung stehen.

§. 260.

Er soll alle Morgen seine Zelle ausfegen, und sein Bett machen. Er soll seine Zelle und allen Hausrath und Werkzeuge darin in vollständiger Sauberkeit erhalten, wie es vom Vorsteher befohlen wird.

§. 264.

Die Gefangenen sollen täglich ihre Hände und ihr Gesicht waschen, einmal wöchentlich ihre Füsse waschen oder baden, oder zu solchen Zeiten, als der Arzt befiehlt und soll ihnen reines Leinenzeug und reine Handtücher einmal wöchentlich gestattet werden. Sie sollen rasirt werden und ihr Haar ihnen geschnitten, wie es befohlen wird. Von Michaelis bis Mariä Verkündigung sollen die Gefangenen, ausser diejenigen, welche diese Gunst durch Missbetragen verwirken, oder für die es der Gesundheit halber oder aus irgend einer anderen genügenden Ursache ungeeignet erach-

tet wird, in ihren Zellen zu solchen Morgen- und Abendstunden, als der Verwaltungsrath befiehlt, mit Licht versehen werden.

§. 265.

Keinem Gefangenen soll es während seiner Einsperrung erlaubt sein, seine Freunde zu sehen, ausser auf einen schriftlichen Befehl unterzeichnet von einem Besucher oder dem Vorsteher und dem Geistlichen. Die Unterredung zwischen den Gefangenen und ihren Freunden darf nur in Gegenwart eines Gefängnissbeamten und in dem für diesen Zweck eingerichteten Zimmer stattfinden. Alle Briefe an oder von einem Gefangenen, sollen vom Vorsteher und Geistlichen gesehen werden, welche sie nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes befördern oder zurückhalten sollen, indem sie dem Verwaltungsrathe oder einem Besucher diejenigen mittheilen, welche sie, oder einer von ihnen, zurückzuhalten für nöthig erachten. Briefe an Gefangene, sollen zuerst dem Vorsteher gebracht und dann durch ihn an den Geistlichen zur Ueberlieferung befördert werden, während die von Gefangenen durch die Hände des Geistlichen an den Vorsteher gehen. Jeder Gefangene darf gleich nach seiner Aufnahme einen Brief absenden, der seine Versetzung in das Gefängniss und die Vorschriften über den Briefwechsel enthält. Das Vorrecht, später einen Brief abzusenden und einen Besuch zu empfangen soll in dreimonatlichen Zwischenräumen ausgeübt werden, das erste Mal ein Vierteljahr nach Aufnahme des Gefangenen, während die folgenden Zwischenzeiten von dem letzten Briefe oder Besuche an gerechnet werden. Nicht genehmigte Briefe wer-

den unterdrückt, der Gefangene aber davon benachrichtigt und die Vergünstigung für diesmal verwirkt, wenn nicht der Vorsteher und der Geistliche die Verwirkung für unnöthig erachten. In Fällen von Missbetragen, wird die Vergünstigung nach Belieben des Vorstehers und Geistlichen, die der Genehmigung eines Besuchers unterliegt, entweder einen Monat verschoben oder für diesmal verwirkt. Jedem Gefangenen soll es gestattet sein, einmal alle Vierteljahr einen Brief zu empfangen, wobei der erste dreimonatliche Zwischenraum, von der Aufnahme des Gefangenen an gerechnet wird. Innerhalb des Vierteljahres darf der Brief zu jeder Zeit angenommen werden. Oefter gesendete Briefe werden zurückgewiesen. Ereignisse von Wichtigkeit für die Gefangenen dürfen zu jeder anderen Zeit dem Vorsteher mitgetheilt werden, der über sie mit dem Geistlichen zu Rathe gehen soll, und wenn es ihnen räthlich scheint, die Gefangenen von ihnen unterrichten. Alles Geld oder anderer Gegenstand, der an einen Gefangenen geschickt wird, darf vom Vorsteher zur Aufbewahrung für den Gebrauch des besagten Gefangenen angenommen werden, und wird ihm bei seiner Entlassung gegen einen Empfangsschein darüber ausgeliefert.

§. 266.

Kein Gefangener soll ungehorsam gegen die Befehle des Vorstehers oder irgend eines anderen Beamten sein, oder soll irgend einem Gefängnissbeamten oder Diener, oder wer sonst das Gefängniss besucht, oder darin beschäftigt ist, mit Missachtung behandeln, oder in seiner Arbeit müssig oder nachlässig sein,

oder diese absichtlich schlecht machen, oder sich ohne Erlaubniss eines Besuchers oder des Vorstehers dem Gottesdienste in der Kapelle entziehen oder in dieser ungebührlich betragen oder des Fluchens und Schwörens, oder irgend eines unanständigen oder unsittlichen Ausdrucks oder Benehmens, oder irgend eines Anfalls, Streites oder Schimpfreden schuldig machen oder irgend eine Belästigung oder Unruhe, durch Geräusch oder auf andere Weise verursachen, oder singen oder pfeifen oder versuchen mit irgend einem anderen Gefangenen zu sprechen oder zu verkehren, oder die Grenzen der Abtheilung oder des Hofes, zu denen solcher Gefangene gehört, überschreiten oder zu überschreiten versuchen, oder die Mauern verunstalten, indem er darauf schreibt, oder auf andere Weise, oder ein auf Befehl des Verwaltungsrathes in irgend einem Theile des Gefängnisses aufgehängtes Papier verunstalten, verstecken, zerstören oder herunterreissen, oder absichtlich irgend ein Bettstück oder anderen Gegenstand beschädigen, oder irgend eine Unannehmlichkeit begehen, oder in seiner Zelle oder Besitz irgend einen Gegenstand haben, der ihm nicht durch die Anstalt geliefert oder gestattet ist, oder irgend einem anderen Gefangenen Nahrung, ein Buch oder anderen Gegenstand geben oder leihen oder borgen, oder irgend einer Gefängnissvorschrift ungehorsam sein. Der Vorsteher darf Jedermann wegen solcher Uebertretungen verhören und darüber entscheiden und anbefehlen, dass jeder Gefangene, der sich also vergangen, bestraft werde, durch Entziehung seiner Arbeit, Beschäftigung oder Bücher, durch seine genaue Einsperrung in seiner eigenen oder in einer

dunkeln Zelle, oder bloss durch Kost von Wasser und Brot oder durch beide verbundenen Strafen für jede Zeit nicht über drei Tage. Wenn aber ein Gefangener sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht, hat, welches zu bestrafen der Vorsteher nicht ermächtigt ist, oder für welches die Strafe, welche er zu verhängen berechtigt, ihm ungenügend scheint wegen der Grösse des Vergehens, oder dessen Wiederholung, soll er den Uebertreter in einer dunkeln oder andern Zelle, bis zum nächsten Besuche eines Besuchers oder bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsrathes einsperren dürfen, und soll in solchem Falle, sogleich die Uebertretung nebst deren Zeit und Umständen dem Verwaltungsrathe oder einem Besucher berichten und es soll der Verwaltungsrath oder ein Besucher den Verbrecher auf nicht länger als einen Monat durch enge Einsperrung in eine dunkle Zelle mit alleiniger Kost von Wasser und Brot bestrafen dürfen, oder bei Gefangenen, die eines todeswürdigen Verbrechens überführt oder zu schwerer Arbeit verurtheilt sind. durch leibliche Züchtigung.

§. 268.

Auszüge der Hausgesetze, welche zur Belehrung und Anleitung der Gefangenen besonders nöthig sind, und die sich auf die Aufführung und Behandlung der Gefangenen beziehen, sollen gedruckt und in jeder Zelle aufgehängt werden. Wenn Gefangene irgend eine Beschwerde anzubringen haben, dürfen sich bei den ihnen vorgesetzten Aufsehern beklagen, oder auch sich an irgend einen Oberbeamten oder Besucher oder irgend einen Verwalter, die durch ihre Abtheilung gehen,

wenden, oder verlangen einen Besucher, den Vorsteher, Geistlichen oder Arzt zu sehen; kein Gefangener darf aber unter irgend einem Vorwande, den Befehlen eines der ihm vorgesetzten Aufseher ungehorsam sein.

II.

Hausordnung

für

das Männerzuchthaus in Bruchsal.

§. 1.

Jeder Sträfling wird, nach einem vorbereitenden Aufenthalt in der Aufnahmszelle, wo er untersucht und eingekleidet wird, in eine Gefängnisszelle gewiesen, worin er seine Strafzeit ausser aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen zubringen muss.

§. 2.

Erst nach Umfluss des sechsten Haftjahres, beziehungsweise des siebenzigsten Lebensjahres, findet die Versetzung in gemeinschaftliche Arbeitssäle nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 6. März 1845 Statt.

§. 3.

Beim Eintritt in die Gefängnisszelle werden ihm alle dazu gehörigen Geräthschaften, Bücher, Werkzeuge etc. nach einem aufgehängten Verzeichniss übergeben, und er ist für deren Erhaltung in gutem Stande verantwortlich. Ein Schild, welches die Nummer seiner Zelle zeigt, hat er jedesmal, wenn er

die Zelle verlässt, an der Brust zu tragen, und in der Kirche und Schule oberhalb seines Sitzes aufzuhängen.

§. 4.

Die Hauptpflichten des Sträflings bestehen darin:

1. dass er den Beamten und Angestellten des Hauses überall Achtung und Gehorsam erweist;
2. dass er mit Fleiss und Aufmerksamkeit dem Gottesdienst und Schulunterricht anwohnt;
3. dass er während der ganzen Arbeitszeit [§. 6.] unausgesetzt fleissig arbeitet;
4. dass er sich jeden Versuches enthält, seine Mitgefangenen kennen zu lernen, und mit ihnen durch Worte, Zeichen oder Geberden oder sonst zu verkehren;
5. dass er überall, in den Zellen, Gängen, Spazierhöfen etc. die strengste Ordnung und Reinlichkeit beobachtet;
6. dass er seine Freistunden zu religiösen und sittlichen Betrachtungen, zum Lesen oder anderen nützlichen Dingen verwendet.

§. 5.

Der Sträfling steht auf ein Glockenzeichen, welches an Werktagen um halb 5 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen um halb 6 Uhr gegeben wird, vom Lager auf, wäscht sich sauber Gesicht und Hände, macht sein Bett, damit es der Aufseher aufklappen und an die Wand schliessen kann, verrichtet das vor-

geschriebene Gebet und begiebt sich dann an die Arbeit.

§. 6.

Die Arbeitszeit geht von Morgens 5 bis Abends 7½ Uhr mit folgenden Unterbrechungen:

1. zum Frühstück und Reinigen der Zelle von 6½ bis 7 Uhr;
2. zur Bewegung im Freien, wobei von Zeit zu Zeit auch Bett- und Kleidungsstücke ausgeklopft werden, Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde, nach der anzusagenden Reihenfolge;
3. zum Mittagessen, wobei wieder gebetet wird, und Ausruhen von 12 bis 1 Uhr;
4. zum Schulbesuch wöchentlich drei Stunden, und
5. zum Kirchenbesuch wöchentlich drei Stunden, beides Vor- oder Nachmittags je nach der Classe und Confession, wozu der Sträfling gehört.

Es ergeben sich hiernach 11 Arbeitsstunden; das Tagewerk (§. 19) ist jedoch mit Rücksicht auf die durch Besprechungen mit den Beamten etc. entstehenden weiteren Unterbrechungen nur für 10 Stunden berechnet.

§. 7.

Um 7½ Uhr wird zu Abend gegessen. Sein Licht hat jeder Sträfling um 8 Uhr auszulöschen und den Hahnen der Gasleitung zuzustellen, worauf er sich zu Bette legt, und, Nothfälle ausgenommen, vor 4½ Uhr Morgens nicht wieder aufstehen darf.

§. 8.

Der Sträfling hat, beim Abgehen in den Spazierhof und nach Bedürfniss auch in die Kirche und Schule, seinen Wasserkrug mitzunehmen, denselben an den Stockwerksbrunnen hinzustellen und beim Zurückkehren wieder in die Zelle zurückzutragen.

§. 9.

So oft der Sträfling die Zelle verlässt, hat er den Schirm seiner Mütze herunter zu klappen, und wenn mehrere zugleich sich in Bewegung setzen, wie beim Gang in die Kirche, Schule, in den Hof etc., eine Entfernung von wenigstens 15 Schritten vom Vor- und Nachmann einzuhalten und stets rasch zu gehen.

§. 10.

Im Spazierhof muss der Sträfling gleichfalls im Geschwindschritt an den langen Seiten auf- und abgehen, oder, je nach Vorschrift, sonstige Leibesübungen machen.

§. 11.

Bei den Besuchen der Beamten und Aufseher des Hauses in der Zelle haben die Gefangenen Gelegenheit zu Unterredungen, sowie zum Vorbringen von Anfragen, Bitten und Beschwerden. Begnadigungsgesuche dürfen von den Gefangenen in der Regel vor der Hälfte der Strafzeit gar nicht, und dann jährlich nur einmal eingereicht werden.

§. 12.

Ausser den regelmässigen Besuchen des Vorstehers und Verwalters, des betreffenden Geistlichen, des Hausarztes, Hauslehrers, der Ober- und Unteraufseher erhält der Sträfling hin und wieder auch von

Mitgliedern des Aufsichtsraths, des Justizministeriums und anderer Staatsbehörden, sowie von Privatpersonen, welche besondere Erlaubniss dazu erlangen, von letzteren jedoch nicht gegen seinen Willen, Besuch auf der Zelle.

§. 13.

Glaubt der Sträfling zu einer andern Zeit, als wo er demnächst Besuch zu erwarten hat, schneller Hülfe in gesundheitlicher oder anderer Beziehung zu bedürfen, so hat er mittelst des in jeder Zelle befindlichen Griffes die Gangschelle anzuziehen. Schellen ohne Noth wird dagegen mit Strafe belegt.

§. 14.

Briefwechsel mit auswärtigen Personen findet nicht ohne Vorwissen des Vorstehers und der Geistlichen der Anstalt Statt, welche die Briefe, nur sofern sie nichts Bedenkliches oder Unschickliches enthalten, an die Adresse besorgen dürfen.

§. 15.

Jeder Sträfling darf monatlich einen Brief abgehen lassen und in der Regel einen empfangen.

§. 16.

Besuche von Verwandten und Freunden, welche sich als solche ausweisen können und in gutem Leumund stehen, darf der Sträfling je einmal monatlich im Sprachzimmer unter der vorgeschriebenen Aufsicht annehmen.

§. 17.

Die Sonntage sind arbeitsfrei, ebenso alle christlichen Feiertage und der Geburtstag des Grossherzogs.

Die Israeliten begehen gleichmässig ihre höchsten Feiertage, wogegen sie an den christlichen Feiertagen stille Arbeit verrichten.

An solchen Tagen beschäftigt sich der Sträfling mit Lesen, Schreiben und Zeichnen, namentlich mit Niederschreibung des Hauptinhalts der angehörten Predigt, und Fertigung der Schulaufgaben.

§. 18.

Für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Schulunterricht können den Sträflingen Belohnungen an Büchern, Vorlegeblättern etc. oder Werkzeuge zum künftigen Lebensberuf zu Theil werden.

§. 19.

Die Beschäftigungsart des Sträflings bestimmt die Verwaltung. Sie besteht in harter Arbeit, und wird ihm, wenn er noch nicht darin erfahren ist, der nöthige Unterricht ertheilt.

Der Arbeitsertrag gehört der Verwaltungskasse. Für jedes volle Tagwerk wird jedoch dem Sträfling ein Kreuzer und für die Mehrarbeit so viel gut geschrieben, als er nach dem bestehenden Tarife oder dem Ermessen der Verwaltung verdient.

§. 20.

Ueber die Hälfte des durch Mehrarbeit erworbenen Betrages darf der Sträfling mit Bewilligung des Vorstehers zu seinen oder seiner Freunde Gunsten verfügen.

Alle sechs Monate wird ihm eine Abrechnung über sein Guthaben in einem besonderen Büchlein zur unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt.

§. 21.

Bei dem Abgange eines Gefangenen aus der Anstalt wird der Rest seines Guthabens an das Pfarramt seiner Heimathsgemeinde entsendet, welches ihm dasselbe ohne Abzug nach seiner Heimkunft gegen Bescheinigung einhändigt. Auch wird er, sofern die von ihm ins Haus gebrachten Kleider nicht mehr brauchbar oder zur Verhütung des Verderbens veräussert sind, mit genügender Kleidung auf Kosten der Anstalt versehen.

§. 22.

Uebertretungen dieser und sonst dem Sträfling bekannt gemacht werdender Vorschriften haben die gesetzlichen Hausstrafen zur Folge, welche in Verweis, Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost, Entziehung des Bettes, Strafstuhl oder Anlegung von Ketten bestehen können.

§. 23.

Gegen Straferkenntnisse des Vorstehers steht dem Sträfling der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Justizministerium zu. Derselbe kann bei dem Vorsteher oder bei dem Inspector der Anstalt angemeldet werden.

Carlsruhe, den 22. Mai 1857.

Justiz-Ministerium.
gez. v. Stengel.

III.

Verhaltungs-Vorschriften

für

die Gefangenen in den Einzelzellen der Königlichen Strafanstalt zu Moabit.

1.

Jedem Sträfling werden nach seiner Einweisung in die Gefängnisszelle alle zu derselben gehörigen beweglichen Gegenstände nach einem für die Zelle bestimmten und in derselben verbleibenden Verzeichniss übergeben, und er ist für deren Erhaltung in gutem Zustande verantwortlich.

2.

Als Hauptpflichten hat der Sträfling zu beachten:

a) den Beamten und Angestellten der Anstalt pünktlichen Gehorsam zu beweisen;

b) die ihm zugewiesenen Arbeiten mit Fleiss und Sorgfalt zu verrichten;

c) in der Kirche und Schule mit Aufmerksamkeit dem Vorgetragenen zu folgen;

d) an seinem Körper sowohl als in seiner Zelle sich der strengsten Ordnung und Reinlichkeit zu befleissigen;

e) die arbeitsfreien Stunden zum Lesen, Schreiben und Erfüllung der ihm in der Schule ertheilten Aufgaben zu verwenden;

f) jedes Versuchs sich zu enthalten, mit seinen Mitgefangenen durch Worte, Zeichen oder Geberden, durch Schriftwechsel oder sonst zu verkehren; — nicht minder ist es

g) dem Sträfling streng verboten zu schreien, zu rufen, zu singen, zu pfeifen, zu poltern, in der Zelle, Schule und Kirche in die Höhe zu steigen, sowie Wände, Fenster und Geräthe zu beschreiben oder zu beschmutzen.

3.

Jeder Sträfling erhebt sich des Morgens auf das Zeichen der Glocke von seinem Lager, kämmt sein Haar, wäscht sich sauber Gesicht und Hände, bringt sein Lagergeräth in Ordnung, reinigt seine Kleider und geht sodann, nach vorher verrichtetem Morgengebete, an die Arbeit.

An Sonn- und Festtagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs bleibt alle Werktagsarbeit ausgesetzt, und beschäftigt sich der Gefangene, so lange er nicht an dem Gottesdienste Theil nimmt, wie in den arbeitsfreien Stunden der Wochentage.

4.

Die Zeit zur Verabreichung des Frühstücks, des Mittagessens und der Abendsuppe wird durch ein Signal mit der Glocke angezeigt. Bei dem Frühstück und der Abendsuppe findet eine halbstündige Unterbrechung der Arbeit statt, bei dem Mittagessen eine solche von einer Stunde, und es hat dann jedesmal auf ein weiteres Zeichen mit der Glocke die Arbeit sogleich wieder zu beginnen.

Ausser der Zeit, welche dem Sträfling in der vorstehenden Weise zum Ausruhen gestattet ist, hat sich der Sträfling, so lange er sich in seiner Zelle befindet, unausgesetzt mit seiner Arbeit zu beschäftigen.

5.

Das Reinigen der Zelle erfolgt während der Frühstückszeit, das Reinigen des Nachtgeschirres, sobald der Aufseher hierzu die Weisung ertheilt.

6.

Sobald Abends das Zeichen zur Ruhe gegeben wird, hat der Sträfling alle scharfen Werkzeuge und sein Licht an den Aufseher abzugeben. Er begiebt sich nach dem Abendgebet, und nachdem er sich zuvor gewaschen, gereinigt und ausgekleidet hat, bei dem gegebenen zweiten Zeichen auf sein Lager, und darf, Nothfälle ausgenommen, von demselben nicht früher aufstehen, als bis ihn des Morgens die Glocke dazu wieder ruft.

7.

So oft der Sträfling die Zelle verlässt, hat er das zu seiner Zelle gehörige Nummerschild an seiner Brust zu befestigen, auch jedesmal seine Mütze auf den Kopf zu setzen und den Schirm derselben herunterzuklappen. Bei den Gängen, welche er gleichzeitig mit mehreren anderen Gefangenen zusammen macht, wie nach der Kirche, Schule, Spazierhof u. s. w. hat er sich von seinem Vordermann mindestens 10 Schritt entfernt zu halten und sich so gleichmässig rasch fort zu bewegen, wie ihm diess von dem Aufseher geheissen wird.

8.

In der Kirche und Schule hat der Sträfling, sobald er auf seinem Sitzplatz angelangt ist, sein Nummerschild oberhalb seines Sitzes aufzuhängen und erst beim Fortgehen dort wieder abzunehmen und von

Neuem an seiner Brust zu befestigen. Die Mütze wird in der Kirche und Schule erst dann abgenommen, wenn durch einen Beamten hierzu ausdrücklich das Zeichen gegeben wird, und ebenso ist dieselbe nach beendetem Gottesdienst noch vor dem Fortgehen auf ein gegebenes Zeichen unverzüglich wieder aufzusetzen.

9.

Im Spazierhof, wo das Aufklappen des Mützenschirms gestattet ist, muss der Sträfling, wenn ihm ein Anderes nicht erlaubt ist, im starken Schritt an den langen Seiten still auf- und abgehen. Von Zeit zu Zeit wird das Lagergeräth im Spazierhof gereinigt und ausgeklopft nach Anordnung des Aufsehers.

10.

Hat der Sträfling bei dem Director der Anstalt irgend ein Gesuch anzubringen, so meldet er dies dem Aufseher und bittet um Vorführung, wenn er es nicht vorzieht, dazu einen Besuch des Directors in seiner Zelle abzuwarten. Er hat Alles gebührlich vorzutragen, sich jeder Heftigkeit und jedes Drängens zu enthalten und der Abhülfe oder des Bescheides ruhig gewärtig zu sein. Fühlt er sich krank, so hat er dies gleichfalls dem Aufseher anzuzeigen, damit er dem Arzt, welcher jeden Morgen in der Anstalt erscheint, gemeldet werde.

11.

Wird der Gefangene des Nachts von Krankheit befallen, so darf er die Schelle ziehen. — Ebenso darf er bei Tage mittelst Ziehens an der Schelle den Aufseher herbeirufen, sobald er irgend einer schnellen Hülfe, sei es bei der Arbeit oder in sonstiger Bezie-

hung, bedarf. Schellen ohne Noth zieht dagegen Strafen nach sich.

12.

Jeder Sträfling erhält regelmässig Besuche von den Ober- und Unter-Beamten der Anstalt. Die ihm hierbei dargebotene Gelegenheit, sich auszusprechen, Bitten, Anfragen oder Klagen vorzubringen, mag ein jeder Sträfling vertrauensvoll und ohne Scheu benutzen, hat sich aber jedes unnöthigen Quärulirens streng zu enthalten.

13.

Es soll jedem Sträfling bei guter Führung gestattet sein, an seine Angehörigen ab und zu Briefe abzusenden und ebenso dergleichen von ihnen zu empfangen. Es darf dies jedoch nur mit Vorwissen des Directors und Geistlichen geschehen. Weder die abgehenden noch die ankommenden Briefe dürfen Unschicklichkeiten oder sonst Ungehöriges enthalten, widrigenfalls sie vor der Beförderung an ihre Bestimmung kassirt werden.

14.

Ebenso wird es bei guter Führung einzelnen Angehörigen des Sträflings, die sich durch ortspolizeiliche Zeugnisse als legitimirt ausweisen, gestattet werden, den Sträfling im Sprechzimmer unter der geordneten Aufsicht zu sehen und zu sprechen. Dergleichen Besuche dürfen sich jedoch immer nur in längeren Zwischenräumen wiederholen.

15.

Es wird dem Sträfling von dem Ertrage seiner Arbeit nach dem darüber bestehenden Tarif als Er-

munterung zum Fleiss ein Antheil gutgeschrieben, von dem er während der Haft einen Theil, bis höchstens zur Hälfte, für sich oder seine Angehörigen verwenden darf. Branntwein, Rauch- und Kautabak dürfen nicht angeschafft werden. Die Anschaffung von Schnupftabak ist nur auf besondere Erlaubniss des Directors gestattet.

16.

Bei der Entlassung des Sträflings aus der Anstalt wird ihm sein Guthaben berechnet, und dasselbe, soweit er es nicht zur Reise in die Heimath bedarf, an die Ortsbehörde seines künftigen Aufenthaltes zur Aushändigung gesandt. Besitzt er keine eigenen noch brauchbaren Kleidungsstücke, und reicht sein Guthaben nicht aus, sich selbst dergleichen anzuschaffen, so werden ihm die nothwendigsten Gegenstände von Seiten der Anstalt verabreicht.

17.

Lässt sich ein Sträfling Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen oder anderer ihm bekannt gemachter Anordnungen oder Weisungen zu Schulden kommen, so verfällt er den vorschriftsmässigen Hausstrafen.

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

Heimbach (G. E.), Die Lehre vom Creditum nach den gemeinen, in Deutschland geltenden Rechten. gr. 8. 3 Thlr. 21 Ngr.

Heineccius (J. G.), Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum. Editio IIa, quam curavit D. Bienerus. 8 maj. Charta impr. 1 Thlr. 6 Ngr.
„ script. 1 „ 15 „

Holtzendorff (Franz v.), Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und criminalpolitischen Bedeutung dargestellt. gr. 8. geh. 3 Thlr.

—— Die Deportationsstrafe im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung dargestellt. gr. 8. geh. 20 Ngr.
[Aus dessen: Die Deportation als Strafmittel etc. besonders abgedruckt.]

—— das irische Gefängnisssystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge. 8. geh. 24 Ngr.

—— französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangscolonisation von Cayenne. — Zwei zu Berlin im Februar 1859 gehaltene öffentliche Vorträge. 8. geh. 10 Ngr.

—— die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in ihrem Verhältnisse znm Strafmasse und zu den Strafzwecken. 8. geh. 20 Ngr.

Höpfner (L.), Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung für Deutschland nebst dazu gegebener Begründung. 2. Ausgabe. gr. 8. geh. 1 Thlr.

—— Rechtsfälle zum Gebrauch eines Civil-Process-Practicum. 3 Semester-Fascikel. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Kaim (J.), das Kirchenpatronatrecht nach seiner Entstehung Entwickelung und heutigen Stellung im Staate, mit steter Rücksicht auf die ordentliche Collatur. 1r Theil: Die Rechtsgeschichte. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Ngr.

—— Revision der sächsischen Rezesse von 1740 und 1835 mit dem Hause Schönburg. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Kritz (P. L.), Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben. Mit wissenschaftlichen Excursen versehen. 1r—5r Band. gr. 8. 10 Thlr. 9 Ngr.

Languet (H.), Vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volkes über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 bearbeitet von R. Treitschke. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Marezoll (Th.), das gemeine deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. 3. Aufl. gr. 8. geh. 3 Thlr.

—— Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 6. Aufl. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Metzsch (H. A. von), Die Vorschriften der Königl. Sächs. Strafproceßordnung vom 11. August 1855, betreffend das Verfahren in gerichtsamtlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen bis zum Ende des Jahres 1858 bearbeitet. gr. 8. geh. 16 Ngr.

Osenbruеggen (E.), de jure belli et pacis Romanorum liber singularis. 8 maj. 15 Ngr.

Puchta (G. F.), Pandekten. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von A. Rudorff. 8. Aufl. gr. 8. geh. 4 Thlr.

Schilling (F. A.), Bemerkungen über römische Rechtsgeschichte. Eine Kritik über Hugo's Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. gr. 8. 2 Thlr. 9 Ngr.

—— Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts. 1n Bandes 1e u. 2e Abth., 3r u. 4r Band. 9 Thlr. 9 Ngr.

[Der 2e und 5e Band sind nicht erschienen.]

Sundelin (P.), Die Einigung des deutschen Strafproceßrechts auf der Grundlage der neuesten Particulargesetze. gr. 8. geh. 12 Ngr.

[Aus der „Allgemeinen Deutschen Strafrechtszeitung" Jahrgang 1861, besonders abgedruckt.]

Treitschke (G. C.), Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 2 Bände. 7 Thlr.

Unterholzner (K. A. D.), Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Aufl. bearbeitet von Th. Schirmer. 2 Bände. gr. 8. geh. 5 Thlr.

—— quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. Herausgeg. von Ph. E. Huschke. 2 Bände. gr. 8. 7 Thlr. 21 Ngr.

Wechselordnung, allgemeine, für Deutschland. Nebst Anhang: Gesetz, die Einführ. der allg. W.-O. in Sachsen betr. vom 20. Apr. 1849. — Gesetz, die kaufm. Anweis. betr. v. 7. Juni 1849. — Einführungsordre d. allgem. deutsch. W.-O. für Preußen v. 6. Januar 1849. — [Neuer Abdruck.] 32. steifbroch. 2 Ngr.

Wendt (A.), Grundzüge der philosophischen Rechtslehre. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. gr. 8. 1 Thlr.